

A group of diverse children are running happily in a park. The central focus is a young girl with curly hair, wearing a light green t-shirt and a denim jacket, who is running towards the camera with a joyful expression. To her right, another girl in a pink polka-dot hoodie is also running. In the background, other children are visible, including a boy in a striped shirt and a girl in a white jacket and red skirt. The scene is set outdoors with trees and a bright sky, suggesting a sunny day.

# 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Eine Bilanz

## **Impressum**

30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – Eine Bilanz

Die Ergebnisse, Interpretationen und Schlussfolgerungen der Artikel geben die Auffassungen der Autor\*innen wieder.

Redaktion: Sophie Gatzsche, Dr. Sebastian Sedlmayr (verantwortlich)  
Mitarbeit: Lydia Berneburg, Jan Braukmann, Susanne Hassel, Laura Much,  
Jenifer Stolz, Desirée Weber  
Design: Ingo Fabig  
Fotoauswahl: Elisabeth Sachse-Grimm

Unter dem Leitsatz "Für jedes Kind" setzt sich UNICEF weltweit dafür ein, die Kinderrechte für jedes Kind zu verwirklichen. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen wurde 1946 gegründet und arbeitet heute in über 190 Ländern. UNICEF hilft, dass Kinder gut versorgt werden, zur Schule gehen können und vor Gewalt geschützt werden. Auch in Deutschland ist UNICEF aktiv, um Kinderrechte bekanntzumachen und zu ihrer Durchsetzung beizutragen – mit politischer Arbeit, programmatischen Initiativen und vielen ehrenamtlich Engagierten.

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.  
Höninger Weg 104  
50959 Köln  
Tel: 0221/93650-0  
E-Mail: [mail@unicef.de](mailto:mail@unicef.de)  
[www.unicef.de](http://www.unicef.de)

Büro Berlin  
Schumannstraße 18  
10117 Berlin  
Tel: 030/275807910  
E-Mail: [bueroberlin@unicef.de](mailto:bueroberlin@unicef.de)

April 2022

# 30 Jahre UN-Kinderrechts- konvention in Deutschland

Eine Bilanz



## Inhalt

Vorwort Olaf Scholz .....	7
Vorwort Georg Graf Waldersee .....	8
30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland - <i>Sophie Gatzsche, Sebastian Sedlmayr</i> .....	10
„Kaum jemand war auf die UN-KRK vorbereitet“ - <i>Lothar Krappmann</i> .....	17
<b>1 Strukturelle Verankerung der Kinderrechte in der deutschen Politik</b> .....	<b>22</b>
30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland: viel erreicht und viel zu tun - <i>Jörg Maywald</i> .....	23
Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für Städte und Gemeinden - <i>Dominik Bär</i> .....	29
Die UN-Kinderrechtskonvention, der Nationale Aktionsplan und seine Auswirkungen auf unternehmerisches Handeln – Eine Zwischenbilanz - <i>Anahita Thoms</i> .....	36
Kinderrechte sind der Kompass für eine nachhaltige Entwicklung .....	41
Die deutsche Nachhaltigkeitsagenda: Kinderrechte in, mit, durch Deutschland <i>Gabriele Köhler</i> .....	42
Verankerung von Kinderrechten in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit <i>Lena Stamm, Anna Würth</i> .....	49
Grundlegende Verpflichtungen für Kinder in der humanitären Hilfe - <i>Carole Vignaud</i> .....	56
<b>2 Trends und Herausforderungen für die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland</b> .....	<b>64</b>
Aufbruch statt Stagnation: Ein Plädoyer für das Potenzial der Digitalisierung zur Verwirklichung der Kinderrechte - <i>Jutta Croll</i> .....	65
Herausforderung psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland <i>Jörg M. Fegert, Emily Gossmann, Sophie Hofmann, Vera Clemens</i> .....	70
Kinderarmut, kindliches Wohlbefinden und Kinderrechte - <i>Hans Bertram</i> .....	76
Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Kontext Flucht und Migration – eine kurze Bilanz - <i>Nerea González Méndez de Vigo</i> .....	81
Kinderschutz in Deutschland 30 Jahre nach Inkrafttreten der UN-KRK - <i>Thomas Meysen, Ulrike Urban-Stahl</i> .....	89
<b>3 Was muss sich ändern – drei Impulse für die deutsche Politik</b> .....	<b>93</b>
Partizipation von Kindern und Jugendlichen sollte eine Selbstverständlichkeit sein <i>Haram Dar</i> .....	94
Warum ist die Einbindung von Heranwachsenden in der deutschen Politik und ins- besondere in der Entwicklungszusammenarbeit notwendig? Wie kann sie gelingen? <i>Jess Mukeba</i> .....	97
Rechte für Kinder, Klima und Natur sind Zukunftssicherung und eine Chance <i>Antje Boetius</i> .....	102
Gerechte Gesellschaften für Kinder - <i>David Stewart</i> .....	107
UNICEF Programme in Deutschland .....	113
Literaturverzeichnis.....	116
Anhang: Die UN-Kinderrechtskonvention und Fakultativprotokolle .....	132





Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben eigene Interessen und Bedürfnisse. Deshalb brauchen sie auch besonderen Schutz. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber leider viel zu oft noch keine Realität.

Die UN-Kinderrechtskonvention war ein Meilenstein. Erstmals wurde das Recht von Kindern auf Freizeit, auf Bildung oder auch auf den Schutz vor Gewalt klar festgeschrieben. Auch Deutschland hat sich international dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern – und zwar verbindlich, im Rang eines Bundesgesetzes, das 1992 in Kraft getreten ist.

Seitdem wurde viel erreicht – etwa durch die Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung oder indem das Kindeswohl zum zentralen Maßstab bei staatlichen Entscheidungen gemacht wurde. Es kommt auf das Wohl eines jeden einzelnen Kindes an. Deshalb gehören die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankert. Die Bundesregierung wird sich bei ihrem Vorschlag an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention orientieren.

Unser Ziel ist klar: Wir werden die Kinderrechte weiter stärken. Denn alle Kinder verdienen Respekt sowie eine gerechte Chance auf eine gute Zukunft – in Deutschland und überall auf der Welt. Dafür leistet UNICEF einen wichtigen Beitrag, den wir aus voller Überzeugung unterstützen.

Olaf Scholz  
Bundeskanzler



Die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 gilt als Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte: Zum ersten Mal wurde festgeschrieben, dass Kinder eigene Rechte haben.

Vor jetzt 30 Jahren – am 5. April 1992 – trat die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland in Kraft. Dies war ein bedeutender Schritt für die Verwirklichung der Kinderrechte auch in unserem Land.

Doch wie steht es drei Jahrzehnte nach der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention um die Rechte der Kinder hierzulande und wie kommt Deutschland seiner Verantwortung für die globale Umsetzung der Kinderrechte nach? Diese und weitergehende Fragen betrachten in der vorliegenden Publikation führende Fachleute für Kinderrechte und Kinderrechtspolitik aus ganz unterschiedlichen Perspektiven.

In der Gesamtschau der einzelnen Beiträge zeigt sich, dass Deutschland seit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention wichtige Fortschritte gemacht hat. Beispielhaft seien das Gesetz zum Recht auf eine gewaltfreie Erziehung oder die Garantie gleicher Rechte zwischen Kindern verheirateter und denen unverheirateter Eltern genannt.

In den letzten beiden Jahren hat nun aber die Covid-19-Pandemie mit enormer Schärfe Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechte aufgezeigt und deutlich gemacht, dass es trotz vieler Anstrengungen auch in unserem Land noch nicht gelungen ist Strukturen zu schaffen, die allen Kindern die gleichen Chancen auf einen guten Start ins Leben ermöglichen. Betroffen sind vor allem Kinder und Jugendliche, die in Armut aufwachsen sowie aus eingewanderten Familien. Hinzu kommt das konkrete Risiko, dass die Pandemie die seit der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention errungenen Fortschritte für Kinder weltweit gefährdet. Das gilt für unseren Kampf gegen Armut und Ungleichheit und bei der Verbesserung der körperlichen und mentalen Gesundheit, der Bildung und beim Schutz von Kindern.

30 Jahre Kinderrechtskonvention in Deutschland ist daher für uns Anlass, zu einem Aufbruch in eine Zeit des Handelns für Kinder und mit ihnen gemeinsam aufzurufen. Dabei nehmen die politisch Verantwortlichen auf allen Ebenen erkennbar eine entscheidende Rolle ein. So enthält der Koalitionsvertrag unserer Bundesregierung viele wichtige Ansätze, die zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland beitragen können, nicht zuletzt der wiederholte Eintritt für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Er unterstreicht aber auch die Verantwortung der Bundesregierung in der internationalen Zusammenarbeit, die – wenn die Bundesregierung die Kinderrechtskonvention ernst nimmt – bei den Kindern beginnen muss.

In den kommenden Jahren wird es nun darum gehen, dass das als geboten zu tun Erkannte auch schnell und umfassend umgesetzt wird. Wir alle haben heute die Verantwortung und die große Chance, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in unserem Land und überall auf der Welt gekannt, respektiert und gefördert werden.

Es geht um JEDES KIND!

Georg Graf Waldersee  
Vorsitzender UNICEF Deutschland



# 30 JAHRE UN-KINDERRECHTS- KONVENTION IN DEUTSCHLAND

---

*Sophie Gatzsche, Sebastian Sedlmayr*

## **GÜLTIG FÜR DEUTSCHLAND? DIE FRÜHE PHASE DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION**

Seit nunmehr 30 Jahren, seit dem 5. April 1992, setzt die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, kurz UN-KRK für „UN-Kinderrechtskonvention“, um. Die UN-KRK von 1989 regelt erstmals umfassend die Rechte von Kindern auf dem Weg eines völkerrechtlichen, bindenden Vertragswerks. Vorläufer wie die Erklärung über die Rechte des Kindes von 1959, hatten nur deklaratorischen Charakter. Andere Menschenrechtsverträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 enthalten keine spezifischen Rechte für Kinder.

Ein Blick in die Debatten vor dem Beitritt Deutschlands zur UN-KRK zeigt, dass von Beginn an darum gerungen wurde, ob und in welchem Ausmaß der Vertrag auch für die in Deutschland lebenden Kinder gelten soll. Lothar Krappmann beschreibt in einem Interview für diesen Band sehr treffend, wie in Deutschland kaum jemand auf die UN-KRK vorbereitet war. Exemplarisch steht dafür auch ein Zitat aus der Rede des damaligen Bundesjustizministers Klaus Kinkel (FDP) in der Sitzung des Deutschen Bundestags zur Ratifizierung vom 14. November 1991: „Die Situation von Kindern in Deutschland ist mit den Lebensumständen von Kindern in der Dritten Welt nicht vergleichbar. [...] Unsere Defizite liegen irgendwo anders. [...]“ (Deutscher Bundestag 1991).

In dieser Sitzung wurde kontrovers diskutiert, insbesondere über die Vorbehaltserklärung, die Deutschland bei der Ratifizierung hinterlegte und bei dem es unter anderem um die Geltung der UN-KRK im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts ging. Der Justizminister begründete sie so: „Die Bundesregierung will sich mit dieser Erklärung natürlich in keiner Weise von der Kinderkonvention distanzieren. Aber internationale Abkommen sind nun einmal häufig – das ist nicht der erste Fall, wie Sie wissen – in einer Sprache formuliert, die uns als Gesetzgeber Schwierigkeiten bereitet.“ (Deutscher Bundestag 1991).

Klaus Kinkel ließ offen, ob mit der Sprache das Englische des Originaltextes gemeint war oder die Art und Weise der völkerrechtlichen Abkommen eigenen Formulierungen. In jedem Fall war in der Folge zu beobachten, dass die Übersetzung sowohl ins Deutsche als auch in den deutschen Gesetzeskanon nicht ohne Reibungsverluste verlief.

Daher lässt die Konvention eigentlich keinen Spielraum für Interpretationen. Artikel 1 UN-KRK lautet: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht

früher eintritt.“ Damit ist zweifelsfrei, dass alle Kinder der Welt gemeint sind. Entsprechend hat sich mit der Zeit auch in Deutschland die Lesart durchgesetzt, dass die Universalität der Kinderrechte zwangsläufig bedeutet, dass die UN-KRK nicht nur eine internationale, sondern auch eine nationale Wirkungsdimension hat und haben sollte.

Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-KRK am 15. Juli 2010 war die logische Konsequenz daraus, vollzogen von der damaligen CDU/CSU-FDP-Regierung unter Bundeskanzlerin Angela Merkel und ebenso wie die Ratifizierung 18 Jahre zuvor gebilligt von Bundestag und Bundesrat.<sup>1</sup>

Auch die Ratifizierung der drei Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention – insbesondere des dritten Fakultativprotokolls, das eine direkte Beschwerde von Kindern vor dem UN-Kinderrechtsausschuss ermöglicht – spricht eine klare Sprache.

Dennoch blieben die Linien der frühen Phase der UN-KRK insofern bis heute erhalten, als weiterhin ein Teil der Verantwortlichen davon ausgeht, dass die Kinderrechte in Deutschland erfüllt seien, während ein anderer Teil und vor allem zivilgesellschaftliche Organisationen und Kinder und Jugendliche selbst diesbezüglich Veränderungen einfordern. Dass z.B. in Bezug auf die Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Deutschland trotz Rücknahme des entsprechenden Vorbehalts noch Defizite bestehen, beschreibt Nerea González Méndez de Vigo in ihrem Artikel in diesem Band. Auch bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gibt es Nachholbedarf, wie die Erfahrungsberichte von Jess Mukeba und Haram Dar exemplarisch aufzeigen.

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat seit dem ersten Staatenbericht Deutschlands regelmäßig in der gebotenen diplomatischen Form teils weitreichende Änderungen angemahnt, so die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz, den Aufbau eines innerstaatlichen Monitoringsystems oder auch Institutionen zur Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden unterhalb der strafrechtlichen Schwelle (Ombudsstellen, Kinderrechtsbeauftragte u.ä.). Für UNICEF sind die Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses eine wichtige Quelle zur Ausrichtung der Kinderrechtsarbeit im jeweiligen Land.

In der vorliegenden Publikation zum 30. Jahrestag des Inkrafttretens der UN-KRK in Deutschland soll ein kompakter Überblick über wesentliche Aspekte der bisherigen Umsetzung und den aktuellen Stand erfolgen. Darüber hinaus werden Trends und Herausforderungen dargestellt, die für die weitere Implementierung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch die deutsche Politik besonders zu beachten sind. Unsere Artikel-Auswahl basiert auf Analysen von UNICEF zur Situation von Kindern sowie aktuellen Entwicklungen.

Im ersten Teil werden strukturelle Fragen und Bedingungen für Kinderrechte in Deutschland angesprochen. Dabei geht es sowohl um die Kinder, die in Deutschland leben, als auch um die internationale Verantwortung, die sich aus der UN-KRK für die deutsche Politik ergibt. Beiträge von Lothar Krappmann und Jörg Maywald befassen sich grundsätzlich mit der Entwicklung der Kinderrechte in den vergangenen 30 Jahren und Gabriele Köhler beleuchtet die Verbindung von Kinderrechten und Nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs). Dominik Bär fokussiert den

---

<sup>1</sup> Angela Merkel hatte als Bundesministerin für Frauen und Jugend bereits 1992 das Ratifizierungsgesetz unterzeichnet.

Blick auf das direkte Lebensumfeld von Kindern und den aktuellen Stand in der Umsetzung der UN-KRK auf kommunaler Ebene. Anna Würth und Lena Stamm analysieren die Integration der Kinderrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und Anahita Thoms stellt die Verantwortung von Unternehmen für Kinderrechte dar. Abschließend gibt die UNICEF-Kollegin Carole Vignaud einen Überblick über die kinderrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der humanitären Hilfe, die sogenannten Kernverpflichtungen für Kinder in humanitären Notsituationen – ein Leitfaden, der auch für andere Organisationen und Partner Richtschnur sein sollte.

Es folgen Beiträge zu fünf Themen, die prägend sind für die Situation von Kindern und für die Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland: Dabei steht zunächst im Beitrag von Jutta Croll der digitale Raum mit seinen Chancen und Gefahren im Mittelpunkt. Anschließend gibt Jörg Fegert einen Überblick über die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die besonderen Herausforderungen durch Covid-19. Dann werden zwei besonders benachteiligte Gruppen von Kindern in den Fokus genommen: Hans Bertram befasst sich in seinem Beitrag mit Kindern die in Armut leben und insbesondere der Frage von finanzieller Unterstützung. Nerea González Méndez de Vigo stellt die Situation von geflüchteten Kindern in Deutschland dar und zeigt die bestehenden Defizite auf. Ulrike Urban-Stahl und Thomas Meysen blicken als Abschluss dieses Kapitels auf den deutschen Kinder- und Jugendschutz 30 Jahre nach Inkrafttreten der UN-KRK.

In vier Schlussartikeln geben dann Jess Mukeba, Haram Dar, Antje Boetius und David Stewart Empfehlungen zu zentralen Schwerpunkten in der politischen Arbeit von UNICEF Deutschland, die für eine zukunftsfähige Politik bei der Umsetzung der Kinderrechte im Zentrum stehen müssen: Partizipation, Klimawandel und soziale Gerechtigkeit.

Wir danken allen Autor\*innen an dieser Stelle für ihren Einsatz für Kinderrechte und für ihre Bereitschaft, zu dieser Publikation beizutragen.

## **WAS HAT DIE UN-KRK FÜR DIE IN DEUTSCHLAND LEBENDEN KINDER VERÄNDERT?**

30 Jahre Kinderrechte in Deutschland sind auch die Geschichte einer Annäherung eines gerade wiedervereinten Staates an die Kinder und Jugendlichen, die auf seinem Gebiet und unter seiner Hoheit leben. Für Deutschland als Staat war und ist das Verhältnis gerade zu den jüngeren Kindern, insbesondere im eigenen Land, auch dadurch geprägt, dass sowohl während des Nationalsozialismus als auch in der Deutschen Demokratischen Republik der Staat jeweils sehr direkt und zu Durchsetzung seiner Ideologie auf die Kinder zugegriffen hat (Aurin 1983; Mattes 2009). Die staatliche Erziehung ist eine bedrückende Form der Gewalt von Diktaturen, die bis heute zur Zurückhaltung in Deutschland bei staatlichen Eingriffen in das Familienleben beiträgt. Insofern mussten sich die Haltung und die Herangehensweise eines unterstützenden Staates, der über das reine Wächteramt hinaus insbesondere den am meisten benachteiligten Gruppen unter den Kindern und Jugendlichen zur Seite steht, nach und nach entwickeln.

Was ist nun an Meilensteinen zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland zu verzeichnen? Lothar Krappmann und Jörg Maywald heben in ihren Beiträgen insbesondere die Reform des

Kindschaftsrechts 1998 sowie die Einführung des Gewaltverbots in der Erziehung 2000 hervor. Beides erfolgte in direktem Rekurs auf die Kinderrechte. Was international festgelegt worden war, diente den Befürwortern der Gleichstellung von nichtehelichen Kindern und einer gewaltfreien Erziehung als starke Argumentationshilfe.

Animiert und legitimiert durch die UN-KRK gründeten sich in den 1990er Jahren außerdem zahlreiche zivilgesellschaftliche Initiativen für Kinderrechte auf nationaler und auf lokaler Ebene, allen voran die „National Coalition“, heute: „Netzwerk Kinderrechte“, in dem mehr als 100 Organisationen die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland kritisch und aktiv begleiten.

Die Bunderegierung unternahm mit dem Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010 einen groß angelegten Versuch, die Mannigfaltigkeit der Kinderrechte, der Akteur\*innen und der politischen Ebenen in ein Gesamtkonzept zu überführen. Zum Bedauern vieler Kinderrechtsorganisationen endete das Vorhaben im Dezember 2010 mit einer Abschlussveranstaltung, ohne dass wichtige Fragen zur Umsetzung der UN-KRK vollständig geklärt werden konnten.

In der Folge konzentrierten sich die Ambitionen des Bundes auf spezifische Fachbereiche der Familien- und Sozialpolitik, während Kinderrechte als Querschnittsthema in anderen Politikbereichen kaum eine Rolle spielten und die Gesamtschau auf die Kinderrechte vor allem um die mögliche Aufnahme in das Grundgesetz diskutiert wurde.

Erst nach dem Dialogverfahren zum 3. und 4. Staatenbericht Deutschlands an den UN-Kinderrechtsausschuss, das 2014 abgeschlossen wurde, kam wieder mehr Bewegung in die Kinderrechtsagenda. Als unmittelbare Reaktion auf die Empfehlungen des Ausschusses und der Zivilgesellschaft gründete das Bundesfamilienministerium die UN-KRK-Monitoringstelle am Deutschen Institut für Menschenrechte. Eine übergreifende Strategie zur Umsetzung der Kinderrechte, die Aufnahme ins Grundgesetz und weitere empfohlene Maßnahmen blieben jedoch bislang aus.

## WO STEHEN WIR AKTUELL MIT BLICK AUF DIE KINDERRECHTSKONVENTION?

Aufgrund dieser Ausgangslage und Entwicklung zeigt sich in der Umsetzung der Kinderrechte ein differenziertes Bild. Viel wurde verbessert und die Verantwortung für Kinder und Jugendliche ist mehr und mehr Politiker\*innen bewusst. Es bleibt aber auch noch viel zu tun. Das skizzieren die Autor\*innen in ihren jeweiligen Beiträgen zu diesem Band. Ganz entscheidend ist für eine Zwischenbilanz der Umsetzung der UN-KRK nach 30 Jahren der übergreifende und strukturelle Blick. In diesem Sinne wollen wir hier einige besonders wichtige Aspekte hervorheben:

**UMSETZUNG AUF ALLEN EBENEN:** Insgesamt zurückhaltend bezüglich der UN-KRK zeigten sich seit dem Beitritt Deutschlands die Länder, obwohl bei ihnen nach dem Grundgesetz wesentliche Verantwortlichkeiten für Kinder und Jugendliche liegen - z.B. die Schulbildung, die Unterbringung von Geflüchteten oder die Sammlung und Verarbeitung der meisten Daten zu den wesentlichen Faktoren des kindlichen Wohlbefindens. So gibt es zu Beginn des Jahres 2022 nur drei Länder mit Kinderbeauftragten. Zwar erwähnen fast alle Landesverfassungen die Kinderrechte in der ein oder anderen Form. Doch ist die tatsächliche Ausrichtung einer Landes-

politik auf Kinderrechte bisher nicht zu erkennen. Am ehesten erscheint derzeit der Ansatz der hessischen Landesregierung geeignet, dieser Anforderung zu begegnen.

Auf kommunaler Ebene zeigt sich ein ähnliches Bild. Der Beitrag von Dominik Bär beschreibt sehr eindrücklich, wie wichtig Kinder und Familien für Kommunen zwar sind, dass die querschnittsmäßige Verankerung im Verwaltungshandeln jedoch auch 2022 noch nicht erreicht ist.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen auf dem Feld der Kinderrechte muss in jedem Fall intensiviert werden, auch um einer Abkopplung der Diskurse nach dem Motto „Was die in Berlin sich ausdenken“ entgegenzuwirken und um Erfahrungswerte aus verschiedenen Teilen der Republik für andere nutzbar zu machen.

**WISSEN ÜBER KINDERRECHTE:** Auch 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten ist die Kinderrechtskonvention in Deutschland nicht besonders bekannt, auch wenn das eine zentrale Voraussetzung für ihre Umsetzung ist. Wie Jess Mukeba in seinem Beitrag schreibt: Nur wer als Kind seine Rechte kennt, kann sie auch einfordern. Und auch Erwachsene können die Kinderrechte nur dann sicher umsetzen, wenn sie ihnen bekannt sind. Mehr Wissen über Kinderrechte insbesondere unter Fachkräften ist besonders auch hilfreich, um die von benachteiligten oder von Diskriminierung betroffenen Kindern und Jugendlichen zu verbessern.<sup>2</sup>

Fragt man Erwachsene in Deutschland, wissen gut die Hälfte von der Kinderrechtskonvention, aber nur 16 Prozent bestätigen, dass sie sich gut mit dem Thema auskennen. Das sind ähnliche Zahlen wie in anderen Industrieländern (UNICEF 2021a). Diese Zahlen passen zu der Beobachtung, dass auch Erwachsene, die direkt mit Kindern arbeiten, oft in ihrer Ausbildung nichts oder jedenfalls zu wenig über Kinderrechte lernen, weil die Kinderrechte insbesondere in ihrer praktischen Anwendung noch nicht verpflichtend in den entsprechenden Lehr- bzw. Ausbildungsplänen verankert sind.

Das UNICEF Programm Kinderrechteschulen, das in diesem Band kurz vorgestellt wird, leistet einen Beitrag zur Verbreitung von Wissen über die Kinderrechte in Schulen. In einem ganzheitlichen Ansatz gibt es nicht nur einzelne Unterrichtseinheiten, sondern Schulpersonal wird darin geschult, die Kinderrechte im Schulalltag zu integrieren und zur Basis für alle Interaktionen zu machen. Auch die Ehrenamtlichen bei UNICEF tragen durch ihre Arbeit zur Information zur Kinderrechtskonvention bei. Diese Beiträge können aber nur Bausteine sein.

**PARTIZIPATION:** Ein wichtiger Schritt in der Einbeziehung von Kindern ist der Fokus auf ihr subjektives Wohlbefinden. Fragt man Kinder, zeigt sich: Viele sind zufrieden, aber einem beträchtlichen Teil geht es nicht gut. Im internationalen Vergleich schneidet Deutschland beim subjektiven Wohlbefinden der Kinder bereits seit vielen Jahren nicht zufriedenstellend ab. 75 Prozent der 15-Jährigen waren laut der PISA-Studie aus dem Jahr 2018 mit ihrem Leben relativ oder sehr zufrieden. Damit liegt Deutschland unter Industriestaaten im unteren Mittel-

---

2 So gaben in einer Umfrage aus 2021 mit nicht-weißen Kindern und Jugendlichen ausnahmslos alle an, bereits Opfer von Rassismus geworden zu sein (Götz 2021). Diese Kinder profitieren sehr direkt von mehr Wissen über Kinderrechte z.B. von Lehrkräften, ähnliches gilt aber auch für Kinder, die aus anderen Gründen von Diskriminierung oder Benachteiligung betroffen sind.

feld. Die Niederlande, Finnland und Frankreich weisen eine Zufriedenheit von über 80 Prozent auf (UNICEF Office of Research 2020). Die Zufriedenheitswerte haben sich durch Covid-19 in Deutschland weiter verschlechtert. Nach einer aktuellen Umfrage von UNICEF durchgeführt im Sommer 2021 fühlen sich in Deutschland 24 Prozent der 15- bis 24-Jährigen häufig deprimiert, im Vergleich zu 19 Prozent im weltweiten Vergleich (UNICEF 2021b).

In der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die auch Jess Mukeba und Haram Dar noch weiter beleuchten, gibt es auf verschiedenen Ebenen positive Entwicklungen, und die neue Bundesregierung hat sich mit der Verfassung einer Partizipationsstrategie auf Bundesebene einen wichtigen Punkt in den Koalitionsvertrag geschrieben. Zuletzt hat mit dem BMZ auch ein erstes Ministerium einen Partizipationsmechanismus etabliert, in dem Jugendliche in einem Beirat zur Entwicklungszusammenarbeit beteiligt werden.

**BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN:** Laut der Kinderrechtskonvention müssen Kinder und Jugendliche nicht nur beteiligt werden, sondern auch die Möglichkeit haben, sich über Verletzungen ihrer Rechte zu beschweren – auf allen Ebenen und für alle Kinder. Hier gibt es zwar verschiedene Mechanismen in Deutschland, es fehlt jedoch, auch im System der Kinder- und Jugendhilfe, eine zentrale Stelle auf Bundesebene, die z.B. auch Beschwerden zusammenbringen und in die Bundespolitik einbringen kann.

**DATENLAGE:** Bei der Analyse der aktuellen Situation der Kinderrechte wird immer wieder deutlich: Viele wichtige Daten werden in Deutschland nicht systematisch erhoben. Dies merkt auch der UN-Kinderrechtsausschuss regelmäßig an (UN Committee on the Rights of the Child 2014). In den letzten Jahren haben sich hier einige vielversprechende Initiativen aus der Zivilgesellschaft entwickelt, um Lücken aufzuzeigen und mögliche Indikatoren zu entwickeln. Zu nennen wäre z.B. der Kinderrechteindex des DKHW und das Projekt für Indikatoren für eine kindgerechte Justiz von DKHW und dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DKHW 2019; DKHW 2022), die in der Zukunft von den Behörden aufgegriffen und für die systematische Datensammlung genutzt werden sollten.

**DEUTSCHLANDS GLOBALE VERANTWORTUNG:** Artikel 4 der UN-KRK legt fest, dass die Kinderrechte „erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit“ umzusetzen sind. Deutschland fällt als einer der wirtschaftlich stärksten und auch politisch besonders mächtigen Nationen damit eine besondere Verantwortung zu. In dieser Publikation ist nicht der Raum, um die Geschichte und Vielfältigkeit der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe Deutschlands in Bezug auf Kinderrechte im Einzelnen nachzuzeichnen. Zum Gesamtbild gehören diese Aspekte jedoch und sie werden von Autor\*innen aus einer strukturellen Perspektive im weiteren Verlauf aufgegriffen, so von Anna Würth und Lena Stamm, von Gabriele Köhler und von Carole Vignaud.

Seit der Verabschiedung der Globalen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen 2015 (Sustainable Development Goals/SDGs) rückt auch in diesem Kontext die Frage des universellen Anspruchs von Kinder- und Menschenrechten weiter in den Mittelpunkt. Damit verknüpfen sich die soziale, die menschenrechtliche und die ökologische Agenda und in all diesen Facetten sind es die Kinder und Jugendlichen, deren spezifische Rechte und spezifische Rolle als Schlüssel zu einer erfolgreichen Umsetzung der globalen Agenda gelten dürfen.

Eine wichtige Entwicklung der letzten Jahre in der Diskussion über die globale Verantwortung für die Kinderrechte ist außerdem die Fokussierung auf die Verantwortung von Unternehmen, Menschenrechte und insbesondere auch Kinderrechte in ihrer Tätigkeit zu achten und zu ihrer Umsetzung beizutragen. Die Veröffentlichung der UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte und die darauf aufbauenden Children's Rights and Business Principles vor zehn Jahren sowie die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 16 des UN-Kinderrechtsausschuss vor neun Jahren waren wichtige Wegmarken.

## GEMEINSAM FÜR EINE DEKADE FÜR KINDERRECHTE

In der Rückschau wird deutlich, dass die einzelnen Bestimmungen der UN-KRK in Deutschland trotz vieler positiver Entwicklungen weiterhin relativ unbekannt sind und auch politisch nicht immer prioritär behandelt werden. Der Handlungsbedarf in dieser Hinsicht ist durch die Covid-19 Pandemie noch einmal besonders deutlich geworden.

Für die kommende Legislaturperiode hat sich die Bundesregierung einige ambitionierte Schritte vorgenommen, die ganz konkret zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention beitragen würden. Die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz entlang den Vorgaben der Kinderrechtskonvention, die Entwicklung einer Kindergrundsicherung, eine Aufklärungskampagne sowie ein Nationaler Aktionsplan für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind weitreichende und ambitionierte Vorhaben, um den Kinderrechten in Deutschland mehr Geltung zu verschaffen. Auch die Pläne der Bundesregierung, die Klimakrise stärker zu bekämpfen, tragen zur Umsetzung der UN-KRK bei. Unter anderem in der internationalen Zusammenarbeit geht der Koalitionsvertrag nicht spezifisch auf die Rechte von Kindern ein. Hier ist wichtig, dass die Bundesregierung ihre guten Ansätze in den Mittelpunkt rückt und weiter ausbaut – für ein Regierungshandeln, das Fortschritt und Zukunft tatsächlich sichern wird.

In den nun folgenden Jahren wird es darum gehen, diese Vorhaben in einer engen Zusammenarbeit zwischen den Ressorts, den verschiedenen föderalen Ebenen sowie mit der Zivilgesellschaft gemeinsam umzusetzen – einig in der Zielsetzung, den Kindern in Deutschland und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zu ihren Rechten zu verhelfen. Die Dekade bis 2030 ist entscheidend für das Wohl und die Zukunft des Planeten. Machen wir sie gemeinsam zu einer Dekade für die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

**Sophie Gatzsche** ist Referentin für Kinderrechte in Deutschland in der Stabsabteilung Advocacy und Politik bei UNICEF Deutschland.

**Dr. Sebastian Sedlmayr**, gelernter Journalist, arbeitet seit 2006 für UNICEF Deutschland. Aktuell leitet er die Stabsabteilung Advocacy und Politik in Berlin.

# „KAUM JEMAND WAR AUF DIE UN-KRK VORBEREITET“

---

*Interview mit Lothar Krappmann*

**Herr Krappmann, wenn Sie zurückblicken – was waren die Reaktionen in Deutschland zum Inkrafttreten der Kinderrechtskonvention 1992? Hatten Sie den Eindruck einer Aufbruchsstimmung für die Kinderrechte?**

**Krappmann:** Nein, kaum jemand war auf eine Kinderrechtskonvention vorbereitet. Nur wenige wussten, dass ein solcher völkerrechtlicher Vertrag über die Menschenrechte der Kinder in Arbeit war. Die Mitarbeit in der UN-Arbeitsgruppe, die die Konvention ausarbeiteten, war dem Justizministerium und nicht dem Ministerium für Familie und Jugend zugewiesen worden. Deutsche kindernahe Organisationen ahnten gar nicht, dass auch NGOs in Genf mit am Tisch saßen.

Als die Konvention vom Bundestag ratifiziert werden sollte, erklärte die Regierung, es ginge vor allem um die Entwicklungsländer. In Deutschland sei alles in Ordnung. Immerhin protestierten einige Organisationen gegen die Vorbehalte, die die damalige Regierung einlegte. Aus dieser Initiative entstand die National Coalition, ein Zusammenschluss von mehr und mehr Verbänden, die aus ihrer Arbeit wussten, dass in Deutschland nicht alles in Ordnung ist und wir die Konvention brauchen.

**Seit 1992 hat sich in der deutschen Politik einiges getan. Was waren aus Ihrer Sicht die zentralen Meilensteine für Kinderrechte in der deutschen Politik seit Inkrafttreten der Kinderrechtskonvention?**

**Krappmann:** Ja, es hat sich durchaus einiges getan. Aber waren es Meilensteine? Jedenfalls waren es bedeutsame Schritte, eher Zwischenschritte, die Fundamente zur Weiterarbeit an der Verwirklichung der Kinderrechte legten. Zu diesen Zwischenschritten zählen etwa die Gründung der erwähnten National Coalition, die seit dem ersten Bericht Deutschlands an den UN-Kinderrechtsausschuss mit ihren Verbänden die Umsetzung der Konvention kritisch-konstruktiv begleitet. Dazu gehören aber auch die Kindschaftsrechtsreform in den 1990er Jahren, der noch einige Nacharbeiten folgten und das gesetzliche Recht auf gewaltfreie Erziehung, lange umstritten und immer noch nicht voll durchgesetzt.

Zu erwähnen sind auch die erkämpfte Zurücknahme der formellen Vorbehalte gegenüber der Konvention und der Beitritt Deutschlands zum Zusatzprotokoll, das Kindern ermöglicht, sich über Kinderrechtsverletzungen beim UN-Kinderrechtsausschuss zu beschweren.

Wichtig sind die Aktionen von Fridays for Future: Kinder und Jugendliche melden sich öffentlich zu Wort und setzen die Regierenden unter Druck, gestützt vom Bundesverfassungsgericht.

Auch die Überarbeitung des SGB VIII im Jahr 2021 war entscheidend. Denn dadurch wurde das Recht auf gewichtiges Gehör und gleichberechtigte Mitwirkung der Kinder gestärkt.

Dies ist sicher eine vorzeigbare Liste, die noch ergänzt werden könnte. Jeder dieser Schritte hatte Auswirkungen auf Kinderleben. Aber mit keinem wurde ein Konfliktfeld abgeschlossen. Nehmen wir zum Beispiel das Gesetz auf gewaltfreie Erziehung. Das Gesetz war überfällig. Das Gewaltverbot hat viele Eltern und andere Erwachsene erreicht. Physische Gewalt geht offenbar zurück, aber psychische, seelische Gewalt, Herabsetzen, Lächerlichmachen, Bloßstellen ist keineswegs beseitigt. Und sexuelle Gewalt scheint immer noch zu wuchern. Auch Mobbinggewalt bleibt eine Pest. Die Anstrengungen müssen sich noch steigern.

***Und wo hat die Politik aus Ihrer Sicht Chancen vertan, beziehungsweise wo gab es vielleicht auch Rückschritte?***

**Krappmann:** Ein großes Versäumnis war sicherlich, Kinderrechte nicht ins Grundgesetz aufzunehmen und zwar in einer Weise, die den Grundprinzipien der UN-Konvention gerecht wird. Das Scheitern war allerdings auch eine Offenbarung, denn in den Debatten über die Aufnahme oder Ablehnung wurde deutlich, dass ein beträchtlicher Rest des Unverständnisses über Konvention und Kinderrechte aus den frühen 1990er Jahren immer noch vorhanden ist. Dass dies sichtbar wurde, ist allerdings auch wieder eine Chance, weiter darüber nachzudenken und gegen Widerstände zu erstreiten, was Kindern zusteht.

Ein weiteres eklatantes Versäumnis in jüngster Zeit war der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern von den Beratungen und Entscheidungen über die Corona-Maßnahmen. Erst vor Kurzem wurde eingesehen, dass Aufwachsen und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch unüberlegte und nicht abgestimmte Maßnahmen schwer belastet werden. Was für eine Unvernunft der Politik, die gern beschwört, dass das Land mitverantwortliche Menschen braucht!

Diese Klage ließe sich mit Blick auf das Thema Klima und Artenschutz fortsetzen.

Gab es Rückschritte? Immer wieder gibt es kleinere und größere Entscheidungen von Politik und Verwaltung, deren Auswirkungen auf Kinder nicht bedacht werden. Mal ist es ein bürokratisch ausgebremstes Teilhabepaket für Kinder, mal sind es die fehlenden Fahrradwege, mal sind es die verteuerten Schwimmbäder.

Besonders gravierend ist, dass die Bewältigung einiger fundamentaler Probleme nicht vorankommt: Kinderarmut ist immer noch hoch – die Konvention verlangt, dass der Lebensstandard ausreichen muss, die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung aller Kinder zu sichern. Damit zusammenhängend: In Deutschland gelingt es nicht, ein Bildungswesen zu organisieren, das den massiven Zusammenhang von sozialer Herkunft und Schulerfolg auflöst. Ebenfalls nach wie vor ein großes Problem: Viele zu uns geflüchtete und zugewanderte Kinder kommen nicht in den vollen Genuss der Rechte, die Kindern zustehen. Schwerwiegende Fluchtgründe werden nicht akzeptiert, Familien können nicht zusammenkommen. Oft ist die Unterstützung unzulänglich, um im Bildungswesen erfolgreich zu sein. Das schadet nicht nur den Kindern, sondern der Gesellschaft insgesamt.



Von der UN-Zentrale in New York informieren UNICEF Exekutivdirektor James Grant, die Pfadfinder Brian und Michael, Untergeneralsekretär Jan Martensen und UNICEF Botschafterin Audrey Hepburn Kinder im UN-Büro in Genf über die Annahme der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November 1989.

**Welche Rolle haben die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss für die deutsche Politik gespielt, dessen Mitglied Sie ja einige Jahre waren?**

**Krappmann:** Die Diskussionen von UN-Ausschuss und deutschen Regierungsvertretern waren immer problembewusst. Ich bin sicher, dass Politiker, die kinderpolitische Entscheidungen treffen, die Konvention kennen. Dennoch fällt auf, dass sie auch dann, wenn sie kinderrechtsrelevante Beschlüsse fassen, selten die Bestimmungen der Konvention heranziehen. „Gewalt, das war doch schon ewig unser Thema“, hieß es beim Gesetz über die gewaltfreie Erziehung. Und das stimmt ja auch. Aber wenn Bemühungen, Kindern zu ihren Rechten zu verhelfen, nicht einem umfassenderen Ziel zugeordnet werden, gehen Antrieb und Dynamik verloren. Würde man sich auf die Konvention beziehen, betriebe man nicht nur Stückwerk, sondern es ginge darum, kontinuierlich an der Verwirklichung einer kindgerechten Sozialwelt und Kultur zu arbeiten.

Es ist sehr wichtig, dass das gesamte Verfahren – Berichte, begleitende Unterlagen, Diskussion in Genf und abschließende Empfehlungen – öffentlich ist. Nicht nur die Regierung hört die Kommentare und Empfehlungen des UN-Ausschusses, sondern auch die deutschen Organisationen, die sich um Kinder und ihr Aufwachsen kümmern. Sie studieren sorgfältig alle Dokumente dieses Monitoring-Verfahrens und halten Kinderrechte auf der Tagesordnung. Sie können sich bei ihren Anstrengungen auf den UN-Ausschuss und seine Kommentare und Empfehlungen berufen. Insgesamt ist die Aufmerksamkeit für dieses Kontrollverfahren gewachsen. Das kommt den Bemühungen zugute, den Kinderrechten Geltung zu verschaffen.

***Gerade in den vergangenen zwei Jahren und der Politik mit Blick auf Covid-19-Maßnahmen entsteht der Eindruck, dass die Kinderrechte auch 30 Jahre nach Inkrafttreten der Konvention noch nicht im Querschnitt in der deutschen Politik angekommen sind. Wie sehen Sie das?***

***Krappmann:*** Ich glaube, dass alle inzwischen von Kinderrechten gehört haben, aber dass viele Akteure die Kinderrechte noch nicht als eine ständig mitzudenkende Dimension ihrer Tätigkeiten verinnerlicht haben. Die Corona-Politik ist dafür ein bitteres Beispiel. Daher muss die endlich im Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtete „Monitoringstelle Kinderrechte“ aufmerksam verfolgen, wo Politik und Verwaltung mit ihren Maßnahmen an Kinderrechten rühren. Auch die vielen Verbände der National Coalition nehmen sicher relevante Vorgänge frühzeitig wahr und können die Verantwortlichen und die Öffentlichkeit darauf hinweisen, dass Kinderrechte beachtet werden müssen.

Im Übrigen sollte es in jedem Ministerium auf Bundes- und Landesebene und in jeder Kommune eine Stelle geben, die bei allen Vorhaben prüft, ob Kinder und Jugendliche unmittelbar oder mittelbar betroffen sind. Es gibt inzwischen solche Stellen, aber nicht überall da, wo sie wichtig wären.

***Mit der Kinderrechtskonvention hat sich Deutschland auch verpflichtet die Kinderrechte in seinem internationalen Handeln umzusetzen. Als Industrieland hat Deutschland eine besondere Verantwortung, zum Beispiel in der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe. Ist Deutschland hier ausreichend vorangekommen seit 1992?***

***Krappmann:*** Kinderrechtsorganisationen, auch UNICEF, haben seit Langem gefordert, dass die Kinderrechte auch in den internationalen Beziehungen eingehalten werden müssen. Besonders lang hat es gedauert, bis für das wirtschaftliche Handeln verbindliche Abmachungen getroffen werden konnte. Erst 2021 wurde schließlich das Lieferkettengesetz verabschiedet. Viele Verbände, die sich für Kinderrechte einsetzen, stellen allerdings fest, dass es nicht das Gesetz geworden ist, das eigentlich erforderlich wäre. Auch hier ist Weiterarbeit nötig. Gut ist, dass Gewerkschaften und NGOs für betroffene Kinder Rechte bei deutschen Gerichten einklagen können. Ich bin sicher, dass hiesige Organisationen darauf achten werden, dass die Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten einhalten. Gegebenenfalls werden sie Kindern beistehen, ihre Rechte gegen Unternehmen zu erstreiten.

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat sich sehr dafür eingesetzt, dass bei humanitären Hilfen – bei Krieg, bei staatlichem Versagen oder Naturkatastrophen – nicht nur schnell für die physische Existenzsicherung der betroffenen Menschen gesorgt wird, sondern die Hilfen auch einschließen, den Kindern so bald wie möglich wieder zu Spiel und Lernen zu verhelfen. Zwei Jahre Corona haben gezeigt, wie sehr Kinder leiden, wenn gewohntes Kinder- und Jugendleben nicht schnell zurückkehren.

***Der UN-Kinderrechtsausschuss wurden in den letzten Jahren durch das dritte Fakultativprotokoll gestärkt, das unter anderem eine Individualbeschwerde ermöglicht. Auch Deutschland hat das Fakultativprotokoll 2013 ratifiziert. Mit der Beschwerde zu den Auswirkungen des Klimawandels auf Kinder gab es zuletzt eine auch medial sehr sichtbare Beschwerde. Welches Potential sehen Sie hier? Welche Rolle kann der Ausschuss mit Blick auf die Umsetzung der Kinderrechte durch die deutsche Politik dadurch spielen?***

**Krappmann:** Die von der UN eröffnete Möglichkeit, eine Kinderrechtsverletzung dem UN-Ausschuss vorzutragen, stellt noch einmal klar, dass Kinderrechte denselben Rang haben wie die Menschenrechte, die in anderen Konventionen verbindlich gemacht wurden. Zu diesen Konventionen gehörten schon längst Beschwerdeverfahren, nun endlich auch zur Kinderrechtskonvention. Dieses Zusatzprotokoll über Beschwerdemöglichkeit der Kinder setzt zugleich ein Signal für das deutsche Rechtswesen: Kinderrechte sind Rechte, die nach den Standards der Jurisprudenz behandelt werden müssen. Da es auch unter den Juristen Zurückhaltung gegenüber der Konvention gab und wohl auch noch gibt, war überfällig zu verhindern, dass Kinderrechte durch ein nationales Rechtssystem geschmälert werden können.

Die spektakuläre Beschwerde, dass Staaten nicht genug tun, um Verletzungen der Kinderrechte durch den Klimawandel zu verhindern, war gut begründet. Leider steht in der Kinderrechtskonvention, ausgehandelt in den 1980er Jahren, noch nichts zu diesem drängenden Problem. Der UN-Ausschuss hat in seiner „historischen“ Antwort an die beschwerdeführenden Kinder dennoch aus der Konvention abgeleitet, dass Staaten für die Beeinträchtigung von Kinderrechten durch unzulänglichen Klimaschutz haftbar gemacht werden können.

Zunehmend fragt der UN-Ausschuss in den Gesprächen mit Regierungen, inwieweit der Klimawandel die Verwirklichung von Kinderrechten behindert. Der UN-Ausschuss will das Thema fester in seiner Arbeit verankern. Er sammelt zurzeit weltweit zusammen mit UN-Organisationen und NGOs Material, um einen Kommentar (General Comment) zum Problem von Kinderrechten und Umwelt auszuarbeiten. Das soll ein wichtiger Impuls werden.

Aber noch einmal zurück zu den Empfehlungen des UN-Ausschusses: Es sind Empfehlungen und keine Anordnungen. Immer wieder heißt es, es sei ein schwaches Instrument für die Verwirklichung der Kinderrechte. Wir alle nehmen wahr, wie langsam es oft vorangeht. Aber kann man erwarten, dass eine neue Selbstverständlichkeiten erfordernde Umorientierung der Erwachsenen-Kind-Beziehung von einem Tag auf den anderen wirksam werden kann?

Dieses zu wandelnde Verhältnis muss sich gegen überkommene Vorstellungen, Gewohnheiten und Routinen durchsetzen und mit Leben gefüllt werden. Gesetze haben ein Gerüst gebaut; Gerichte greifen bei Verstößen ein, wenn sie ihnen vorgetragen werden. Vor allem die engagierte Zivilgesellschaft muss sich der Aufgabe widmen, die Gesellschaft zu überzeugen, dass durch anerkannte und praktizierte Kinderrechte alle Generationen gewinnen. Da ist noch viel zu leisten.

**Prof. Dr. Lothar Krappmann** erforschte die soziale Entwicklung der Kinder als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, lehrte an der Freien Universität Berlin und war von 2003 bis 2011 Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes. Er setzt sich weiterhin für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein.

30 Jahre  
KINDERRECHTE

# 1

## STRUKTURELLE VERANKERUNG DER KINDERRECHTE IN DER DEUTSCHEN POLITIK

# 30 JAHRE UN-KINDERRECHTS- KONVENTION IN DEUTSCHLAND: VIEL ERREICHT UND VIEL ZU TUN

---

*Jörg Maywald*

**In Deutschland ist die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) am 5. April 1992 völkerrechtlich in Kraft getreten, zunächst allerdings mit Vorbehalten. Durch die Rücknahme der Vorbehaltserklärung am 15. Juli 2010 hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass kein innerstaatlicher Anwendungsvorbehalt mehr besteht. Seitdem gilt die Konvention uneingeschränkt für jedes in Deutschland lebende Kind, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, also auch beispielsweise für nach Deutschland geflüchtete Kinder. Sie schafft subjektive Rechtspositionen und begründet innerstaatlich unmittelbar anwendbare Normen. Gerichte wie auch die exekutive Gewalt sind in vollem Umfang an sie gebunden. Gemäß Art. 25 des Grundgesetzes nimmt die Konvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Sie steht damit unterhalb der Verfassung. Im Falle einer Konkurrenz zwischen Grundgesetz und Kinderrechtskonvention kommt dem Grundgesetz eine Vorrangstellung zu.**

## ENTWICKLUNG DER KINDERRECHTE IN DEUTSCHLAND: VIEL ERREICHT

Nach Inkrafttreten der UN-KRK ist es in Deutschland zu einem tiefgreifenden und nicht abgeschlossenen Perspektivenwechsel gekommen. Das Bewusstsein für Kinderrechte hat deutlich zugenommen. Die meisten Eltern und viele Kinder, ebenso wie die mit Kindern und für Kinder tätigen Fachkräfte, wissen heutzutage, dass Kinder Rechte haben. Allerdings ist dieses Wissen häufig oberflächlich und wirkt sich nicht immer auf das Alltagshandeln aus. Auch alle demokratischen Parteien haben sich in ihren Programmen den Kinderrechten verpflichtet, obwohl ihre kinderrechtlichen Forderungen oft hinter den Vorgaben der UN-KRK zurückbleiben.

Bei einem Blick auf die erreichten Fortschritte ist zwischen rechtlichen Reformen, der Umsetzung bestehender Rechte und dem Monitoring der UN-KRK zu unterscheiden. In rechtlicher Hinsicht brachte die Kindschaftsrechtsreform 1998 wichtige Verbesserungen, darunter die weitgehende Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder im BGB. Außerdem wurde das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen eingeführt, in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich mit Bezug auf Art. 9 UN-KRK. Schließlich haben Kinder seitdem die Möglichkeit, in Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, einen Verfahrensbeistand als Anwalt des Kindes zur Seite zu bekommen. Hierdurch erfolgte die Implementierung von Art. 12 Abs. 2 UN-KRK in das deutsche Recht.

Ein besonders wichtiger Baustein in der Kette bedeutender gesetzlicher Grundlagen ist das im Jahr 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder seitdem ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind auch seitens der eigenen Eltern unzulässig.

Auch das 1990 in Kraft getretene und zuletzt 2021 im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) reformierte Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) benennt Kinder ausdrücklich als Träger eigener Rechte. In § 1 Abs. 1 SGB VIII ist das Recht jedes jungen Menschen auf „Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ niedergelegt. Nach § 8 SGB VIII sind Kinder „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“. Sie haben das Recht, „sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden“ und auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten zu werden.

In § 9 SGB VIII sind die Träger der Jugendhilfe aufgefordert, bei der Ausgestaltung ihrer Leistungen „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung der Eltern haben Kinder gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII „Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts“. Weiterhin enthält das SGB VIII einen Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) und auf Inobhutnahme in Krisensituationen, wenn „das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ (§ 42 Abs. 1 SGB VIII).

Das Recht, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, ist zwar gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII als Recht der Eltern und nicht als Recht des Kindes formuliert. Dennoch haben Kinder gemäß § 36 Abs. 1 SGB VIII das Recht, „vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe“ in einer für das Kind verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und aufgeklärt zu werden.

Im Jahr 1996 kam in § 24 SGB VIII der Anspruch des Kindes auf den Besuch einer Tageseinrichtung vom vollendeten dritten Lebensjahr an hinzu, der ausdrücklich als Recht des Kindes und nicht der Eltern formuliert wurde. Im August 2013 wurde dieser Anspruch auf alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an ausgedehnt.

Schließlich haben das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und das im Juni 2021 in Kraft getretene KJSG die Rechte von Kindern insbesondere in Einrichtungen gestärkt. Gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII müssen die Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens nun darlegen, dass „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“



Obwohl das SGB VIII an verschiedenen Stellen Rechtsansprüche von Kindern formuliert, sind die Vorgaben der UN-KRK in diesem für Kinder besonders wichtigen Gesetz bisher nicht umfassend verwirklicht. Eine ausdrückliche Erwähnung des Kindeswohls als ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe findet sich im SGB VIII nicht. Auch sind die Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII nicht als Recht des Kindes, sondern als Recht der Eltern ausgestaltet. Außerdem fehlt ein bereichsübergreifendes Recht des Kindes auf Beteiligung bei allen Entscheidungen nicht nur der öffentlichen, sondern auch der freien Kinder- und Jugendhilfe. Schließlich ist im Unterschied zum kindschaftsrechtlichen im jugendhilferechtlichen Verfahren bisher kein Verfahrensbeistand gesetzlich vorgesehen, dessen Aufgabe es sein müsste, die Interessen des Kindes bei der Beantragung und Umsetzung von Hilfen nach dem SGB VIII zu vertreten.

Das 2021 in Kraft getretene novellierte Jugendschutzgesetz (JuSchG) folgt einem kinderrechtlichen Ansatz. Neben dem bereits zuvor geregelten Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien definiert das Gesetz als neue Schutzziele die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und die Förderung von Medien-erziehung.

Entgegen Fortschritten auf der einfachgesetzlichen Ebene kommen Kinder in der deutschen Verfassung – dem Grundgesetz (GG) – weiterhin nicht als Träger eigener Rechte vor. In Artikel 6 GG (Ehe und Familie) werden sie lediglich als Anhängsel ihrer Eltern – als Objekte elterlicher Pflege und Erziehung – behandelt und es bedurfte eigens eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 24, 119, 144), um klarzustellen, dass das Kind uneingeschränkt Träger von Grundrechten ist.

Bei der Umsetzung bestehender Rechte nach der Konvention hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes immer wieder angemahnt, die in Deutschland hohe Zahl von Kindern, die in relativer Armut leben, zu verringern und die Chancengleichheit in der Bildung zu verbessern (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2014). Aber auch die unterschiedlichen Formen von Gewalt gegen Kinder, mangelnde Beteiligung der Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen und die Situation besonders vulnerabler Gruppen, wie zum Beispiel geflüchteter Kinder, ist für den Ausschuss Anlass zu großer Sorge.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung (Monitoring) der UN-KRK liegt in erster Linie bei der Bundesregierung, aber auch die Länder und Kommunen tragen entsprechend ihren föderalen Aufgaben Verantwortung. Als ein wichtiges Monitoringinstrument wurde beim Deutschen Institut für Menschenrechte eine Monitoringstelle geschaffen, die die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention unabhängig von der Regierung beobachten und überwachen soll.

Schließlich kommt den Organisationen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Überwachung der Konvention zu. Mehr als 100 bundesweit tätige zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen haben sich in der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Konvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen.

Eine eigene Rolle kommt dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF zu. Artikel 45 der Konvention legt fest, dass es zur Begleitung und Unterstützung der Umsetzung der Kinderrechte in den Vertragsstaaten mandatiert ist.

## KINDERRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF: VIEL ZU TUN

Dringender Handlungsbedarf bei der Umsetzung der in der UN-KRK niedergelegten Rechte besteht unter anderem in den folgenden Bereichen:

**KINDERRECHTE IM GRUNDGESETZ VERANKERN:** Die Rechte des Kindes sollten als Individualrechte ausgestattet in die Verfassung aufgenommen werden. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung heißt es hierzu: „Wir wollen die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankern und orientieren uns dabei maßgeblich an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention“ (Koalitionsvertrag 2021, S. 98). Das hier zum Ausdruck gebrachte kinderrechtspolitische Vorhaben markiert eine günstige Ausgangsposition. Nächstes Ziel muss nun sein, einen Formulierungsvorschlag zu entwickeln, der die Vorgaben der UN-KRK berücksichtigt und zugleich die Chance einer verfassungsändernden Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat bietet. Besonders wichtig wäre es, eine Formulierung zu erreichen, der zufolge bei allen Entscheidungen das Kindeswohl als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird und Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

**MONITORINGSYSTEM DER KINDERRECHTE AUFBAUEN:** Auf allen föderalen Ebenen (Kommunen, Länder, Bund) sollte ein Monitoringsystem einander ergänzender Institutionen etabliert werden, deren Aufgabe darin besteht, die Umsetzung der Kinderrechte zu überwachen und

zu fördern, Beschwerden von Kindern und Erwachsenen über Kinderrechtsverletzungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten sowie Vorschläge für Verbesserungen zu entwickeln. Der im Koalitionsvertrag geplante „Nationale Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung“ und die vorgesehene Kampagne zur Information der Kinder über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten (Koalitionsvertrag 2021, S. 98) sind zu begrüßende Bausteine dafür.

**KINDERRECHTSANSATZ VERWIRKLICHEN:** Damit Kinder nicht nur Rechte haben, sondern ihre Rechte auch tatsächlich genießen können, ist in den mit Kindern und für Kinder tätigen fachlichen Bereichen die Einführung des Kinderrechtsansatzes (Child Rights based Approach) geboten. Den Kinderrechtsansatz zu verwirklichen bedeutet, sämtliche Aspekte der Arbeit mit Kindern – u. a. Konzepte und Programme, Gestaltung des Alltags, Angebote, Umgang mit Konflikten und Beschwerden, Zusammenarbeit mit den Eltern – an den Rechten der Kinder zu orientieren. Ziel des Kinderrechtsansatzes ist es, dass jedes Kind darauf vertrauen kann, dass seine anerkannten Rechte respektiert und umgesetzt werden. Der Kinderrechtsansatz bildet insofern den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns von Personen und Organisationen an den Prinzipien der UN-KRK. Damit ist er ein auf die besonderen Bedürfnisse und spezifischen Rechte von Kindern ausgerichteter Menschenrechtsansatz. Bestandteil des Kinderrechtsansatzes muss auch sein, die Menschen- und Kinderrechtsbildung – wie vom UN-Kinderrechtsausschuss in seinen letzten Empfehlungen an die Bundesregierung gefordert (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2014, Paragraph 20) – systematisch in den Curricula der Schulen zu verankern.

Mit der Verpflichtung auf einen Kinderrechtsansatz würde auch ein neues Verständnis des Begriffs Kindeswohl einhergehen. Nicht mehr die in Deutschland übliche Abgrenzung zur Kindeswohlgefährdung stände im Mittelpunkt. Entsprechend dem Verständnis des UN-Kinderrechtsausschusses (2013) würde der Vorrang des Kindeswohls – als materielles Recht des Kindes, allgemeines Prinzip und Verfahrensvorschrift – vielmehr darauf ausgerichtet sein, im Sinne eines Optimierungsgebots sämtliche Schutz-, Befähigungs- und Teilhaberechte zu verwirklichen. In dieser Perspektive kann ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln als dasjenige verstanden werden, „welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (Maywald 2019, S. 13).

**KINDERARMUT UND CHANCENUNGLEICHHEIT BEKÄMPFEN:** Der während der COVID-19-Pandemie sich noch verschärfende Teufelskreis aus materieller Armut, Bildungsbenachteiligung und gesundheitlicher Beeinträchtigung bei etwa jedem fünften Kind in Deutschland muss endlich durchbrochen werden. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung einer Kindergrundsicherung (Koalitionsvertrag 2021, S. 100) könnte ein wichtiger Schritt auf diesem Weg sein. Ergänzend zu monetären Leistungen ist ein Ausbau der Infrastruktur für Kinder notwendig, von der die besonders belasteten Kinder am meisten profitieren sollten.

**INKLUSION VERWIRKLICHEN:** Das Gebot der Nichtdiskriminierung gemäß Art. 2 UN-KRK und die in Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) enthaltene Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen, müssen weitaus mehr als bisher rechtlich und tatsächlich umgesetzt werden. Hierzu gehören die sozialrechtliche Zusammenlegung von Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe im Sinne der sogenannten „Inklusiven Lösung“ ebenso wie ein effektives Diversity Management mit besonderem Blick auf benachteiligte Gruppen, darunter Kinder mit Behinderungen, Kinder mit Migrationsgeschichte, sozial benachteiligte Kinder, Kinder aus sozialen oder kulturellen Minderheiten und Flüchtlingskinder. Geprüft werden sollte auch, ob das

vielgliedrige Schulsystem in Deutschland und die damit verbundene Tendenz zu früher Selektion, die den Zusammenhang von sozialer und Bildungsbenachteiligung verstärkt, den Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem entspricht.

**WAHLALTERSGRENZE HERABSETZEN:** Nach dem Prinzip „Ein Mensch – eine Stimme“ sollte Kindern das Grundrecht der Wahl eingeräumt werden. Auf diese Weise würden die Demokratie auf eine breitere Basis gestellt und die politischen Kräfteverhältnisse zwischen den Generationen neu balanciert werden. Die Interessen junger Menschen, die im Zuge des demografischen Wandels immer geringere Chancen haben, mehrheitsfähig zu sein, könnten hierdurch ein angemessenes Gewicht bekommen.

**Globale Verantwortung für Kinderrechte wahrnehmen:** Als Land mit großer ökonomischer Bedeutung und erheblichem politischen Einfluss im Rahmen der Europäischen Union sollte Deutschland seine internationalen Verpflichtungen zur globalen Verwirklichung der Kinderrechte wahrnehmen. Hierzu gehört das Erreichen des international vereinbarten Ziels, also 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit vorzusehen, sowie ein gesetzliches Rahmenwerk um sicherzustellen, dass die von Deutschland aus tätigen Unternehmen bei ihren internationalen Aktivitäten keinen negativen Effekt auf Menschen- und Kinderrechte haben oder Umweltstandards gefährden (vgl. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2014, Paragraphen 21 und 23).

***Prof. Dr. Jörg Maywald** ist Honorarprofessor für Kinderrechte und Kinderschutz an der Fachhochschule Potsdam und Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.*

# DIE BEDEUTUNG DER UN- KINDERRECHTSKONVENTION FÜR STÄDTE UND GEMEINDEN

---

*Dominik Bär*

**Städte und Gemeinden mit ihren Einrichtungen und Angeboten sind der Lebensort und Erfahrungsmittelpunkt von Kindern und Jugendlichen. Ob Kinder gesund und sicher groß werden, ob sie die Demokratie als eine lebendige, lohnende Grundlage des Zusammenlebens erleben, entscheidet sich an den Orten, wo Kinder zuhause sind. Dort findet Kindheit statt – in ihrer Nachbarschaft, ihrer Schule, ihrem Stadtviertel. Hier entscheidet sich, ob sie ihre Fähigkeiten gut entfalten und sich am gesellschaftlichen und politischen Leben beteiligen können. Die Stadt- und Gemeindepolitik prägt in hohem Maße das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.**

Daher nehmen Kommunen eine kaum zu überschätzende Rolle dabei ein, die Rechte der jungen Menschen umzusetzen. Allerdings konzentrieren sich viele Kommunen in ihren Bemühungen auf den Begriff der Kinderfreundlichkeit, ohne diesen auf die Kinderrechte zu beziehen und nutzen dieses Label in ihrer Selbstdarstellung für den demographischen Wettbewerb. Im Zuge der Diskussion um Betreuungsplätze und Kostenbeteiligung für Kita-Plätze taucht er genauso regelmäßig auf wie im Werben um den Zuzug von Familien. Auch in der Abschätzung der Folgen der Corona-Pandemie für Kommunen stellen Kinder einen wichtigen Bezugspunkt dar. Allerdings stehen junge Menschen eher selten im Fokus der anschließend folgenden politischen Maßnahmen. Kinder- oder Familienfreundlichkeit werden zu selten als Ziel einer ressortübergreifenden Strategie verfolgt. Freilich gibt es zunehmend Leuchttürme in der kommunalen Landschaft, die sich ernsthaft den Kinderrechten verschrieben haben und diese als Grundlage für Kinderfreundlichkeit verstehen.

Nun, 30 Jahre nach der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) durch Deutschland, ist es Zeit für einen Blick, inwieweit die darin festgeschriebenen Rechte in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, in den Städten und Gemeinden angekommen sind. Die UN-KRK als unmittelbar geltendes deutsches Bundesrecht ist schließlich auch für die kommunalen Gebietskörperschaften bindend. Die kommunalen Verwaltungen sind an das geltende Recht und die Gesetze, mithin auch an die Kinderrechte der UN-KRK gebunden. So verpflichtet Artikel 4 der UN-KRK die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte zu treffen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die kommunale Ebene. Alle kommunalen Angestellten, Beamt\*innen und Mandatsträger\*innen sowie Beliehene müssen sich an diese halten (Donath 2019; Zaiane&Billen 2021 und Schulze-Oben 2021).

## DER VORRANG DES KINDESWOHL ALS DREH- UND ANGELPUNKT

Der Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK als zentrale Norm der UN-Kinderrechtskonvention erklärt, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, sei es bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen, als ein vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist.

Das Wohl des Kindes ist als ganzheitlicher Begriff zu verstehen und bezieht sich nicht nur auf den Umstand einer Gefährdung, wie dies beispielsweise unter § 8a SGBVIII oder § 1666 BGB gefasst wird. Vielmehr geht es um die Interessen von jungen Menschen, wie im englischen Wortlaut der UN-KRK formuliert, um die „best Interests of the child“.

Artikel 3 UN-KRK ist im engen Zusammenspiel mit Artikel 12 UN-KRK und der Berücksichtigung des Kindeswillens zu betrachten. Nur durch die Erfassung von Ansichten und Meinungen des Kindes bzw. der Kinder und der damit verbundenen Beteiligung am Verwaltungsprozess können kindeswohlrelevante Aspekte sichtbar gemacht und bestimmt werden. Trotz gesetzlicher Vorgaben zur Beteiligung von jungen Menschen an allen sie betreffenden Verfahren, wie sie beispielsweise im Baugesetzbuch unter § 3 Absatz 1, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in § 8, Absatz 1 oder auch in Länder- oder Kommunalverfassungen wie der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in § 18a zu finden sind, werden diese vielfach vernachlässigt.

## AKTUELLER STAND DER UMSETZUNG AUF KOMMUNALER EBENE

Die fehlende Bedeutung des Kindeswohlprinzips als Grundlage der Kinderfreundlichkeit des öffentlichen Raums in den Kommunen Deutschlands bestätigen zahlreiche aktuelle Studien. Mit dem verengten Blick auf Betreuungsmöglichkeiten, Spielplätze oder auch Schulen reduzieren sich die Bemühungen um Kinderfreundlichkeit darauf, Inseln für Kinder zu schaffen, die sich in einem für Erwachsene und deren Ansprüche geplanten Raum befinden. So haben Kinder heute im Gegensatz zu früheren Generationen deutlich weniger die Gelegenheit, sich bereits in jungen Jahren selbständig auf den Weg zu machen und sich auf eigene Faust mit der Außenwelt auseinanderzusetzen.

Laut einer repräsentativen Studie aus Großbritannien, dürfen Kinder heutzutage durchschnittlich erst mit elf Jahren von ihren Eltern unbeaufsichtigt zum Spielen ins Freie. Die Eltern selbst durften in ihrer Kindheit schon mit neun Jahren draußen allein oder mit Freunden unterwegs sein. Noch eine Generation davor, bei den Großeltern war dies noch früher möglich. Eine Folge davon ist, dass Kinder auch im späteren Leben Risiken und Gefahren weniger gut einschätzen und verarbeiten können (Dodd et. A. 2021).

Einen ähnlichen Befund bietet der Kinderreport 2020 des Deutschen Kinderhilfswerks. Er nennt als Hauptgrund dafür, dass Kinder immer weniger und immer später allein ihre Umwelt erkunden, dass ihnen vor allem gleichaltrige Spielkameraden zum ‚Rausgehen‘ fehlen (Deutsches Kinderhilfswerk 2020). Auch dies ist ein Grund, dass Kinder weniger draußen unterwegs sein dürfen und dass es immer weniger Kinder im öffentlichen Raum gibt.



Die Stadt Köln will Jugendliche stärker in die Stadtgestaltung einbinden. Deshalb hat Oberbürgermeisterin Reker Jugendliche zur Diskussionsrunde „Stadtgespräch“ eingeladen. Kinder und junge Erwachsene kamen am 13.02.2020 ins Historische Rathaus, um bei der Veranstaltung Fragen zu stellen und Wünsche zu äußern.

In größeren Städten entwickelt sich dazu eine soziale Spreizung in den Maßnahmen für mehr Kinderfreundlichkeit. Zwar gibt es bei Infrastrukturangeboten wie Schulen oder Jugendfreizeiteinrichtungen keinen Unterschied zwischen verschiedenen Vierteln. Allerdings steht in Vierteln, in denen das Einkommen der Menschen niedriger ist, deutlich weniger Fläche für Spielplätze zur Verfügung. Kindern in den ärmeren Stadtvierteln stehen rechnerisch nur fünf Quadratmeter pro Person auf einem Spielplatz zur Verfügung. In Vierteln mit deutlich weniger Familien, die Transferleistungen beziehen, sind es immerhin durchschnittlich 18 Quadratmeter (Wissenschaftszentrum Berlin u.a. 2021). Handlungsbedarf, sich dem Thema Kinderfreundlichkeit in Kommunen auf der strategischen und konzeptionellen Ebene zu widmen, besteht also unbestritten.

Dies war eine Motivation dafür, dass die Vereinten Nationen 1996 die UNICEF Child Friendly Cities Initiative (CFCI) gegründet haben, die sich international dafür einsetzt, Kommunen kinderfreundlicher zu gestalten und bei der 47 Länder weltweit teilnehmen (Vgl. ausführlich: Bär et al 2021).

Kinderfreundlichkeit in diesem Sinne, geht davon aus, dass Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten zu achten und in der Gesellschaft zu beteiligen sind. Dies entspricht aber wie oben beschrieben noch nicht durchgängig der allgemeinen öffentlichen Meinung, geschweige denn der täglichen Praxis in Elternhaus, Schule, öffentlichen Einrichtungen sowie Verwaltung und Politik. Zwar gibt es Fortschritte, dennoch machen der letzte (5. und 6.) Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Kinderrechte (Bundesregierung 2019) und noch mehr der kommentierende ergänzende Bericht der «National Coalition» (National Coalition Deutschland 2019) sowie der Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Deutsches Institut für Menschenrechte 2019) deutlich, dass auch nach 30 Jahren Kinderrechtskonvention erheblicher Handlungsbedarf besteht.

Die ideelle Bedeutung von Kinderrechten und die Differenz zu ihrer praktischen Umsetzung in den Kommunalverwaltungen macht auch eine von UNICEF bei IW Consult in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2020 deutlich (Schleiermacher et al. 2020). Darin benennen die Kommunen zahlreiche Bereiche, in denen Kinderrechte eine wichtige Rolle spielen. Für über 95% der befragten Kommunen sind Kinderrechte vor allem in den Bereichen Spiel- und Freizeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Bildung und Ausbildung von großer Bedeutung. In diesen Bereichen beurteilen sie ihre eigenen Rahmenbedingungen äußerst positiv. Insbesondere die Unterstützung durch Zivilgesellschaft, Verwaltung und Stadtrat für Kinderfreundlichkeit bekommt von vielen befragten Kommunen ein gutes Zeugnis ausgestellt.

Weitet man aber den Blick und begreift die Umsetzung der Kinderrechte als ressortübergreifendes Thema, das die meisten Ämter betrifft und bei dem eine strategische Koordination notwendig ist, zeigt sich ein anderes Bild. So gibt es nur in knapp der Hälfte der Kommunen einen bestehenden Aktionsplan oder einen konkreten Maßnahmenkatalog im Themenfeld Kinderrechte. Vor allem kleinere und mittelgroße Kommunen (rd. 66% bzw. 57%) sowie Kommunen aus Landkreisen mit geringer oder mittlerer Finanzkraft (rd. 81% bzw. 65%) besitzen keine verbindlichen Kinderrechts-Planungen (Schleiermacher et al. 2020, S. 20.).

Meist werden von Kommunen als Herausforderungen bei der Stärkung von Kinderrechten Finanzierungsfragen genannt. Es sehen sich vor allem die kleineren Kommunen und Kommunen aus finanzschwachen Landkreisen durch Finanzierungsengpässe in ihrem Engagement limitiert. Danach folgt als am zweihäufigsten genannte Herausforderung jedoch schon die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Bei vielen Kommunen dominieren vor allem solche Beteiligungsformen, deren Grad der Mitbestimmung eher gering ist. Entsprechend sind Umfragen unter Kindern und Jugendlichen die wichtigste genannte Beteiligungsformen auf kommunaler Ebene. Eine Beteiligung auf Augenhöhe, etwa durch Kinder- und Jugendparlamente mit der Möglichkeit für eigenverantwortliche Budgetentscheidungen oder die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in Institutionen der „Erwachsenenwelt“ wie z.B. mittels beratenden Stimmen in kommunalen Gremien sind hingegen deutlich seltener anzutreffen.

Neben der Finanzierung und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als dritte Herausforderung für eine Stärkung der Kinderrechte deren Verankerung in der Verwaltung wahrgenommen. Auch wenn Widerstand hier nicht offen zum Tragen kommt und es vermutlich keine Person in der Verwaltung „gegen“ Kinderrechte sein wird, obliegt der Verwaltung in vielen Lebensbereichen die letztendliche hoheitliche Entscheidung, bei der verschiedenste Aspekte berücksichtigt werden und ein Kompromiss gefunden werden muss. Dadurch kommt es zu Interessenkonflikten, die insbesondere im bau- und gewerberechtlichen Verwaltungshandeln einer Kommune zu Tage treten dürften, etwa, wenn Gewerbegebiete geplant oder Nutzungspläne geändert werden sollen (Schleiermacher et al. 2020).

Insgesamt deuten die präsentierten Befunde darauf hin, dass sich Kinderrechts-Aktivitäten für alle Kommunen lohnen. Allerdings scheint in vielen Bereichen ein gewisses Mindestniveau der Kinderrechts-Aktivitäten notwendig zu sein, damit die positiven Effekte auch die „Fühlbarkeits-Schwelle“ der jeweiligen Kommune überschreiten (Schleiermacher et al. 2020).

## KOMMUNALE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN AUS DER PRAXIS

Wie Kommunen sich praktisch auf den Weg machen können, um Kinderfreundlichkeit auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention zu entwickeln, zeigt das 2012 in Deutschland durch das Deutsche Kinderhilfswerk und UNICEF Deutschland ins Leben gerufene Programm „Kinderfreundliche Kommunen“. Als Pilotprojekt mit sechs Kommunen wurden die internationalen Standards der Child Friendly Cities Initiative für Deutschland angepasst. Seit 2014 können bundesweit alle Städte und Gemeinden ab einer Größe von 5.000 Einwohner\*innen teilnehmen. Mittlerweile durchlaufen über 40 Kommunen das Vorhaben.<sup>3</sup>

### Workshop Kinderrechte im Verwaltungshandeln

Ein wichtiger Baustein, der die Grundlage für zahlreiche weitreichende Verbesserungen darstellt, ist es Verwaltungsmitarbeitende für Kinderrechte und die rechtliche Verbindlichkeit des Kindeswohlvorrangs insbesondere in den Bereichen, die nicht auf den ersten Blick mit Kinderrechten zu tun haben, zu sensibilisieren. Für dieses Anliegen entsteht derzeit im Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ mit der Förderung durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend ein neues Fortbildungsangebot mit dem Kommunalverwaltungen ressortübergreifend passgenau dieses Thema erarbeiten können.

In Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Stuttgart und dem Steinbeis-Beratungszentrum Kommunale Innovationsberatung und Umsetzung (KIBU) hat der Verein Kinderfreundliche Kommunen ein Workshopdesign entwickelt, das Städten und Gemeinden bei der Umsetzung des Kindeswohlvorrangs im Verwaltungshandeln unterstützt. Das Grundkonzept wurde mit dem Wissen von verschiedenen Expert\*innen aus Verwaltung und Wissenschaft durch KIBU erstellt und in einem Pilotworkshop mit 37 Kinderbeauftragten aus verschiedenen Ämtern und Bezirken der Kinderfreundlichen Kommune Stuttgart erprobt.

In dem Workshop sensibilisieren sich Verwaltungsmitarbeitende aller Ämter für Kinderinteressen und das Kindeswohl und entwickeln ein Bewusstsein für die Verpflichtung des Kindeswohlvorrangs bei allen Maßnahmen und Entscheidungen. Erfolgsfaktoren sind die Vermittlung von Wissen verzahnt mit einem kontinuierlichen Bezug zur Verwaltungspraxis und der Frage nach der Umsetzung des Kindeswohlvorrangs im eigenen Verwaltungshandeln. In diesem Prozess ist ebenso entscheidend, dass die eigene Haltung gegenüber Kindern reflektiert, altersdiskriminierende Strukturen hinterfragt und aufgelöst werden. Nur so ist gesichert, dass die Interessen und Ansichten von Kindern berücksichtigt und ihnen ihre Rechte zugestanden werden.

### Strukturelle Verankerung der Kinderrechte

Ein weiterer wichtiger Punkt ist es, die Kinderrechte über Beschlüsse strukturell zu verankern und damit ins Bewusstsein zu rufen. Ungemein hilfreich sind Gemeinderatsbeschlüsse, die den

---

<sup>3</sup> Weitere Informationen zum Programm Kinderfreundliche Kommunen finden Sie auf S. 115.

Kindeswohlvorrang für die Verwaltung verbindlich verankern. Dies ist in Köln (Kinderfreundliche Kommunen e.V. 2019. S. 13.), Algermissen (Kinderfreundliche Kommunen e.V. 2019. S. 15) oder Oestrich-Winkel (Oestrich-Winkel 2021) vorbildlich umgesetzt.

### **Ressortübergreifende Zusammenarbeit**

Zudem braucht es eigene Strategien/Aktionspläne von Kommunen mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Kindeswohlvorrangs. Diese geben klare politische Handlungsvorgaben mit Zeitlinien und Kooperationsvereinbarungen zwischen verschiedenen Ressorts vor. Sie sollten die Aufnahme eines Rahmenpapiers für alle Fachbereiche bzw. Ämter in die Hauptsatzung der Kommune und konkrete Anweisungen für jeden Fachbereich bzw. jedes Amt mit Leitlinien und Checklisten beinhalten. Ein Einstieg in die ressortübergreifende Zusammenarbeit kann ein Scoping-Termin sein, der in regelmäßigen Abständen stattfindet. Bei diesem Termin bespricht die Verwaltung im Voraus, welche Vorhaben der verschiedenen Fachbereiche/Ämter anstehen und plant die kinderrechtliche Begleitung.

Darüber hinaus brauchen Kommunen, um klare Strukturen und Verantwortlichkeiten zu schaffen, feste personelle Verantwortliche: eine ressortübergreifende Steuerungsgruppe mit Mitarbeitenden aus allen Ämtern sowie ein/e zentrale/r Verantwortliche/r, der/die über der Steuerungsgruppe auf Dezernent\*innenebene angesiedelt ist. Hilfreich für die Arbeit in der Steuerungsgruppe ist ein regelmäßiges Monitoring in Bezug auf die Methoden und Datenanalysen, um Prioritäten bei der Umsetzung der Kinderrechte besser festzulegen und Argumente für nicht unumstrittene kinderrechtliche Maßnahmen zu haben.

### **Kinderrechte bei der Haushaltsaufstellung beachten**

Nicht zu vergessen ist natürlich, dass finanzielle Ressourcen für die kindgerechte Ausrichtung der Verwaltung und Beteiligungsprozesse sowie die Berücksichtigung der Belange von Kindern bei der Haushaltsplanung bereitstehen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 den Gehalt des Artikels 4 UN-KRK, wiederum aufbauend auf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5, für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte konkretisiert. Aus dem Hinweis, dass diese Maßnahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel getroffen werden sollen, ergibt sich, dass jede staatliche Gemeinschaft, gleich welche Gliederung, verpflichtet ist, bei ihren Haushaltsaufstellungsverfahren Vorgaben der UN-KRK zu beachten und umzusetzen. Daher ergibt sich aus Artikel 4 der Konvention zwangsläufig, dass die Einhaltung der Kinderrechte bei jeglicher Haushaltsaufstellung sicherzustellen ist.

Mit dem Haushalt hat jede Kommune ein Instrument, ihre Politik, Strategie und Ziele zu verwirklichen. Er stellt eine Möglichkeit dar, über die Umsetzung der Kinderrechte zu wachen und Schwerpunkte zu ihrer Stärkung zu setzen. Das kommunale Finanzmanagement ist dabei ein Dreh- und Angelpunkt zur Umsetzung der politischen und strategischen Ziele der Kommune. Die Kinderrechte als Querschnittsthema sollten darüber ressortübergreifend in den fach- und

bereichsbezogenen, zentralen gesamtstädtischen Finanzplanungen und dezentral fach- und bereichs- bzw. produktbezogen verantworteten Teilplanungen verankert werden.

Um diesen Prozess zu unterstützen, entwickelt der Verein Kinderfreundliche Kommunen derzeit mit der Bezirksregierung Köln, den Städten Krefeld, Remscheid und Frankfurt/Main sowie verschiedenen Expert\*innen Handlungsempfehlungen für die kommunale Haushaltsaufstellung.

## RESÜMEE

All diese Beispiele zeigen, dass Kommunen, wenn sie sich dafür einsetzen und den Auftrag der UN-Kinderrechtskonvention ernst nehmen, eine zentrale Bedeutung in der Umsetzung der Kinderrechte zukommt. Die Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes (Art. 28 Abs. 2) bietet den Kommunen die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Im Fall der Verwirklichung von Kinderrechten müssen sie dabei nicht einmal ihr Aufgabenfindungsrecht bemühen, denn die in der UN-Konvention festgeschriebenen Kinderrechte haben bereits jetzt den Status eines einfachen Bundesgesetzes. Als zentrale Umsetzungsebene von Gesetzen des Bundes und der Länder sind sie selbstverständlich auch den internationalen Konventionen verpflichtet, denen die Bundesrepublik beigetreten ist. Kommunen haben das Recht und die Pflicht, Kinderrechte auch dort zur Geltung zu bringen, wo Fachgesetze dies (noch) nicht zwingend vorschreiben.

Dabei gilt es, die Handlungsgrenzen und einschränkenden Rahmenbedingungen der Kommunen zu beachten. Erinnerung sei an den anhaltenden Trend zur Überregelung. Oft werden Kommunen neue gesetzliche Aufgaben ohne die entsprechende Finanzausstattung auferlegt. Die Folge sind Umsetzungsdefizite, selbst bei den übertragenen Aufgaben. Es kommt darauf an, diese rechtliche Klarstellung mit entsprechenden Bundes- und Landesmitteln für die Kommunen umsetzbar zu machen, damit sie den so gestärkten Verpflichtungen auch gerecht werden können.

Aber zu den ermutigenden Erfahrungen des Programms „Kinderfreundliche Kommunen“ gehört, dass auch Kommunen mit schwächerer Finanzausstattung bereit und in der Lage sind, Kinderrechte umzusetzen. Dies hat die oben zitierte Studie von IW Consult deutlich gezeigt, in deren Index auch finanziell schwächere Kommunen gut abschneiden (Schleiermacher et al. 2020, a. a. O.).

**Dominik Bär**, Magister der Erziehungswissenschaften, ist Geschäftsführer des Vereins Kinderfreundliche Kommunen e.V.. Zuvor hat er bei der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte die Umsetzung der Kinderrechte in und durch Deutschland beobachtet. Er war als Referent für Kinderpolitik des Deutschen Kinderhilfswerkes für die Politikberatung zuständig und hat in einem Kinder- und Jugendbüro die Umsetzung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene vorangetrieben.

# DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION, DER NATIONALE AKTIONSPLAN UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF UNTERNEHMERISCHES HANDELN – EINE ZWISCHENBILANZ

---

*Anahita Thoms*

**Das dreißigjährige Jubiläum der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland bietet Anlass, den Stand der Umsetzung durch Politik und Wirtschaft näher zu betrachten. Ein besonderes Augenmerk gilt in diesem Beitrag der Wirksamkeit der Umsetzung der Kinderrechtskonvention im Hinblick auf unternehmerisches Handeln.**

## DIE WIRTSCHAFT ALS VERANTWORTUNGSTRÄGER

Auf der Welt leben etwa 2,2 Milliarden Kinder unter 18 Jahren. Dies entspricht ungefähr einem Drittel der Weltbevölkerung. Mangels eigener starker Stimme in der öffentlichen Diskussion zählen Kinder zu den besonders vulnerablen Mitgliedern der Gesellschaft (Deutsches Global Compact Netzwerk 2019). Hinzu kommt, dass Kinder auf Umwelteinflüsse in vielen Fällen sensibler reagieren und diese beträchtliche Auswirkungen auf die Kindesentwicklung nehmen können. Die mit wirtschaftlichen Tätigkeiten in Verbindung stehenden Schadstoffe wie Pestizide haben auf Kinder einen deutlich stärkeren toxischen Einfluss als auf Erwachsene (Deutsches Komitee für UNICEF e.V. et al. 2020).

Unternehmerisches Handeln nimmt in nahezu allen Fällen unmittelbar oder zumindest mittelbar Einfluss auf das Leben von Kindern (Deutsches Global Compact Netzwerk 2019). Gerade für die deutsche Wirtschaft bedeutende Branchen wie die Automobil- und Metallindustrie, die Textilbranche oder auch der Maschinenbau sind intensiv in den globalen Handel eingebunden (Schumm 2021).

Die Durchsetzung der Einhaltung von Menschen- und Kinderrechten fällt primär in den Verantwortungsbereich des Staates, jedoch trifft auch die unternehmerisch Handelnden eine Pflicht zur Achtung und zum Schutz dieser Rechte. Aufgrund des zum Teil unzureichenden Tätigwerdens einzelner Staaten in diesem Bereich haben Unternehmen bei der Sicherung und Förderung der Menschen- und insbesondere der Kinderrechte im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit eine wichtige Funktion (Deutsches Global Compact Netzwerk 2019).

## WACHSTUM DES UNTERNEHMERISCHEN VERANTWORTUNGSBEWUSSTSEINS

Im unternehmerischen Kontext kann in den letzten Jahren ein vielfältiges Engagement zur Förderung der Menschen- und Kinderrechte beobachtet werden. Dies geschah in der Vergangenheit häufig in Form einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Ein solches Engagement gewinnt auch zunehmend an Bedeutung für die Reputation von Unternehmen und deren Unterstützung in der Gesellschaft (Deutsches Global Compact Netzwerk 2019). Begründet werden kann diese Entwicklung mit der steigenden Sensibilität der Gesellschaft und insbesondere der jüngeren Generationen in Bezug auf Themen wie ökologische und soziale Nachhaltigkeit. Stichworte wie „Corporate Social Responsibility“ gewinnen stetig an Bedeutung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022).

Maßnahmen, welche von Unternehmen in diesem Bereich getroffen werden, sind beispielsweise die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen, bei denen Zulieferer entlang der gesamten Lieferkette Unregelmäßigkeiten beanstanden können, die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsqualität von Kindern, die Organisation von kompetenzbasierten Bildungsmaßnahmen für Flüchtlingskinder oder auch die Anpassung der eigenen Produkte an die besonderen Bedürfnisse von Kindern. Beispiel für Letzteres ist ein US-Fahrzeughersteller, der einen Forschungsfokus auf die Sicherheit von Kindern gelegt hat (Deutsches Global Compact Netzwerk 2019).

Die Popularität von Siegeln und Zertifikaten, die Unternehmen für die Einhaltung von Regelwerken und ihr Engagement in spezifischen Bereichen auszeichnen, steigt. Managementsysteme wie das europäische System „Eco Management and Audit Scheme“ (EMAS) für Umweltmanagement kontrollieren Prozesse und verpflichten Unternehmen zu einer stetigen Verbesserung. Produktlabel können insbesondere für Verbraucher eine Orientierungshilfe in Hinblick auf soziale oder ökologische Aspekte eines Produkts oder Unternehmens darstellen und einen Beitrag zur Transparenz und auf dem Weg zu nachhaltigeren Produkten leisten (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022).

## UNTERNEHMERISCHE ANSTRENGUNGEN

Im Rahmen des Monitorings des „Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP), mit dem die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verabschiedeten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umgesetzt werden sollen, wurde 2020 ein Abschlussbericht veröffentlicht. Aus diesem Bericht geht hervor, dass im maßgeblichen Erhebungsjahr 2020 nur etwa 13 bis 17 Prozent der untersuchten Unternehmen die Anforderungen des Aktionsplans erfüllten. Darüber hinaus zeigten 10 bis 12 Prozent der Unternehmen positives Engagement, welches jedoch noch nicht den Anforderungen des NAP genüge (Auswärtiges Amt 2020). In einer im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführten Studie zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten äußerten viele Befragte, sie seien nicht überzeugt, dass weitere freiwillige Leitlinien tatsächlich Änderungen bewirken würden (Europäische Kommission 2020). Im Hinblick auf Siegel und Zertifikate ist anzumerken, dass diese zum Teil Unterschiede hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Glaubwürdigkeit aufweisen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022). Stetige Fortentwicklung und die Erweiterung von Transparenz bezüglich dieser Maßnahmen sind erforderlich.

Hinzu kommt, dass die Corona-Pandemie tiefgreifende Auswirkungen auf die Situation von Kindern und die Verwirklichung ihrer Rechte genommen hat. Durch die oftmals veränderte wirtschaftliche Lage verschärften sich Missstände wie Kinderarmut, Kinderarbeit und mangelnder Zugang zu Bildung (UNICEF 2021; Deutsches Institut für Menschenrechte 2020).

In dem im Auftrag vom Auswärtigen Amt erstellten Abschlussbericht zum Monitoring des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte wurde resümiert, dass Anstrengungen der Wirtschaft den Vorgaben und Zielen der Kinderrechtskonvention teilweise noch nicht ausreichend gerecht würden (Abschlussbericht des NAP Monitorings 2020).

## **MANGELNDE ZUSAMMENARBEIT BEI DER UMSETZUNG DER KINDERRECHTSKONVENTION**

Mit der Zustimmung des Bundesgesetzgebers ist die Kinderrechtskonvention gem. Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG Teil der deutschen Rechtsordnung mit Rang eines einfachen Bundesgesetzes geworden. Die Bestimmungen der Konvention bedürfen in der Regel einer Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber in Form von nationalen Gesetzen. Bei dieser Umsetzung hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum (Wapler 2019).

Die Umsetzung fällt aber nicht nur in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers, sondern auch der Länder und Kommunen. Der Austausch über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention findet primär im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens statt. Der 2019 veröffentlichte Bericht der Bundesregierung wird durch Parallelberichte des Deutschen Institutes für Menschenrechte und der National Coalition ergänzt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2019; Deutsches Institut für Menschenrechte 2019; National Coalition Deutschland 2019).

Festgestellt wurde in den Berichten, dass in dem föderalen Umsetzungssystem weder ausreichende Zusammenarbeit auf vertikaler Ebene (Bund, Länder und Kommunen), noch ausreichende Auseinandersetzung auf horizontaler Ebene (unterschiedliche Politikfelder) stattfindet. Zudem mangle es an einer einheitlichen Koordinierung der tatsächlichen Durchsetzung der Regelungen und an einem umfassenden Datenerhebungssystem (Deutsches Institut für Menschenrechte 2019; National Coalition Deutschland 2019). Dabei wird eine effektive Datenanalyse als zentrales Instrument verstanden, um die Bereiche zu identifizieren, in welchen in Bezug auf den Schutz und die Durchsetzung von Kinderrechten besonderer Handlungsbedarf besteht. Dieser Aspekt ermöglicht dem Gesetzgeber sodann, zielgenaue und spezifische regulatorische Maßnahmen zu ergreifen (Ausschuss über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen 2013).

Es ist festzuhalten, dass die unmittelbaren Auswirkungen der Kinderrechtskonvention auf unternehmerisches Handeln bisher begrenzt sind. Die Kinderrechtskonvention war und ist aber insofern auch im Hinblick auf unternehmerisches Handeln richtungweisend, als dass durch sie die Berücksichtigung von Kinderrechten in den Vordergrund gerückt wurde und wird.

## AKTUELLE GESETZLICHE ENTWICKLUNGEN

Eine Neuerung, die an dieser Stelle besonders hervorzuheben ist, ist das am 01.01.2023 in Kraft tretende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG, auch „Lieferkettengesetz“ bezeichnet). Dieses verpflichtet Unternehmen, die vom Anwendungsbereich umfasst sind, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Diese Sorgfaltspflichten sind je nach Einflussmöglichkeiten unterteilt und beziehen sich auf das Handeln im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln von Vertragspartnern sowie auch das Handeln weiterer mittelbarer Zulieferer (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2021).

Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass betroffene Unternehmen Risikoanalysen durchführen, Präventionsmaßnahmen ergreifen, ein Beschwerdeverfahren einrichten und im Falle von eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Rechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern sofortige Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Ziel des Lieferkettengesetzes ist es, menschenrechtliche – damit insbesondere auch kinderrechtliche – und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen von umweltbezogenen oder menschenrechtsbezogenen Pflichten wie Kinder-, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen, welche im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit deutscher Unternehmen stehen, zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Ein solches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz soll dazu beitragen, eine Basis für einheitliche Geschäftsbedingungen zu schaffen und zu verhindern, dass Unternehmen, welche nicht nachhaltig im Sinne des Gesetzes agieren, daraus einen Wettbewerbsvorteil ziehen (Initiative Lieferkettengesetz 2020).

Unabhängig von diesem nationalen Gesetz wurde die Europäische Kommission unter Vorlage eines Richtlinienvorschlags vom Europäischen Parlament aufgefordert, auf Unionsebene einen Legislativakt zur nachhaltigen Unternehmensführung vorzulegen, welcher ebenfalls konkrete Sorgfaltspflichten für globale Lieferketten, die über diejenigen des LkSG hinausgehen, statuieren soll (Europäisches Parlament 2021). Auch im aktuellen Koalitionsvertrag wird ein wirksames EU-Lieferkettengesetz, basierend auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte befürwortet (Koalitionsvertrag 2021).

Eine solche Regelung könnte zum Schutz der Menschenrechte beitragen und zudem einheitliche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union bewirken (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022). Nachdem die Europäische Kommission den Entwurf zur europäischen Lieferkettenverordnung zuletzt im Dezember 2021 verschoben hatte, wurde Ende Februar ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen durch die Europäische Kommission veröffentlicht (European Parliament Legislative Train 2022; Europäische Kommission 2022).

Eine weitere Entwicklung im Bereich der Kinderrechte ist der rege Diskurs zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Kritisiert wird, dass zurzeit die Sicherung der Kinderrechte zwar implizit von den Grundrechten umfasst ist, jedoch keine ausdrückliche

Erwähnung findet und das Kind als Rechtssubjekt nicht ausdrücklich benannt wird (Hofmann & Donath 2017; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2019). Nachdem das Vorhaben in der letzten Legislaturperiode gescheitert ist, wurde nun auch im aktuellen Koalitionsvertrag festgelegt, dass Kinderrechte unter maßgeblicher Orientierung an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden sollen. Ein Gesetzesentwurf werde vorgelegt. Zudem wird betont, dass ein weiteres Vorhaben der Ausbau des Monitorings zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sei (Koalitionsvertrag 2021). Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Kinderrechte im Grundgesetz soll verdeutlicht werden, welcher Stellenwert diesen Rechten in der Gesellschaft zukomme (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2021). Ob sich allein dadurch an der tatsächlichen Umsetzung der Kinderrechte insbesondere im unternehmerischen Kontext unmittelbar etwas ändern wird, erscheint jedoch fraglich.

## AUSBLICK

Die Thematik der Auswirkung unternehmerischer Aktivität auf Menschen und die Umwelt gewinnt sowohl bei der allgemeinen Zivilgesellschaft und im öffentlichen Diskurs, als auch bei Stakeholdern, wie Investor\*innen, Verbraucher\*innen und Mitarbeiter\*innen, welche die Unternehmenspraxis maßgeblich beeinflussen, zunehmend an Bedeutung. Die allgemeine Sensibilisierung für diese Thematik wird die Entwicklungen im unternehmerischen Bereich wesentlich voranbringen.

**Anahita Thoms LL.M.** ist Partnerin bei Baker McKenzie, leitet die deutsche Praxisgruppe für Außenwirtschaftsrecht, ist Mitglied des EMEA-Lenkungsausschusses der Compliance & Investigations Group sowie Global Lead Sustainability Partner für die Industriegruppe Industrials, Manufacturing and Transportation (IMT). Zudem ist Frau Thoms Young Global Leader des Weltwirtschaftsforums, Vorstandsmitglied der Atlantik-Brücke, sowie Mitglied des Lenkungsausschusses des Internationalen Menschenrechtsausschusses der American Bar Association.

# KINDERRECHTE SIND DER KOMPASS FÜR EINE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“, SDGs) entwirft die Vision einer gerechten, friedlichen und klimabewussten Welt – für alle Menschen, auch für jedes Kind. Damit diese Vision Wirklichkeit werden kann, sind Fortschritte bei der Verwirklichung der Kinderrechte entscheidend, denn die meisten SDGs beziehen sich ganz direkt auf eines oder mehrere Kinderrechte.

Doch die globalen Herausforderungen, vor denen Kinder und Jugendliche weltweit stehen, sind acht Jahre vor der geplanten Erreichung der SDGs größer als jemals zuvor: Lang andauernde Konflikte und humanitäre Notlagen sowie die Folgen des Klimawandels und von Umweltgefahren haben schwerwiegende Auswirkungen auf das Leben und die Zukunft der jungen Generation. Die Covid-19-Pandemie hat bestehende Ungleichheiten für Kinder und Jugendliche verschärft und neue geschaffen.

Mehr als jemals zuvor kommt es daher jetzt darauf an, die Verwirklichung der Kinderrechte voranzutreiben. Nur wenn alle Kinder – das heißt fast ein Drittel der Weltbevölkerung – angemessen geschützt, gefördert und beteiligt werden und die gleichen Chancen auf eine gute Entwicklung haben, kann die Welt dauerhaft zu einem gerechteren, friedlicheren und nachhaltigeren Ort werden.



# DIE DEUTSCHE NACHHALTIGKEITS- AGENDA: KINDERRECHTE IN, MIT, DURCH DEUTSCHLAND

---

*Gabriele Köhler*

## DER KONTEXT

In Deutschland bestehen gute Voraussetzungen, dass alle Kinderrechte voll und umfassend umgesetzt werden: Bereits vor 30 Jahren verabschiedete der Bundestag die Kinderrechtskonvention, zudem bezieht sich die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) (Bundesregierung 2020; 2021) auf die UN Agenda 2030, die versucht, soziale, ökologische und ökonomische Ziele „transformativ“ zusammenzuführen. Die DNS greift die 17 Sustainable Development Goals (SDGs) auf und gliedert sie in:

- Ziele in Deutschland: nämlich Zielsetzungen, die sich direkt auf die inländische Situation Deutschlands beziehen,
- Ziele durch Deutschland: die externen Auswirkungen deutscher Politik und Wirtschaft, und
- Ziele mit Deutschland: internationale Verantwortung und Solidarität Deutschlands z.B. entwicklungspolitische Verpflichtungen.

Dies sind die normativen Referenzen. Hinzu kommt, dass ein wohlhabender Wohlfahrtsstaat alles Potential hat, die transformative Absicht der 2030 Agenda eins-zu-eins umzusetzen. Können wir also davon ausgehen, dass Kinderrechte „in“, „durch“ und „mit“ Deutschland voll verwirklicht werden? Das möchte ich kritisch entlang von vier für Kinder, ihre Rechte und ihre Zukunftschancen, entscheidenden SDG-Versprechen eruieren.

## VIER POLITIKFELDER IM FOKUS

### 1. ARMUTSPOLITIK (SDGs 1, 8, UND 10)

#### Ziele in Deutschland

Die relative Einkommensarmut bleibt in Deutschland erschreckend hoch, speziell für Kinder: 20.5% der unter 18-Jährigen, nämlich 2,8 Millionen Kinder (2019) – erleben Kinderarmut (Paritätischer Wohlfahrtsverband 2021; Aust 2021). Die Einkommensarmut betrifft vor allem Alleinerziehende und Familien mit drei und mehr Kindern.

Die Anhebung des Mindestlohns ab Herbst 2022 ist eine begrüßenswerte Entscheidung, denn viele Familien leben trotz Vollzeitarbeit wegen niedriger Löhne und Gehälter nah an der Armutsgrenze. Die Unterstützung für Sozialhilfeempfängerfamilien („Hartz IV“) jedoch ist monetär völlig unzureichend, außerdem wird auf die spezifischen Bedarfe von Kindern nicht eingegangen (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2021).<sup>4</sup>



### Ziele mit und durch Deutschland

Weltweit leben eine Milliarde Kinder in multidimensionaler Armut, seit der Covid-Pandemie sind weitere 100 Millionen Kinder hinzugekommen (UNICEF 2021d) – während der Reichtum in einigen Unternehmen sich vervielfacht hat (OXFAM 2022). Die Armut im Globalen Süden, und damit auch die globale Kinderarmut, ist nicht zufällig, sondern unter anderem das Ergebnis der dortigen Verfasstheit der Arbeitsmärkte und des Mangels an sozialen Sicherungssystemen, aber auch der Gewinnmaximierungsstrategien in den globalen Lieferketten (siehe z.B. Nakate 2021).

Ein kleiner Teil deutscher Unternehmen orientiert sich freiwillig am Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte, der Maßnahmen für die Einhaltung der Menschenrechte in globalen Lieferketten formuliert. Gegen den beharrlichen Widerstand vor allem der Wirtschaftsverbände verabschiedete der Bundestag 2021 ein Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das Unternehmen dazu verpflichtet, bestimmte Menschenrechtsstandards in ihren Geschäftstätigkeiten und Lieferketten einzuhalten. Das Gesetz verweist zwar auf die Einhaltung der ILO Übereinkommen zum Verbot der Kinderarbeit, stellt aber keinen Bezug zur Kinder-

<sup>4</sup> Regelsätze für eine alleinstehende Person für Lebensmittel, Kleidung, Strom, Kommunikation/Mobilität €449 pro Monat, für Kinder zwischen €285 und 376. Die jüngste Anhebung, trotz Inflation bei Lebensmittelpreisen und Energiekosten, betrug €3. Bundesregierung 2022.

rechtskonvention als normativem Rahmen her (Bundesgesetzblatt 2021). Es sieht nicht vor, dass Arbeitsstandards wie faire Löhne, Frauenrechte und Umweltstandards durchgängig kontrolliert würden und bei Kinderarbeit müssen Unternehmen lediglich dann nachhaken, wenn sie über Missstände informiert wurden (UNICEF 2021a; Küppers 2021). Es ist daher völlig unzureichend.

## 2. KLIMA- UND UMWELTPOLITIK (SDGs 7, 10, 13, 14, 15)

### Ziele in Deutschland

„Die Klimakrise ist eine Krise der Kinderrechte: Sie bedroht die Gesundheit, Ernährung, Bildung und Entwicklung sowie das Überleben und die Zukunft von allen Kindern weltweit“ bringt UNICEF (2021b) es auf den Punkt.<sup>5</sup> Es ist unumstritten, dass die globale Klimakrise menschengemacht ist und vornehmlich von den reichsten Industrienationen und den oberen Einkommensschichten in reichen wie armen Ländern verursacht wird (IPCC 2021). Das Bundesverfassungsgericht hatte daher die vorhergehende Regierung zu strengeren und verbindlichen Zielvorgaben verpflichtet.

In der Klima- und Umweltpolitik hat die neue Regierung in der Tat Fahrt aufgenommen, dennoch sind die Maßnahmen nicht ausreichend, um den im Pariser Klimaabkommen vereinbarten 1,5-Grad-Pfad der Erderhitzung einzuhalten. Richtlinien für mehr partizipative Bürger\*innen-Energie der Europäischen Kommission wurden bislang nicht umgesetzt, könnten aber die notwendige Dynamik für eine gerechte Energiewende entfachen. Bei Treibhausgasemissionen und auch bei der Gewässerqualität verfehlt Deutschland bislang seine Ziele (Statistisches Bundesamt 2021a und b). In vielen Städten überschreitet die Stickstoffbelastung die erlaubte Obergrenze. Auch das Ziel, Artenvielfalt und Lebensräume zu schützen, wird bislang nicht erfüllt. All dies hat fatale Auswirkungen für Kinder.

### Ziele mit und durch Deutschland

Im globalen Kontext käme Deutschland, wie auch vielen anderen Industriestaaten, eine überproportionale Verantwortung bei dem Angehen der Klimakrise zu. Vom ökologischen Fußabdruck<sup>6</sup> her beansprucht es 3 Planeten (Statista 2022). Vergangene Bundesregierungen waren Bremser bei EU-bezogenen und multilateralen Verhandlungen. Die neue Regierung hat sich mit der Fortschreibung der DNS und dem Bezug auf die SDGs und das Pariser Klimaabkommen im Koalitionsvertrag verpflichtet, Klimaschutzanforderungen wenn schon nicht ein Veto, dann doch zumindest Priorität in allen ministeriellen Beschlüssen einzuräumen.

---

5 Im UNICEF-Arbeitsprogramm 2018-2021 wurde Klimapolitik als Arbeitsbereich verankert und diese Orientierung wurde im neuen Arbeitsplan für 2022 ff bestätigt (UNICEF 2021c).

6 Der ökologische Fußabdruck beschreibt die Fläche auf der Erde, die notwendig ist, um die benötigte Energie sowie alle benötigten Rohstoffe bereitzustellen, um somit den aktuellen Lebensstil bzw. Lebensstandard zu erhalten (Statista 2022).

### 3. GESUNDHEITSPOLITIK (SDGs 1, 3, 5 UND 10, 17)

#### Ziele in Deutschland

In den letzten beiden Jahren sind ‚Gesundheit und Wohlergehen‘ (SDG3), und damit alle Nachhaltigkeitsziele infolge der Covid-19-Pandemie massivst zurückgeschleudert worden. In Deutschland hat die Pandemie Familien schwer getroffen, ohne dass Politikmaßnahmen hinreichend auf sie und speziell auf Familien in prekären Situationen eingehen würden. Schulen und Kitas wurden geschlossen und dadurch Eltern – meist Mütter – in ihrer Mehrfachverantwortung noch stärker gefordert und belastet. Familien in kleinen innerstädtischen Wohnungen waren betroffen vom plötzlichen Wegfallen der Alltagsinfrastruktur (Hödl 2021). 300.000 Haushalten im Jahr verlieren übrigens wegen Zahlungsverzug die Stromversorgung (DPA 2019) – in Quarantänesituationen fatal. 2020 und 2021 gab es dann einen Covid-bezogenen Kinderbonus von 300 bzw. 150 Euro pro Kind (Bundesarbeitsagentur 2020) – auf den Tag umgerechnet war das 2020 weniger als 1 Euro.

Jenseits von monetärer Unterstützung sind immer – aber speziell in Krisenzeiten – Betreuungsangebote zentral. Schon vor den gestiegenen Bedarfen durch die Pandemie erreichte die Bundesregierung ihr Ziel z.B. der Ganztagsbetreuung der 3- bis 5-Jährigen jedoch nicht: Statt der angestrebten 60 Prozent der Kinder waren 2020 nur 47,6 Prozent in Ganztagsbetreuung (Statistisches Bundesamt 2021b).

Die psychische Belastung von Familien und speziell von Kindern, wird erst seit kurzem problematisiert. Gar nicht thematisiert wird – weder emotional noch sozialpolitisch – dass in Deutschland 1.590 Kinder durch den Covid-Tod eines ihrer Eltern zu Halbwaisen wurden (Hillis et al 2021).

#### Ziele mit und durch Deutschland

Bei ihrer globalen Politik missachtet leider auch die neue Bundesregierung die Rechte von Kindern und der Menschen im Global Süden. Deutschland, das die Entwicklung des Biontechvakzins aus Steuergeldern (zu Recht) mitfinanziert hatte und zunächst von Vakzinen als „globalem öffentlich Gut“ sprach, weigert sich, einer Aussetzung der Patente auf Covid-Vakzine zuzustimmen. Damit bleibt die gravierende Lücke zwischen der Zahl geimpfter Erwachsener bis auf Weiteres bestehen: 78 Prozent im Globalen Norden und nur 10 Prozent im Globalen Süden – eine Situation, die von der WHO und UNAIDS als „Vakzinapartheid“ (Ghebreyesus 2021; Byanyima 2021) bezeichnet wird. Die Covax-Initiative, an der UNICEF und Bundesregierung beteiligt sind, bleibt unterfinanziert (WHO 2022) und sichert keine globale Versorgung mit Impfstoffen (Usher 2021; Feminists for a People’s Vaccine 2021; OXFAM 2022; Pruin 2022). Hier sind die Hauptbetroffenen vulnerable Gruppen in den einkommensarmen Ländern – ethnische und religiöse Minderheiten, Arbeiter\*innen im informellen Sektor, Migrant\*innen, sexuelle Minderheiten, die ärmsten Kasten – und immer am meisten deren Kinder.

## 4. ASYLPOLITIK (IMPLIZIT SDGs 1, 2, 3, 4, 5, 10, 16, 17)

### Ziele in Deutschland

Am sichtbarsten herausgefordert, weil Kinderrechte und Menschenleben akut bedroht sind, sind die Agenda 2030 und die Kinderrechte in der Asylpolitik. Deutschland hat in den vergangenen Jahren die Asylgesetzgebung sukzessive ausgehöhlt (s. z. B. DGVN 2017). Wir sehen fast täglich wie die Rechte von Flüchtlingskindern ausgehebelt werden – das Recht der Kinder auf Zusammensein mit ihrer Familie, auf Gesundheit, auf Bildung – und auf angstfreies Spielen. Jedes Kind, egal wo es ist, hat diese Rechte, auch in Transitsituationen. Eine Überprüfung des Asyl- und Ausländerrechts auf die Umsetzung der Kinderrechte wäre daher ein wichtiger Schritt, um Diskriminierungen und ungünstige Startchancen für geflüchtete und migrierte Kinder abzubauen.

### Ziele mit und durch Deutschland

In Europa werden Flüchtlinge daran gehindert, Asylanträge zu stellen, und werden entgegen der Flüchtlingskonventionen der UN und der EU zurückgedrängt hinter die EU-Grenzen (Rampeck und Brun 2021; Kadritzke 2022). In einigen Ländern sind Mauern errichtet worden, andernorts werden Flüchtende in Meer oder Wälder zurückgedrängt, so dass sie keinen Asylantrag stellen können. Andere Länder, wie Deutschland, sehen dem schweigend zu und verstecken sich hinter ideellen Mauern – einem fehlenden EU-Konsens und den widersinnigen Dublinregeln. Hier werden die Intention der 2030 Agenda – ‚leave no one behind‘ – und das Recht des Kindes missachtet – von den derzeit 82 Millionen Flüchtlingen weltweit sind die Hälfte Kinder (UNHCR 2021 a und b).



## AUSBLICK

Die Kinderrechte ‚in Deutschland, durch Deutschland und mit Deutschland‘ werden also weder dem Potential eines reichen Wohlfahrtsstaats, noch den Idealen und Verpflichtungen, die sich aus der Agenda 2030 und der DNS ergeben, in vollem Umfang gerecht.

Leiten wir den Handlungsbedarf der vier thematisierten Politikfelder aus den SDG-Verpflichtungen und Kinderrechten ab, ergeben sich einige Vorschläge, wie die DNS zu ergänzen und vertiefen wäre. Sie müsste zu einer holistischen, rechtebasierten ökosozialen Politik entwickelt werden – einem neuen Gesellschaftsvertrag (UN 2021; Hujo and Kempf 2021). Hier ein paar ausgewählte Aspekte, die mit Kindern und Erwachsenen zu diskutieren und ergänzen wären:

### Strukturelle Maßnahmen, um Kinderarmut zu beseitigen

Abgesehen von einer den Lebenshaltungskosten entsprechenden Erhöhung der Regelsätze für Erwachsene wie für Kinder, müsste die angekündigte Kindergrundsicherung der EU-Kindergarantie entsprechen (European Commission 2019). Um eine ökosoziale Politik zu finanzieren, gibt es zahlreiche Ideen.<sup>7</sup>

Der personelle und Infrastrukturausbau von Tagesstätten für Vorschulkinder muss beschleunigt und das Recht auf Ganztagschulen umgesetzt werden – eine sozialpolitisch wichtige Maßnahme, um Kindern mehr Unterstützung zu geben und auch, um die volle Erwerbsarbeit beider Eltern zu ermöglichen, so sie das wünschen.

Um die negativen Auswirkungen der hyperglobalisierten Wirtschaft auf Menschen und Umwelt zu beenden, müsste die Bundesregierung sich für ein starkes EU-Lieferkettengesetz einsetzen, das sowohl Kinderrechte als auch Geschlechter- und Umwelt- und Klimagerechtigkeit umfasst, und sich proaktiv in die Verhandlungen im Menschenrechtsrat zu einem verbindlichen Abkommen Wirtschaft und Menschenrechte einbringen (Human Rights Council 2021).

### Konsequentes Handeln in der Umwelt- und Klimapolitik

- Im Oktober 2021 hat der UN-Menschenrechtsrat das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt anerkannt. Die Bundesregierung muss darauf und auf die Vereinbarungen der COP26 aufbauen und ambitioniert voranschreiten (Schneider 2021).
- Bis zum Jahr 2030 müssten, wie im Koalitionsvertrag versprochen, 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien kommen; dabei sind dezentrale Technologien in Bürgerhand das optimale Format, auch in Bezug auf Kinderrechte, weil es ressourcenschonend und partizipativ ist.

---

<sup>7</sup> Tools wie eine „Kinderbudgetierung“ könnten helfen, den Bundes- und die Länderhaushalte auf ihre Kindergerechtigkeit zu überprüfen. Auf der Einnahmenseite gäbe es Spiel bei Spitzensteuersätzen, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer (Martens et al. 2021).

- Deutschland sollte dringend die Erklärung zu Kindern, Jugend und Klimaschutz unterzeichnen und umsetzen (Schneider 2021).
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt müssen konsequent und basierend auf den IPCC-Befunden umgesetzt werden.
- Bei der Weltklimakonferenz 2022 müsste Deutschland die Forderungen von LDCs, Inselstaaten und anderen besonders klimavulnerablen Ländern politisch und finanziell unterstützen.

### Eine explizite Einbeziehung der Kinderinteressen und Kinderrechte in die aktuelle Gesundheitspolitik

Die Regierung muss die Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihre Pandemiepolitik einbeziehen, sie in finanziell oder strukturell schwierigen Situationen materiell und betreuungstechnisch unterstützen, und ihre Repräsentant\*innen in die Beratungsgremien und Krisenstäbe aufnehmen.

Deutschland muss dringend in der WTO einer Aussetzung der Patente für Vakzine, dem sogenannten TRIPS-Waiver zustimmen, den Indien und Südafrika schon vor einem Jahr vorgeschlagen haben.

### Ein menschenrechtskonformes Umlenken in der Asylpolitik

- Flüchtlingskinder müssen rechtlich gleichgestellt werden mit in Deutschland geborenen Kindern (Kinderhilfswerk o.J).
- Der Familiennachzug muss umgehend eingeleitet werden (ProAsyl 2021).
- Die Regierung könnte Kommunen sofort erlauben, Asylbewerber\*innen aufzunehmen, und die Ankerzentren abschaffen, damit die Isolierung von Familien aufhört (Terre des Hommes 2021).
- Die Bundesregierung müsste Koalitionen der aufnahmebereiten EU-Länder vorantreiben und unterstützen, und darauf hinwirken, die Dublinregeln auszusetzen, analog zu den Regeln für die Geflüchteten aus der Ukraine.

Aufbauend auf die Ideale ihrer Wahlprogramme und den Koalitionsvertrag könnte die noch neue Bundesregierung die Chance am Schopf packen: die DNS könnte neu konzipiert werden, als ein genuin rechtebasierter, öko-sozialer Politikrahmen, der die Kinderrechte und die Nachhaltigkeitsagenda eint (UNICEF 2021a; Martens et al 2021).

**Gabriele Köhler** ist Mitglied des Deutschen Komitees für UNICEF, Assoziierte Wissenschaftlerin beim UN Forschungsinstitut für Soziale Entwicklung (UNRISD), und Mit-Vorständin bei Women Engage for a Common Future (WECF). Sie arbeitet zu Menschenrechten, Gender- und Klimagerechtigkeit und sozialer Sicherheit.

# VERANKERUNG VON KINDERRECHTEN IN DER DEUTSCHEN ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

## BILANZ & AUSBLICK: 30 JAHRE UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND

*Lena Stamm, Anna Würth*

**30 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland gilt es, auch im auswärtigen Handeln Bilanz zu ziehen. Welchen Stellenwert haben Kinderrechte also in der deutschen Entwicklungspolitik und welchen in den Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit?**

In seinen Abschließenden Bemerkungen formuliert der UN-Kinderrechtsausschuss regelmäßig Empfehlungen an die Vertragsstaaten zur Umsetzung der KRK, auch zu ihrer jeweiligen Internationalen Zusammenarbeit. Naturgemäß ist die Überprüfung der internationalen Verpflichtungen durch den Kinderrechtsausschuss oberflächlicher als die Prüfung der nationalen Umsetzung. Sie beschränkt sich auf die Frage des für Kinderrechte in der Entwicklungspolitik aufgewendeten Budgets, des Budgets für Entwicklungspolitik insgesamt (sog. 0,7% Ziel) und auf die Erhebung von desaggregierten Daten. Umso wichtiger ist, dass die Entwicklungspolitik und ihre zentralen Akteure sich nicht zurücklehnen, sondern sich aktiv an der Gewährleistung der Kinderrechte durch die Partnerländer beteiligen.

### NORMATIVE ANFORDERUNGEN

Menschenrechtsverträge wie die UN-KRK verpflichten Staaten auch beim Handeln im Ausland und in Internationalen Organisationen. Die Verpflichtung zu Achtung und Schutz der Kinderrechte gilt also auch für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit. Mit Blick auf die Gewährleistung der Kinderrechte ist zwar primär das Partnerland verpflichtet – aber die Entwicklungspolitik sollte dabei die Bemühungen zur Gewährleistung unterstützen und sie nicht etwa unterlaufen. Staaten sollen die Kinderrechte „unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit“ (KRK, Art. 4) umsetzen. Damit wird die Verwirklichung der Kinderrechte zu einer gemeinsamen und gemeinschaftlichen Aufgabe für alle Vertragsstaaten der KRK.

## Globale Herausforderungen

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthält zahlreiche Ziele und Unterziele (SDGs) mit Bezug auf Kinder und ist unmittelbar relevant für die Umsetzung von Kinderrechten (UNICEF o.J.). Diese enge Verbindung zwischen der UN-KRK und den SDGs zeigt, wie zentral die Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen für nachhaltige Entwicklung ist: Junge Menschen sind maßgeblich für die Gestaltung nachhaltiger Entwicklung in Gegenwart und Zukunft. Doch es gibt noch viel zu tun, bis junge Menschen wirklich als „Agents of Change“ wahrgenommen werden und handeln können.

Seit Verabschiedung der UN-KRK vor über 30 Jahren wurde weltweit viel erreicht für Kinder und ihre Rechte, so zum Beispiel ihres Rechts auf Gesundheit, Bildung und Schutz vor beispielsweise ausbeuterischer Kinderarbeit (International Labour Organization and United Nations Children's Fund 2020; UNICEF 2021).

Schon jetzt ist klar, dass auch Deutschland trotz seines vergleichbaren hohen Rankings (zurzeit Platz 4) in der Umsetzung der SDGs nicht alle Entwicklungsziele bis 2030 erreichen wird (Sustainable Development Report 2022). Auch weltweit sieht das Bild eher düster aus: Laut Schätzungen von UNICEF sind alleine seit Beginn der COVID-19 Pandemie rund 100 Millionen Kinder zusätzlich in eine Situation multidimensionaler Armut gerutscht (UNICEF 2021a). Mehr als 1,6 Milliarden Kinder konnten das Recht auf Bildung nicht ausüben, da viele Länder aufgrund der COVID-19-Pandemie die Schulen ganz oder teilweise geschlossen hatten (The World Bank, UNESCO & UNICEF 2021; UNICEF 2021b). Nur mit gemeinsamer

## Auswirkungen der COVID-19 Pandemie und des Klimawandels auf Kinder

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betreffen Kinder und Jugendliche jedoch nun besonders hart und haben einen negativen Einfluss auf die Verwirklichung ihrer Rechte. Weltweit hat die Gewährleistung und der Schutz der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen mit der COVID-19-Pandemie erhebliche Rückschritte erlitten, besonders deutlich hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit, Bildung und Schutz. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und UNICEF rechnen mit einem erneuten Anstieg ausbeuterischer Kinderarbeit, u.a. aufgrund der sozioökonomischen Folgen der Pandemie, also den Schulschließungen und des verringerten Einkommens der Eltern. Auch der Klimawandel ist eine große Herausforderung in seinen Folgen auf Kinder und Jugendliche, ohne dass sie zu ihm beigetragen haben und ohne, dass sie von der Politik ausreichend gehört werden: Sie leben länger mit den gesundheitlichen und den anderen negativen Auswirkungen des Klimawandels. Hitzewellen, Stürme, Überflutungen und die daraus oft entstehenden humanitären Notlagen gefährden ihr kurz- und langfristiges Überleben.



Jugendliche und junge Erwachsene nehmen an einem Beteiligungsprozess in Petra (Jordanien) teil, bei dem sie gemeinsam über Schwierigkeiten für junge Menschen in ihrem Land diskutieren und Lösungen erarbeiten

internationaler Anstrengung, einem Fokus auf Kinder und Jugendliche in der internationalen und europäischen Zusammenarbeit und der Beteiligung von Kindern selbst an der Entwicklung von Strategien und Lösungen, kann diesen Herausforderungen wirksam begegnet werden.

## WARUM ERWACHSENE KINDERN UND JUGENDLICHEN ZUHÖREN SOLLTEN

Nur wenn Erwachsene Kindern und Jugendlichen zuhören und sie gleichzeitig schützen und fördern, besteht die Chance, den globalen Herausforderungen gemeinsam mit innovativen und wirksamen Strategien zu begegnen. Junge Menschen haben Ideen, wie man z.B. Katastrophen, Umweltverschmutzung, Armut oder Konflikten begegnen kann. Junge Menschen fordern also richtigerweise, dass Erwachsene ihnen zuhören und setzen sich für eine generationengerechte Welt ein.

Jeder dritte Mensch weltweit ist ein Kind. In Ländern des Globalen Südens sind Kinder und Jugendliche häufig die Bevölkerungsmehrheit. Mit der UN-KRK kam ein Perspektivwechsel in der Wahrnehmung von Kindern: Die Konvention erkennt Kinder als (Rechts-)Subjekte mit eigenen Schutz-, Förder-, und Partizipationsrechten. Dieser Perspektivwechsel sollte in Deutschland endlich in allen Bereichen konsequent mitgedacht und umgesetzt werden.

Doch in der Umsetzung von deutschen Entwicklungsvorhaben kommt dieser Perspektivwechsel bisher zu kurz. Entwicklungspolitik sah Kinder und Jugendliche lange nicht als direkte Zielgruppe an, sondern ging davon aus, dass Entwicklungsfortschritte, z.B. im Bereich der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung oder Gleichberechtigung der Geschlechter, irgendwann auch bei Kindern und Jugendlichen ankommen. Noch wurden, wenn Kinder einmal eine direkte Zielgruppe eines Vorhabens waren, wie z.B. im Bereich Primarschulbildung oder Gesundheitsfürsorge, solche Vorhaben unter Berücksichtigung der kinderrechtlichen Schutz-, Förder- und Partizipationsrechte umgesetzt. Auch die vier kinderrechtlichen Prinzipien (der Vorrang des Kindeswohls; Nicht-Diskriminierung; Recht auf Leben und Entwicklung; Partizipation) kommen in der Planung und Umsetzung von Vorhaben nicht standardmäßig zur Geltung.

Ein schlüssiges Konzept für Kinder- und Jugendbeteiligung würde hier Abhilfe schaffen. Jugendliche sollten als eigenständiger Teil der Zivilgesellschaft („Jugendzivilgesellschaft“) und mit für sie zugänglichen Instrumenten gefördert werden. So kann ein kontinuierlicher entwicklungspolitischer Dialog mit Jugendlichen entstehen. Jugendbeteiligung braucht Zeit, Ressourcen, Unterstützung und einen klaren Rahmen mit der Möglichkeit zur Anhörung und Rückkopplung.<sup>8</sup>

## MENSCHENRECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER DEUTSCHEN ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (EZ)

Der im Mai 2021 neu gegründete Jugendbeirat des BMZ zeigt ein Umdenken in der Anerkennung des Beitrags von jungen Menschen in der deutschen EZ. Das BMZ hat sich zudem von einer Gruppe Jugendlicher zur Einrichtung institutionalisierter Jugendbeteiligung im Ministerium, in Form des Jugendbeirats, beraten lassen und sich so bei der Ermöglichung von mehr Jugendbeteiligung für einen unbequemeren, aber partizipativen Weg entschieden. Die deutsche Entwicklungspolitik hat hiermit tatsächlich eine Vorreiter-Rolle eingenommen und ist mit der Gründung des Beirates einer langen Forderung nach mehr Partizipation von Kindern und Jugendlichen in und an der Ausgestaltung deutscher EZ nachgekommen.

Damit hat das BMZ auch eine wichtige Maßnahme des Kinderrechte-Aktionsplans umgesetzt. In diesem Aktionsplan, der bis Ende 2019 lief, betont das BMZ die Stellung von Kindern und Jugendlichen als „Agents of Change“ und erkennt sie damit als Expert\*innen in eigener Sache an. Hier wird der Perspektivwechsel, der mit der KRK einhergeht, zumindest sprachlich anerkannt. Kinder und Jugendliche sind nicht nur Betroffene oder Opfer der globalen Herausforderungen, sondern selbst Akteure, die dazu beitragen können, ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Der Endbericht des Aktionsplans (BMZ 2021) resümiert, dass viele Vorhaben „vielversprechende Ansätze“ zeigen, wie die Kinderrechtsprinzipien und das Prinzip „Niemanden zurückzulassen“ der Agenda 2030<sup>9</sup> erfolgreich in der Praxis umgesetzt werden können. Solche Ansätze müssen nun in die Breite getragen und mehr Vorhaben beauftragt werden, die Kinderrechte konsequent mitdenken. Es gibt zwar einige gute Beispiele für die Umsetzung des Menschen- bzw. Kinderrechtsansatzes, aber leider immer noch viel zu wenige. Denn: Der Fokus der Vorhaben der deutschen EZ im Portfolio Kinder- und Jugendrechte liegt immer noch auf der Verwirklichung von Förderrechten, wie dem Zugang zu Bildung und Gesundheit. Beteiligungs- und Schutzrechte von jungen Menschen sind jedoch genauso wichtig und dazu sollten mehr Vorhaben aufgesetzt werden. Die Evaluierung des Aktionsplans beginnt im Februar 2022 und soll ein Jahr später abgeschlossen sein. Auf die Ergebnisse sollte aufgebaut werden, wenn es darum geht zu entscheiden, ob

---

8 Der UN-Kinderrechtsausschuss hat Qualitätsstandards entwickelt, die eine Orientierung für die Voraussetzungen und Ausgestaltung wirkungsvoller Beteiligungsprozesse geben sollen. Partizipationsprozesse sollen folgendermaßen gestaltet sein: transparent und informativ; freiwillig; respektvoll; bedeutsam; kinderfreundlich; inklusiv; unterstützt durch Bildungsmaßnahmen; sicher und risikosensibel und rechenschaftspflichtig. Vgl. UN, UN-Kinderrechtsausschuss (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Ziffer 134.

9 „Leave No One Behind“ (Niemanden zurücklassen) zieht sich als übergeordnetes Prinzip durch die gesamte Agenda 2030 und gilt gleichermaßen für besonders arme und/oder fragile und von Gewalt und Konflikt betroffene Länder als auch für marginalisierte Menschen.

der Aktionsplan „Agents of Change“ ein erfolgreiches Instrument war und was auf ihn folgt und wie sich Kinderrechte in die neue feministische Entwicklungspolitik des BMZ einfügen. Auf strategischer Ebene gibt es auch international viele Anknüpfungspunkte, wie beispielsweise die EU-Kinderrechtsstrategie<sup>10</sup> und das Europäische Jahr der Jugend 2022<sup>11</sup>. Dies sind Chancen, um junge Menschen in den Mittelpunkt zu rücken und Beteiligung auf allen Ebenen zu stärken. Ein neues Instrument zum gezielten Schutz und Förderung von Kinderrechten sollte sich auch an der EU-Kinderrechtsstrategie orientieren.

## KINDERRECHTE IN DER „DNA“ DER DEUTSCHEN EZ VERANKERN

Für die strukturelle Verankerung und Umsetzung von Kinderrechten bedeutet dies, dass die Ressourcen von nun an weniger in breit angelegte Strategiepapiere fließen sollten, sondern in ein schlankes, sehr konkretes Umsetzungskonzept, das:

- längerfristige Kernziele und Handlungsstränge setzt, auf Basis der Evaluierung des Aktionsplanes, des Menschenrechtskonzepts und der EU-Kinderrechtsstrategie;
- wesentlich mehr Mittel für Vorhaben bereitstellt, die explizit Kinder fördern. Die Fördersumme sollte transparent dargestellt werden, um sie überprüfen zu können.
- eine begrenzte Anzahl von Pilotländern festlegt, in dem die deutsche EZ in Abstimmung mit den Partnern innovative Pilotprogramme in der finanziellen und technischen Zusammenarbeit in den verschiedenen BMZ 2030 Kernthemen aufsetzt. Aus diesen Leuchttürmen sollte – auch mittels gutem Monitoring – gelernt und gute Ansätze in neuen Vorhaben repliziert werden.
- Maßnahmen zur Verankerung von kinderrechtlichen Ansätzen in der „DNA“ des BMZ und deutscher Durchführungsorganisationen definiert. Dazu zählt insbesondere die Sensibilisierung von Fachkräften, die über Länderportfolios und Vorhaben entscheiden.
- die strukturelle Beteiligung des BMZ-Jugendbeirats an der Entwicklung und Monitoring des Umsetzungskonzepts festschreibt.

10 Die Europäische Kommission hat am 24. März 2021 die erste EU-Kinderrechtsstrategie verabschiedet. Die Strategie formuliert konkretere Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte. Dabei geht es sowohl um Maßnahmen, welche die EU-Kommission selbst umsetzen will, sowie konkrete Empfehlungen an die Mitgliedstaaten. Informationen zur EU-Kinderrechtsstrategie finden sich hier: [https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/eu-strategy-rights-child-and-european-child-guarantee\\_en](https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/eu-strategy-rights-child-and-european-child-guarantee_en).

11 Mehr Informationen zum Europäischen Jahr der Jugend finden sich hier: [https://europa.eu/youth/year-of-youth\\_en](https://europa.eu/youth/year-of-youth_en).

## WIE WEITER? RESSOURCEN IN STRUKTURELLE VERANKERUNG UND UMSETZUNG VON KINDERRECHTEN LENKEN

So bleibt es weiterhin zentral, Kinderrechte in Strukturen der deutschen EZ zu verankern, sich also um Budgets, desaggregierte Daten, eine Kinderschutzrichtlinie und Indikatoren zu kümmern. Es ist aber auch dringend nötig, auf die konkreten Vorhaben zu schauen, die gute Ansätze entwickeln und diese in die Breite zu bekommen. Dazu hat die neue Bundesregierung nun die Chance: der Verwirklichung von Kinderrechten in der EZ hohe Priorität einzuräumen.

Einige wichtige Ansätze dafür lassen sich aus der Evaluierung „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ (Polak et al. 2021), die das Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) 2021 abgeschlossen hat, ableiten: Denn die Evaluierung kommt zu dem Schluss, dass in „der Praxis [...] die deutsche Entwicklungspolitik den hohen Ansprüchen des eigenen MRA [Menschenrechtsansatz] allerdings nur in Teilen gerecht“ wird (Polak et al. 2021, S. vii). Damit der MRA konsequenter umgesetzt werden kann, empfiehlt das DEval u.a. die konzeptuelle Weiterentwicklung des MRA vor dem Hintergrund der Strategie



„BMZ 2030“; ein Monitoringsystem für das Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, Inklusion“; die Ausweitung der Anzahl spezifischer Menschenrechtsvorhaben; die Förderung der querschnittlichen Verankerung von Menschenrechten in Vorhaben; verstärkte Verankerung von Menschenrechten in Fortbildungen; sowie die Stärkung der ressortübergreifenden Kohärenz von Politiken mit menschenrechtlichen Standards und Prinzipien (Polak et al. 2021).

Diese Empfehlungen sind genauso für die Verwirklichung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen relevant. Es ist an der Zeit nun z.B. in ausgewählten Pilotländern, neue Instrumente zur Verankerung menschen- und kinderrechtlicher Standards und Prinzipien in Partnerländern zu erproben und strukturell benachteiligte Gruppen, wie Kinder explizit zu fördern.

## VIELVERSPRECHENDE GELEGENHEIT FÜR MEHR KINDERRECHTE

Es gibt also verschiedene Einflussfaktoren und vielversprechende Gelegenheiten, die erhoffen lassen, dass bis zum 50-jährigen Jubiläum der UN-KRK Kinder weltweit ihre Rechte auf Partizipation, Schutz und Förderung besser ausüben können. Das kinderrechtliche Grundprinzip der Beteiligung ist nicht zuletzt mit der Jugendstrategie der Bundesregierung und der Schwerpunktsetzung im Koalitionsvertrag in den politischen Fokus gerückt. Die neue Bundesregierung hat nun die Gelegenheit, mehr für Kinderrechte zu tun. Sie hat dies im Koalitionsvertrag für die Umsetzung auf nationaler Ebene und durch ihre feministische Außen- und Entwicklungspolitik auch für ihr auswärtiges Handeln bereits vereinbart.

Ein Grundproblem der Förderung von Kinderrechten bleibt das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und jungen Menschen. Dieses Machtgefälle sollte in Beteiligungsprozessen immer kritisch reflektiert werden – es beginnt damit, dass in der Regel Erwachsene für die Ermöglichung von Jugendbeteiligung entlohnt werden, Kinder und Jugendliche dies im Ehrenamt tun. Die Begegnung auf Augenhöhe und verschiedene Partizipationsformen können solche Machtgefälle verringern, wenn Erwachsene bereit sind, ihre gesellschaftlich zugeschriebene Macht zu teilen (Stamm & Bettzieche 2014).

**Lena Stamm** ist seit 2013 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte in der Abteilung Internationale Menschenrechtspolitik. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Kinderrechte in der Entwicklungspolitik. Sie hat in Berlin, Potsdam und Madrid Kinderrechte und Politik- und Verwaltungswissenschaften studiert.

**Dr. Anna Würth** arbeitet seit mehr als 15 Jahren am Deutschen Institut für Menschenrechte und leitet die Abteilung Internationale Menschenrechtspolitik. Sie arbeitet zu verschiedenen menschenrechtlichen Themen, u.a. auch zu Kinderrechten. Sie ist promovierte Islamwissenschaftlerin und lehrte an der Freien Universität Berlin und der Universität von Richmond in Virginia, USA.

# GRUNDLEGENDE VERPFLICHTUNGEN FÜR KINDER IN DER HUMANITÄREN HILFE

---

*Carole Vignaud*

**Humanitäre Hilfe von UNICEF umfasst Maßnahmen, die darauf abzielen, Leben zu retten, Leiden zu lindern, die Menschenwürde zu wahren und die Rechte der betroffenen Bevölkerung zu schützen. Und das gilt überall dort, wo ein humanitärer Bedarf besteht, unabhängig von der Art der Krise (plötzlich auftretende oder langanhaltende Notsituationen, Naturkatastrophen, Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, komplexe Notlagen, internationale oder interstaatliche bewaffnete Konflikte oder Kriege<sup>12</sup>), unabhängig von der Höhe des Bruttonationaleinkommens eines Landes (niedrig, mittel oder hoch) oder dem rechtlichen Status der betroffenen Bevölkerungsgruppen. Zu den humanitären Maßnahmen gehören auch Interventionen, die sich mit den zugrundeliegenden Ursachen für die Risiken von Krisen und Konflikten befassen, wie etwa die Stärkung von Systemen (bspw. der Grundversorgung) und der Förderung von Resilienz. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, humanitäre Bedarfe, Risiken und die Vulnerabilität der betroffenen Bevölkerung zu verringern.**

UNICEF ist bestrebt, Ungleichheiten bei der Konzeption, Durchführung und Überwachung seiner Programme zu beseitigen und sicherzustellen, dass seine humanitären Maßnahmen ohne jegliche Diskriminierung durchgeführt werden. UNICEF fördert auch die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und betroffenen Bevölkerungsgruppen insgesamt und setzt sich für deren Rechte und Stimmen ein.

Die Kernverpflichtungen für Kinder (Core Commitments for Children, kurz CCCs) bilden [die Strategie UNICEFs und den Rahmen für die humanitäre Hilfe](#) und sind für alle UNICEF-Mitarbeiter\*innen verbindlich. Auf der Grundlage globaler humanitärer Normen und Standards legen die CCCs [organisatorische, programmatische und operative Verpflichtungen und Maßstäbe](#) fest, anhand derer UNICEF für die Reichweite, Qualität und Gerechtigkeit seiner humanitären Maßnahmen und seines Engagements Verantwortung übernimmt.

---

<sup>12</sup> Eine humanitäre Krise ist definiert als eine Situation, in der die humanitären Bedürfnisse so groß und komplex sind, dass sie erhebliche externe Hilfe und Ressourcen erfordert und eine sektor-übergreifende Reaktion unter Einbeziehung eines breiten Spektrums internationaler humanitärer Akteure (IASC). Dazu können auch kleinere Notsituationen gehören, in Ländern mit begrenzten Kapazitäten wird die Schwelle niedriger sein als in Ländern mit starken Kapazitäten. Eine Notsituation (emergency) ist eine Situation, die das Leben und Wohlergehen einer großen Zahl von Menschen bedroht und außergewöhnliche Maßnahmen erfordert, um ihr Überleben, ihre Versorgung und ihren Schutz zu gewährleisten.

Darüber hinaus dienen diese Verpflichtungen allen Beteiligten, einschließlich Regierungen und Organisationen der Zivilgesellschaft als Leitfaden für die Gestaltung ihrer humanitären Maßnahmen und für die Festlegung und Einhaltung von Standards für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Rechte von Kindern.

### Die CCCs:

- orientieren sich an den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und ihren Fakultativprotokollen, sowie am humanitären Völkerrecht,
- gelten in allen Ländern und Gebieten, in allen Kontexten und für alle Kinder, die von einer humanitären Krise betroffen sind, auf der Grundlage von Rechten und Bedürfnissen, unabhängig vom Stand der politischen, zivilen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihres Landes oder der Verfügbarkeit von UNICEF-Ressourcen,
- umfassen eine Reihe von Mindestverpflichtungen, Aktivitäten, Maßstäben und Standards, zu deren Einhaltung sich UNICEF in humanitären Krisen zusammen mit seinen Partnern verpflichtet,
- basieren auf globalen humanitären Standards<sup>13</sup> und spiegeln UNICEFs Verpflichtungen zum Inter-Agency Standing Committee (IASC) wider,
- leisten einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) und enthalten ausdrückliche Strategien zur Verknüpfung von humanitären und entwicklungspolitischen Maßnahmen, zur Stärkung lokaler Kapazitäten und Systeme und zum Aufbau von Resilienz in allen Phasen der humanitären Hilfe.

Die **Verpflichtungen für die Entwicklung und Umsetzung von Programmen** stehen im Zentrum der CCCs. Sie beschreiben den Umfang der von UNICEF und seinen Partnern im Rahmen der humanitären Hilfe durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen. Sie legen Standards für den Umfang, die Qualität und Gerechtigkeit bezüglich der Programme fest. Die Verpflichtungen sind ein Beitrag von UNICEF zu einer gemeinschaftlichen Reaktion auf der Basis der Kinderrechte in humanitären Notsituationen und sollen die Koordination mit nationalen Akteuren und zwischen Organisationen unterstützen. Sie gelten in allen Kontexten und zu jeder Zeit.

### Sie berücksichtigen:

- die **in den letzten zehn Jahren erzielten Fortschritte**: in den Bereichen Vorbereitung, Koordination, Rechenschaftspflicht gegenüber der betroffenen Bevölkerung, lokales Engagement, inklusive Ansätze bezüglich Gender und dem Leben mit einer Behinderung sowie Berücksichtigung der besonderen Situation in der frühkindlichen Entwicklung und von Jugendlichen,

13 Globale humanitäre Standards umfassen die Sphere Standards (<https://handbook.spherestandards.org/>), einschließlich folgender Richtlinien: Core Humanitarian Standard on Quality and Accountability (CHS) (<https://corehumanitarianstandard.org/resources/chs-guidance-notes-and-indicators>), den Inter-Agency Network for Education in Emergencies (INEE) Minimum Standards (<http://www.ineesite.org/en/minimum-standards>) und den Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action (CPMS) (<https://spherestandards.org/resources/minimum-standards-for-child-protection-in-humanitarian-action-cpms/>).

- die Weiterentwicklung und Anpassung **des Tätigkeitsbereichs von UNICEF**: bei Notsituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder bei der Reaktion auf große Bewegungen von Geflüchteten-, Migrierenden- und Binnenvertriebenen,
- **neue Herausforderungen**: bei der Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklung, dem humanitären Zugang, bei Umweltkatastrophen und den stärker werdenden Auswirkungen des Klimawandels, im Bereich der Lokalisierung.

#### UNICEF verpflichtet sich daher dazu:

- in die **Krisenvorsorge** zu investieren, um eine wirksame und rechtzeitige Reaktion zu ermöglichen, die Kosten zu senken und die am meisten gefährdeten Menschen zu erreichen,
- dafür zu sorgen, dass **die Sektoren/Cluster, die UNICEF leitet, mit ausreichend qualifiziertem Personal** ausgestattet sind,
- die rechtzeitige **Lieferung und Verteilung von Hilfsgütern** und lebenswichtigen Haushaltsgegenständen an die betroffene Bevölkerung, die Partner und/oder die Verwendungsstellen zu gewährleisten,
- den **Zugang für die humanitäre Hilfe herzustellen und aufrechtzuerhalten**, indem UNICEF unter anderem das Gespräch mit allen Konfliktparteien und anderen Beteiligten sucht,

UNICEF Mitarbeiterin begleitet Freiwillige im Dorf Dewerieh südlich von Aleppo, Syrien.



- sicherzustellen, dass die betroffenen Kinder und Familien an den Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden,
- den Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch zu gewährleisten,
- ergebnisorientierte humanitäre Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, die auf den humanitären Grundsätzen und den Menschenrechten beruhen, den globalen Normen und Standards entsprechen und zur Stärkung der lokalen Kapazitäten und Systeme beitragen,
- multisektorale/integrierte Programme und die Kohärenz der verschiedenen Ansätze in einer Region in allen Phasen des Programmzyklus zu fördern,
- die am meisten benachteiligten Kinder und ihre Gemeinschaften mit humanitärer Hilfe, Schutz und Dienstleistungen zu erreichen,
- mit Beginn der humanitären Maßnahmen nationale und lokale Kapazitäten und Systeme aufzubauen und zu stärken, um den Bedarf, die Anfälligkeit und die Risiken für die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu verringern, und zum sozialen Zusammenhalt und zum Frieden beizutragen, soweit dies relevant und machbar ist,
- in die Stärkung der institutionellen und technischen Kapazitäten der lokalen Akteure zu investieren, damit diese nach den Grundsätzen der humanitären Hilfe handeln können,
- humanitäre Programme zu konzipieren, die Umwelt- und Klimarisiken berücksichtigen, und Ansätze mit möglichst wenig Folgen für die Umwelt zu bevorzugen, und zum Aufbau von Resilienz beizutragen, wo immer dies möglich ist,
- in Zusammenarbeit mit nationalen und lokalen Akteuren lokales Engagement zur Verhaltensänderung und zum sozialen Wandel zu ermöglichen,
- humanitäre Geldtransfers zu fördern, wann immer dies sinnvoll und möglich ist.

**Carole Vignaud:** Nach 15 Jahren Erfahrung im Bereich der Nothilfe- und der Entwicklungszusammenarbeit bei NGOs, UNHCR und UNICEF war Carole Vignaud federführend bei der Entwicklung und Einführung des globalen Rahmenwerks von UNICEF für Humanitäre Hilfe „Core Commitments for Children“, das im Jahr 2020 veröffentlicht wurde.

Der Text wurde von UNICEF Deutschland aus dem Englischen übersetzt.



## SOMALIA, 2021

Der 14-jährige Ahmed Yasin zeigt in seinem Bild die Bedrohungen, denen Kinder in bewaffneten Konflikten ausgesetzt sind. Es ist in einem Kunstkurs in Mogadischu, Somalia, entstanden. Somalia gehört zu den Ländern mit den höchsten verifizierten Fällen von Kindern, die im bewaffneten Konflikt eingesetzt oder rekrutiert werden.

## UKRAINE, 2021

Die Situation in der Ostukraine 2021 inspirierte die sechzehnjährige Viktoria zu folgendem Gedicht. Sie und viele andere Kinder leiden unter den Folgen des langandauernden Konflikts.

I thought it was a dream,  
but it happened to be real.  
The torture of the war  
And overwhelming fear.  
I want it all to go away  
Diffuse in shining sun  
And troubles blown from our day  
By friendly clouds, so far  
I want people out of cellars  
Living to the full  
Not afraid of their jailers  
Sleeping soundly.  
I want to throw away all the pieces  
From the puzzle of this cruel war  
So children don't play with them  
I want everyone to be happy and smile!  
I believe in a happy Ukraine  
And the new life beginning today!  
I believe we can forget about war  
It will be swept away from the shore.

Sinngemäße deutsche Übersetzung:

Ich dachte, es sei ein Traum,  
aber es war wirklich so.  
Die Qualen des Krieges  
und die überwältigende Angst.  
Ich will, dass das alles verschwindet.  
Sich in der strahlenden Sonne zerstreut  
und Sorgen, die aus unserem Tag geweht werden  
durch freundliche Wolken, so weit.  
Ich möchte, dass die Menschen aus den Kellern kommen  
und das Leben in vollen Zügen genießen können,  
ohne Angst vor ihren Gefängniswärtern  
und ruhig schlafen.  
Ich will alle Teile wegwerfen  
vom Puzzle dieses grausamen Krieges -  
damit Kinder nicht mit ihnen spielen.  
Ich will, dass alle glücklich sind und lächeln!  
Ich glaube an eine glückliche Ukraine  
und an das neue Leben, das beginnen kann!  
Ich glaube, wir können den Krieg vergessen,  
er wird vom Ufer weggefegt werden.



### MALEDIVEN, 2021

Kinder und Jugendliche auf den Malediven stehen vor besonderen Herausforderungen in Folge des Klimawandels: Der Inselstaat ist extrem anfällig für Naturgefahren wie Tsunamis, Überschwemmungen, starke Winde und den steigenden Meeresspiegel. Hier haben Jugendliche von den Malediven künstlerisch ihr Empfinden dazu zum Ausdruck gebracht.

## AFGHANISTAN, 2021

Mehr als 13 Millionen Kinder am Hindukusch sind 2022 auf humanitäre Hilfe angewiesen.  
Sayed Fayez Hashimi, 15, beschreibt in einem Gedicht seine Sehnsucht nach Frieden:

Peace is the wish of hundreds of youth in my country.  
It is a desire felt deep on my body and soul in plenty.  
If peace is not there, our existence won't matter anymore.  
In the absence of peace for us, millions of tears are in store.  
Peace is like the elixir for any fatigued body and soul.  
I would prefer it to millions of gems, nothing else can make me whole.  
There is no peace in my country, and I am tired of it all.  
I am depressed hopeless and looking for a kind friend.  
I am tired of the fire, bullets, bombs and suicide attacks.  
I am tired of killings, looting, and explosions.  
Who will lend us an ear to listen to our plight?  
Help us to end this war and make everything right.  
Hashimi, stand up and fight for bringing peace.  
Only peace can save your country from this fire.

Sinngemäße deutsche Übersetzung:

Frieden ist der Wunsch von Hunderten von Jugendlichen in meinem Land.  
Es ist eine Sehnsucht, die ich tief in meinem Körper und meiner Seele spüre.  
Wenn es keinen Frieden gibt, hat unsere Existenz keine Bedeutung mehr.  
Wenn wir keinen Frieden haben, sind Millionen von Tränen vorbestimmt.  
Frieden ist wie ein Elixier für jeden müden Körper und jede müde Seele.  
Ich würde Frieden Millionen von Edelsteinen vorziehen, nichts anderes kann mich heil machen.  
Es gibt keinen Frieden in meinem Land, und ich bin dessen müde.  
Ich bin deprimiert, hoffnungslos und auf der Suche nach einem guten Freund.  
Ich bin ermüdet von Feuer, Munition, Bomben und Selbstmordattentaten,  
ich bin ermüdet von Morden, Plünderungen und Explosionen.  
Wer leiht uns ein Ohr, um unsere Notlage anzuhören?  
Helft uns, diesen Krieg zu beenden und alles wieder gut zu machen.  
Hashimi, steh auf und kämpfe für den Frieden.  
Nur der Frieden kann dein Land vor diesem Feuer retten.

Beide Bundesregierung,  
hört uns zu!



# 2

## TRENDS UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DER UN-KRK IN DEUTSCHLAND

# AUFBRUCH STATT STAGNATION: EIN PLÄDOYER FÜR DAS POTENZIAL DER DIGITALISIERUNG ZUR VERWIRK- LICHUNG DER KINDERRECHTE

---

*Jutta Croll*<sup>14</sup>

**Dreißig Jahre nach der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch die deutsche Regierung ist es Zeit nicht nur für eine Bilanz des Erreichten, sondern auch für eine Reflektion, wie die Kinderrechte heute verstanden werden müssen, und für einen Blick nach vorn auf das Potenzial für ihre Verwirklichung.**

Michael Freeman (2009) konstatierte zwanzig Jahre nach der Annahme der Konvention durch die UN-Generalversammlung, die KRK sei ein „zweckdienlicher Maßstab“, der zu grundlegenden Veränderungen und mehr Gerechtigkeit im Leben der Kinder auf der ganzen Welt beitragen kann und auch schon beigetragen hat. Wie sich die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland seit dem Jahr 1992 entwickelt hat und welche Faktoren darauf Einfluss genommen haben, soll im Folgenden mit einem Fokus auf die im gleichen Zeitraum stattfindenden digitalen Transformationsprozesse der Gesellschaft betrachtet werden.

Der Text der 1989 verabschiedeten Kinderrechtskonvention war für die damalige Zeit revolutionär und zugleich visionär. Für Kinder galt die Verwirklichung der universellen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte von 1948 definiert sind, als besonders erschwert. Daraus wurde in den 1980er Jahren die Notwendigkeit einer expliziten Kodifizierung der Rechte von Kindern abgeleitet. Mit der UN-KRK wurden Kinder erstmals als eigenständige Rechtssubjekte völkerrechtlich anerkannt und ihre Schutz-, Befähigungs- und Teilhaberechte gleichermaßen festgeschrieben. Die Zentrierung auf das Kind als „Subjekt mit eigenen Meinungen und Handlungszielen“ (Krappmann 2013, S. 7), zeigt sich insbesondere in den gemäß Artikel 12 und 13 UN-KRK definierten Teilhaberechten und kann auch als Manifestierung des in Artikel 3 als eines der vier Grundprinzipien der UN-KRK formulierten Gebots des Kindeswohls als ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt verstanden werden.

---

14 Unter Mitarbeit von Pauline Richter

## GESELLSCHAFTLICHE VERÄNDERUNGSPROZESSE

In den vergangenen 30 Jahren hat sich die Perspektive auf Kinder weiter verändert und es ist eine Sichtweise entstanden, die Kindheit nicht mehr nur als eine Entwicklungsphase im Lebensverlauf, sondern auch als ein soziales Phänomen begreift, das von gesellschaftlichen Entwicklungen beeinflusst ist. Indem Kindern eine aktive Rolle zugestanden wird, rücken sie auch als soziale Akteure stärker in das Blickfeld (Kränzli-Nagl & Mierendorff 2007).

Parallel zu dieser Entwicklung hat sich die Lebenswelt von Kindern und Erwachsenen seit 1989 durch die Verbreitung des Internets stark gewandelt. Zeitgleich mit der Erarbeitung der UN-KRK war von Tim Berners-Lee am CERN-Forschungszentrum in der Schweiz der Quellcode entwickelt worden, der als WorldWideWeb das bis dahin weitgehend der Forschung und dem Militär vorbehaltene Internet der breiten Bevölkerung zugänglich machte. Damals war nicht absehbar, dass und in welchem Ausmaß das Internet künftig von Kindern genutzt werden würde. Mit dem heute verfügbaren breitgefächerten Angebot an digitalen Diensten und Plattformen sowie dem Vorhandensein der erforderlichen Netzinfrastruktur und Endgeräte in nahezu jedem Haushalt, in dem Kinder aufwachsen (MPFS 2021), ist ein digitales Umfeld entstanden, das maßgeblichen Einfluss hat auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.

In einer „kritischen Würdigung der UN-KRK“ formuliert Manfred Liebel 2020, „dass Kinder ihre Rechte nur als sinnvoll verstehen können, wenn sie mit ihrem Leben verbunden sind und sie tatsächlich etwas mit ihnen anfangen können.“ Die hier geforderte Lebensweltorientierung liegt der 25. Allgemeinen Bemerkung zur UN-Kinderrechtskonvention, die im Februar 2021 vom Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen in seiner 86. Sitzungssession angenommen wurde, zu Grunde. Unter Beteiligung von 709 Kindern und Jugendlichen aus 28 Ländern weltweit wurde mit der Allgemeinen Bemerkung zu den Rechten von Kindern in Bezug auf das digitale Umfeld erstmals eine Auslegung der gesamten Kinderrechtskonvention im Hinblick auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einem von digitalen Medien geprägten Umfeld vorgenommen. Die 25. Allgemeine Bemerkung bietet somit einen Orientierungsrahmen für eine zeitgemäße Interpretation der Rechte von Kindern angesichts des durch die Digitalisierung beeinflussten gesellschaftlichen Wandels.

## BESTANDSAUFNAHME MIT BEZUG ZUR DIGITALEN TRANSFORMATION: DIE 25. ALLGEMEINE BEMERKUNG ZUR UN-KRK

Die von UNICEF nach 30 Jahren UN-KRK vorgenommene Bestandsaufnahme (UNICEF 2019) des bislang Erreichten konstatiert messbare Fortschritte der Umsetzung. So sei eine deutliche Zunahme der Kinder, die eine Grundschule besuchen, festzustellen, nur noch zehn Prozent der Kinder weltweit hätten keinen Zugang zu Grundbildung. Auch die Geschlechtergerechtigkeit habe sich im Zuge der Umsetzung der UN-KRK positiv entwickelt, in vielen Ländern hätten Mädchen nun bessere Chancen auf Zugang zum Bildungssystem (UNICEF 2019). Hervorgehoben werden darüber hinaus die in vielen Ländern unternommenen gesetzgeberischen Aktivitäten zum Schutz von Kindern vor Gewalt; notwendig seien jedoch auch entsprechende Maßnahmen der Umsetzung im Bildungs- und Sozialwesen. Der Bericht unterstreicht die verstärkende

Wirkung der Fakultativprotokolle<sup>15</sup> für die Verwirklichung der Kinderrechte und stellt zugleich fest, dass angesichts der Ratifizierung durch 196 Staaten weltweit der Grad der Realisierung der Kinderrechte herausfordernd niedrig bleibe und die Gefahr einer Stagnation statt des Fortschritts bestehe (UNICEF 2019).

Diese Erfolge und Herausforderungen im Jahr des 30. Jubiläums der UN-KRK in Deutschland erneut in den Blick zu nehmen, macht Sinn, weil der Zusammenhang zur Digitalisierung und den damit verbundenen Chancen und Risiken hier gerade jetzt offensichtlich wird.

Allgemeine Bemerkungen zur UN-KRK sind Äußerungen des UN-Kinderrechteausschuss zu grundsätzlichen Fragen von Auslegung und Verständnis des Kinderrechtsabkommens. Der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 liegt ein Verständnis von Digitalisierung zu Grunde, das alle Formen, mit denen digitale Medien und Anwendungen den Lebensalltag von Kindern und Erwachsenen durchdringen, umfasst.<sup>16</sup> Zielsetzung der 25. Allgemeinen Bemerkung ist es vorrangig, die Potenziale der Digitalisierung für die Verwirklichung der Kinderrechte sichtbar zu machen. Gleichzeitig werden die mit der digitalen Transformation der Gesellschaft und des Zusammenlebens einhergehenden Risiken adressiert. Diese Parallelität und Komplementarität der Ziele spiegelt sich sowohl in der Struktur als auch in den einzelnen inhaltlichen Abschnitten wider.

Wie die UN-KRK basiert auch die Allgemeine Bemerkung auf den vier Grundprinzipien Nicht-Diskriminierung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Leben und die Berücksichtigung des Kindeswillens und setzt diese in Beziehung zu den Chancen, die das digitale Umfeld für die Verwirklichung der Rechte von Kindern bietet. Die Staaten werden aufgefordert, die Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Chancen zu schaffen und dabei potenzielle Risiken im Blick zu behalten. Die Rolle der Eltern und das Prinzip der sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes werden in einem spezifischen Abschnitt der Allgemeinen Bemerkung behandelt, der die Bedeutung des digitalen Umfeldes für die kognitive und soziale Entwicklung von Kindern und für die Ausbildung ihrer eigenständigen Handlungsfähigkeit hervorhebt.

Die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und Gefährdungspotenzialen durch geeignete Maßnahmen zu begegnen sowie Erziehungsverantwortliche für die Respektierung der sich entwickelnden Fähigkeiten der ihnen anvertrauten Kinder zu sensibilisieren, wird den Staaten als Aufgabe zugeschrieben. Sechs inhaltliche Abschnitte befassen sich mit den Auswirkungen der digitalen Transformation auf das Leben von Kindern in den Bereichen Bürgerrechte und Freiheiten, Gewalt gegen Kinder, Familien und Fürsorge, Kinder mit Behinderungen, Gesundheit und Wohlergehen sowie Bildung, Freizeit und Kultur. Ein weiterer Abschnitt ist dem besonderen Schutz von Kindern im digitalen Umfeld gewidmet (Croll 2021, 26).

Die Herausforderungen, vor die das Aufwachsen in einem von digitalen Diensten und Geräten geprägten Alltag Kinder und erwachsene Erziehungsverantwortliche stellt, sind in

---

15 Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornographie.

16 "Das digitale Umfeld wächst und entwickelt sich ständig weiter. Es umfasst Informations- und Kommunikationstechnologien wie digitale Netzwerke, Inhalte, Dienste und Anwendungen, vernetzte Geräte und Umgebungen, virtuelle und erweiterte Realitäten (virtual reality - VR, augmented reality - AR), künstliche Intelligenz, Robotik, automatisierte Systeme, Algorithmen und Datenanalysen, Biometrie und Implantattechnologie." (CRC/C/GC/25, Absatz 2).

der Situation der Covid-19-Pandemie überdeutlich geworden. Der Zugang zur Grundbildung ist in Deutschland für jedes Kind gewährleistet, aber das Bildungswesen war und ist nicht ausreichend auf die digitale Transformation vorbereitet. Die in Absatz 9 der Allgemeinen Bemerkung erhobene Forderung nach einem „gleichermaßen effektiven und kindgerechten Zugang zum digitalen Umfeld“ ist in Deutschland ebenso wenig erfüllt wie die im Kapitel XI Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten erhobene Forderung nach der flächendeckenden Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit der „technologischen Infrastruktur in Schulen und anderen Lernumgebungen“.

Unter dem Begriff der so genannten Digitalen Spaltung wird seit den 1990er Jahren die nicht gleichmäßig verlaufende Entwicklung des Zugangs zum Internet und des Erwerbs der benötigten Kompetenzen erörtert; diese Spaltung besteht nach wie vor. Gleichzeitig ist aber das Potenzial digitaler Medien für einen chancengerechteren Zugang zu Bildung und für die Verwirklichung der Rechte von Kindern nicht zu verkennen. Dem Anspruch, dieses Potenzial zu nutzen, verleiht die Allgemeine Bemerkung zu den Rechten von Kindern im digitalen Umfeld ebenso Nachdruck wie dem Recht auf Schutz vor den Risiken des digitalen Umfeldes.

Fortschritte im Bereich der Gesetzgebung zum Schutz von Kindern vor Gewalt, wie sie der UNICEF-Bericht von 2019 konstatiert, müssen angesichts der Risiken der Gewaltausübung gegen Kinder mittels digitaler Medien hinterfragt werden. Die 25. Allgemeine Bemerkung formuliert in Abs. 80, das digitale Umfeld könne „neue Mittel und Wege zur Ausübung von Gewalt gegen Kinder schaffen, etwa indem es Situationen ermöglicht, in denen Kinder Gewalt erleben und/oder beeinflusst werden können, sich selbst oder anderen Schaden zuzufügen.“ Folglich werden die Vertragsstaaten aufgefordert, „Kinder vor Gewalt im digitalen Umfeld mithilfe legislativer und behördlicher Maßnahmen [zu] schützen, einschließlich der regelmäßigen Überprüfung, Aktualisierung und Durchsetzung umfassender gesetzlicher, regulatorischer und institutioneller Rahmenbedingungen, die Kinder vor bekannten und neu auftretenden Gefahren durch alle Formen von Gewalt im digitalen Umfeld schützen.“ (Abs. 82) Unterstrichen wird diese Forderung durch die im Kapitel XII ‚Besondere Schutzmaßnahmen‘ adressierten Risiken der wirtschaftlichen, sexuellen und sonstigen Ausbeutung von Kindern im digitalen Umfeld.

Die Bundesregierung hat mit der im Mai 2021 in Kraft getretenen Novellierung des Jugendschutzgesetzes ihre Hausaufgaben gemacht; Deutschland hat mit dieser an die Lebensbedingungen und das Nutzungsverhalten von Kindern angepassten Gesetzgebung als eines der ersten Länder Vorgaben der 25. Allgemeinen Bemerkung umgesetzt.

In Bezug auf die Verwirklichung der Teilhaberechte von Kindern kann in Deutschland seit der Verabschiedung der UN-KRK eine Zunahme der Etablierung unterschiedlicher Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung konstatiert werden; dies ist nicht zuletzt auch auf die Ausweitung gesetzlicher Regelungen zurückzuführen, wie der Bericht zu Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland des Deutschen Kinderhilfswerks belegt (DKHW 2019). Dennoch haben eine Erhebung der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2004 (Fatke & Schneider 2005) und der Kinderreport Deutschland 2018 des Deutschen Kinderhilfswerkes (DKHW 2018) gezeigt, dass nach wie vor unter den Kindern und Jugendlichen in Deutschland ein hoher Prozentsatz nicht über das Recht auf Beteiligung informiert ist und die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen nicht kennt (Croll 2022).



Das Potenzial digitaler Medien für die Verwirklichung der Rechte von Kindern auf Teilhabe und Gehör ist unverkennbar. Die Allgemeine Bemerkung betont im Kapitel VI Grundrechte und Freiheiten die einzigartige Möglichkeit, die das digitale Umfeld Kindern bietet, um ihr Recht auf Informationszugang zu verwirklichen (Abs. 50). Unter Bezugnahme auf die an der Erarbeitung der Allgemeinen Bemerkung mitwirkenden Kinder stellt Abs. 57 fest, „das digitale Umfeld biete ihnen einen großen Spielraum, um ihren Ideen, Meinungen und politischen Ansichten Ausdruck zu verleihen“ und fordert in den folgenden Absätzen 58 – 60 die Staaten auf, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Ausübung dieser Teilhaberechte zu schaffen.

## FAZIT

Die Verwirklichung der Kinderrechte muss sich dreißig Jahre nach der Ratifizierung der UN-KRK in Deutschland an der Lebenswelt von Kindern orientieren. Das heißt, das digitale Umfeld muss als erweiterter Lebensraum junger Menschen verstanden und bei der Beurteilung des Erreichten berücksichtigt werden. Es muss zugleich als Raum für Verwirklichungschancen für Kinder und Jugendliche im Sinne des Capability Approach<sup>17</sup> (Stoeklin & Bonvin 2014) genutzt werden, damit das Potenzial digitaler Anwendungen für mehr Chancengerechtigkeit und Teilhabe von Kindern in vollem Umfang ausgeschöpft werden kann. In diesem Sinne birgt die 25. Allgemeine Bemerkung zu den Rechten von Kindern in Bezug auf das digitale Umfeld heute erneut ein „revolutionäres Potenzial“ das, so Olga Khazova, Mitglied des Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen, „sich erst dann voll entfalten wird, wenn wir mit der Umsetzung beginnen.“<sup>18</sup>

**Jutta Croll** ist Vorstandsvorsitzende der Stiftung Digitale Chancen und dort verantwortlich für das Projekt Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt.

**Pauline Richter** ist Absolventin des Masterstudiengangs Childhood Studies and Children's Rights und arbeitet als Projektreferentin bei der Stiftung Digitale Chancen im Team Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt.

17 Der zuerst von Amartya Sen (Biggeri/Karkara 2014, 19) zur Messung des individuellen und gesellschaftlichen Wohlstands entwickelte Ansatz geht davon aus, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen dafür schaffen muss, dass Menschen ihr volles Potenzial entfalten und ihr Leben erfolgreich gestalten können.

18 Olga Khazova, "The revolutionary potential of GC 25 will only become fully apparent when we start to implement it." (Mündliche Äußerung im Rahmen der Zoom-Konferenz des Deutschen Kinderhilfswerks zur Vorstellung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 am 25. 03. 2021, aufgezeichnet mit Zustimmung der Sprecherin durch die Autorin.

# HERAUSFORDERUNG PSYCHISCHE GESUNDHEIT VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DEUTSCHLAND WAS HAT SICH DURCH DIE COVID-19- PANDEMIE VERÄNDERT UND WIE KANN DIE SITUATION VERBESSERT WERDEN?

---

*Jörg M. Fegert, Emily Gossmann, Sophie Hofmann, Vera Clemens*

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen hat das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit festgeschrieben. Damit haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die allgemeine Gesundheitsvorsorge zu fördern, Krankheiten zu behandeln und mit geeigneten Einrichtungen und Diensten zur Wiederherstellung der Gesundheit beizutragen (United Nations 1989). Dies gilt auch für Angebote der mentalen Gesundheit, denn der Gesundheitsbegriff in all seinen Aspekten umfasst neben der physischen auch die psychische Gesundheit (United Nations 2015).

Eine umfassende Bestands- und Bedarfsanalyse zur Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher aus den Jahren 2014 bis 2017 zeigte, dass Deutschland über ein umfassendes und differenziertes Versorgungssystem hinsichtlich Hilfs- und Versorgungsangeboten für psychisch kranke Kinder und Jugendliche verfügt (Fegert, Kölch & Krüger 2019). So gibt es eine Vielzahl an interdisziplinären Angeboten unterschiedlicher Träger\*innen, Gruppen, Sektoren und Professionen für Betroffene.

Trotzdem bestanden auch vor der COVID-19 Pandemie erhebliche Versorgungslücken und -probleme. So zum Beispiel Schnittstellenproblematiken zwischen beteiligten Leistungserbringer\*innen, die Zugangswege zu geeigneten Behandlungsmaßnahmen erschweren, regionale Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit und ein genereller Mangel passender Versorgungsangebote für vulnerable Gruppen. Dies betrifft insbesondere Kinder mit Missbrauchs- und Misshandlungserfahrungen, anderen belastenden Kindheitserfahrungen, wie beispielsweise aufwachsen mit suchtkranken oder psychisch kranken oder inhaftierten Eltern, Kinder in Hochrisikokonstellationen und Kinder mit (multiplen) Behinderungen.

Der Ausbruch der Covid-19-Pandemie 2020 in Deutschland, Kontaktbeschränkungen, Quarantäneauflagen, Schulschließungen und die mehrfach wiederkehrende Reduktion des öffentlichen Lebens, veränderten das psychosoziale Umfeld von Kindern, Jugendlichen und Familien je-

doch grundlegend (Clemens et al. 2020b). Das Gesundheitssystem in Deutschland ist an seine Grenzen gestoßen, vor allem niederschwellige psychosoziale und psychiatrische Hilfsangebote für psychisch belastete Kinder und Jugendliche wurden vorübergehend reduziert, bzw. aus Angst vor Infektionen nur mehr zögerlich nachgefragt, ebenso wie die Angebote des Kinderschutzes (Fegert et al. 2020a).

Früh hatten wir auf der Basis bisheriger Erfahrungen mit lokalen Epidemien, Lockdowns und Wirtschaftskrisen darauf hingewiesen, dass es angesichts der zu erwartenden psychosozialen Effekte für Familien und Kinder wahrscheinlich ein langer Weg zurück in eine Normalität nach der Pandemie sein wird (Fegert et al. 2020b). Es kam zu einer „Renaissance“ des Haushalts, denn wo und mit wem man lebte, bestimmte mit wem man zusammen sein durfte oder musste. Intrafamiliale Dynamiken konnten so positiv zum Ausgleich der Belastungen, wie auch negativ eine ganz besondere Rolle spielen, während die außerfamilialen Unterstützungssysteme mehr oder weniger Funktionseinschränkungen zeigten (Clemens & Fegert 2021).

Gerade Kinder und Jugendliche, die aufgrund seelischer Probleme Assistenz und Unterstützung im Rahmen der Inklusion benötigen oder andere Kinder mit einfachen oder verschiedenen Behinderungsformen waren durch den Wegfall von Schulbegleitung und veränderte Routinen massiv beeinträchtigt (Masi et al. 2021, Henn et al. 2020).

Schulschließungen führten bei allen Kindern und Jugendlichen mehr oder weniger zu einem Wegfall von externer Alltagsstruktur und schränkten soziale Kontakte zu Freund\*innen und Klassenkamerad\*innen massiv ein. Allgemein zu beobachten waren auch Bewegungsmangel und der Anstieg des Konsums sozialer Medien um circa 66 Prozent bei den 10 bis 17-Jährigen in Deutschland während des Lockdowns – das entsprach einer durchschnittlichen Nutzung von 193 Minuten täglich (Pieh et al. 2021; DAK-Gesundheit 2020).

Kinder und Jugendliche sind den Belastungen der Pandemie in der sensiblen Phase der Entwicklung ausgesetzt. Für Deutschland und den deutschsprachigen Raum belegen mittlerweile zahlreiche Studien, dass es bei ihnen im Verlauf der Corona-Pandemie zu einem Anstieg der psychischen Belastungen und einer Verschlechterung der psychischen Gesundheit gekommen ist (Gilsbach et al. 2021; Ravens-Sieberer et al. 2021; Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2021). Der COPSY-Studie aus dem Jahr 2021 zufolge, berichteten vor der Pandemie 17,6 Prozent der Kinder und Jugendlichen zwischen 7 und 17 Jahren in Deutschland von Problemen der psychischen Gesundheit. Im Dezember 2020 bzw. Januar 2021 waren es bereits 30,9 Prozent. Auch hat ihre gesundheitsbezogene Lebensqualität im Vergleich zu der Zeit vor der Corona-Pandemie abgenommen: während vor der Pandemie nur 15,3 Prozent der Kinder und Jugendlichen von einer niedrigen gesundheitsbezogenen Lebensqualität berichteten, gaben dies im zweiten Erhebungszeitraum 2020/2021 schon 47,7 Prozent an. Andere Symptome psychischer Erkrankungen nahmen hingegen zwischen den genannten Erhebungszeiträumen signifikant zu: darunter Symptome einer generalisierten Angststörung (14,9% vs. 30,1%), depressive (10,0% vs. 15,1%) und psychosomatische Symptome, wie Kopfschmerzen (28,3% vs. 46,4%; Ravens-Sieberer et al. 2021). Zusätzlich berichteten zahlreiche Beratungsstellen, Klinikambulanzen und Kliniken über deutliche Anstiege der Inanspruchnahme, insbesondere bei Essstörungen, affektiven Problemen, bis hin zur Suizidalität bei Kindern und Jugendlichen (Clemens & Fegert 2021). Bei einer Befragung in Österreich im Februar 2021 gaben 16 Prozent der befragten Schüler\*innen ab 14 Jahren an, wiederholt Suizidgedanken zu haben (Pieh et al. 2021).

Während der Akutphase der ersten zwei Jahren der Pandemie waren auch Eltern allgemein psychisch belasteter (Jianghong et al. 2021). Zum einen waren Viele einer doppelten Belastung ausgesetzt, beispielsweise, wenn sie ihre Kinder betreuen und gleichzeitig im Homeoffice arbeiten mussten, während die häusliche Umgebung sich dafür als ungeeignet erwies oder keine ausreichende technische Ausstattung vorlag (Clemens et al. 2020). Zum anderen arbeiteten viele Eltern weiterhin in Präsenz, beispielsweise, wenn sie in einem systemrelevanten Beruf tätig waren. Durch Mehrarbeit und gleichzeitige Betreuung und Beschulung ihrer Kinder wurden auch sie besonders stark gefordert (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2021). Soziale und medizinische Unterstützungsangebote, insbesondere ambulante Hilfen zur Erziehung waren teilweise gar nicht oder nur eingeschränkt verfügbar und sind weiterhin vielerorts nicht wieder vollständig verfügbar. Die Jugendhilfestatistik für 2020 wies erstmals einen deutlichen Rückgang solcher Hilfen aus, was sicher nicht an einem verminderten Bedarf liegt, während gleichzeitig die Meldungen wegen Verdachts auf Kindeswohlgefährdung insgesamt angestiegen sind, obwohl ein Rückgang aus dem schulischen Bereich zu beobachten war.

Viele Eltern waren zudem von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie, wie beispielsweise Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit, bedroht. Zusätzliche Verantwortlichkeiten und stressreiche Herausforderungen von Eltern während der Pandemie wirkten sich auch auf das Stressniveau sowie die emotionale und soziale Entwicklung von Kindern aus (Köhler-Dauner et al. 2021b).

Die Belastungen betrafen jedoch nicht alle Familien gleich, sondern überall da, wo schon vorher Beeinträchtigungen oder Risiken aufgetreten waren, verstärkten sich die Probleme wie unter einem Brennglas (Fegert et al. 2020b). Denn es gibt beträchtliche Unterschiede in Bezug auf die Risikoexposition, die Ressourcen zur Risikokompensation und die Fähigkeit zur Anpassung an die neue Situation, die auf bereits bestehende Ungleichheiten zurückzuführen sind. Vorbestehende Vulnerabilitäten wie psychische oder körperliche Vorerkrankungen, Behinderungen, geringe soziale Teilhabe und Unterstützung, belastende Kindheitserfahrungen und ein niedriger sozioökonomischer Status kumulieren oft und verstärken sich gegenseitig (Fegert et al. 2020b). Sowohl bei Kindern mit Behinderungen als auch bei ihren Eltern traten vermehrte psychische Probleme unter den Belastungen der Pandemie auf (Masi et al. 2021). Menschen, die in Armut leben, haben nicht nur ein höheres Risiko für eine COVID-19-Infektion. In Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status ist zudem das Risiko erhöht, dass sich die Belastungen in Gewalt manifestieren (OECD 2020).

Während sich kurzfristig die psychische Gesundheit durch die Entspannung im Laufe des ersten Lockdowns sogar in der Allgemeinbevölkerung teilweise verbesserte, wurde dieser generelle Effekt in Subpopulationen durch verschiedene Faktoren umgekehrt oder sogar abgeschwächt (Sachser et al. 2021). Dies war der Fall, wenn sich das Haushaltseinkommen durch die Pandemie reduzierte, Eltern biografisch von belastenden Kindheitserlebnissen betroffen waren oder bei zunehmender Anzahl minderjähriger Kinder im Haushalt (Clemens et al. 2021; Mauz et al. 2021). Ähnliche Effekte wurden für die Qualität der Partnerschaft festgestellt (Sachser et al. 2021). So nahm nämlich generell ohne solche Belastungen die Partnerschaftsqualität in der jüngeren Bevölkerungsgruppe Deutschlands während des ersten Corona-Lockdowns zu, während sie bei älteren Befragten verständlicherweise angesichts der vitalen Bedrohung sank.

In solch vorbelasteten Familien und Familien mit psychisch kranken Elternteilen besteht zudem ein erhöhtes Risiko für Kindesmisshandlung und Gewalt in der Erziehung von Kindern,



Positives Beispiel für psychologische Unterstützung für besonders vulnerable Kinder und Jugendliche: Ein junger unbegleiteter Geflüchteter nimmt 2021 in Barcelona an einem Beratungsprogramm zur Stärkung seiner mentalen Gesundheit teil.

insbesondere wenn die Zufriedenheit der Eltern mit den Kinderbetreuungsaufgaben während der Pandemie abgenommen hat (Fegert et al. 2020b; Clemens et al. 2020a; Köhler-Dauner et al. 2021a). Die Beauftragte des UN-Generalsekretärs für den Schutz von Kindern vor Gewalt befürchtete schon 2020 weltweit einen Anstieg des Risikos für Kindesmisshandlung (Maalla M'jid 2020). Anrufe bei der Medizinischen Kinderschutzhotline, einem medizinischen Beratungsangebot für Fachkräfte, zeigen eindrücklich, wie selbst bei Eltern, die vor der Pandemie gut klargekommen sind, die Balance von schützenden Ressourcen und dem Druck des Elternseins durch zusätzliche Belastungen und Herausforderungen der Pandemie durcheinander gerät und zu Kindswohlgefährdungen führen kann (Heimann et al. 2021; Fegert et al. 2020a).

Angesichts der schädlichen physischen und psychischen Langzeitfolgen von Kindheitsbelastungen wie Gewalterfahrungen und des erhöhten Drucks auf Familien während der Pandemie, ist der Kinderschutz gerade jetzt von enormer Bedeutung (Fegert et al. 2020b). Früh haben wir, wie auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem Statement zu COVID-19, auch aufgrund der Beratungstätigkeit der Medizinischen Kinderschutzhotline in Deutschland darauf hingewiesen, dass Kinderschutz gerade in dieser Situation systemrelevant ist und dass es nicht angehen kann, dass Beratungsangebote spezifischer Beratungsstellen in dieser Situation wegfallen, weil die jeweiligen Corona-Verordnungen der Länder zunächst solche Beratungsangebote der freien Jugendhilfe nicht als systemrelevant erkannt hatten (Fegert et al. 2020a; Committee on the Rights of the Child 2020). Gerade vulnerablen Gruppen, für die es schon

vor der Corona-Pandemie im deutschen Versorgungssystem an geeigneten Behandlungsmaßnahmen mangelte und solchen, die von der Schnittstellenproblematik betroffen sind, wurden die Zugangswege zu Hilfsangeboten dadurch zusätzlich erschwert (Fegert, Kölch & Krüger 2019). Das betrifft besonders Kinder und Jugendliche in Transitions- bzw. Übergangsphasen – also in Lebensabschnitten, in denen besondere Entwicklungsaufgaben zu absolvieren sind, zum Beispiel beim Übergang vom Kindergarten in die Grundschule, von der Grundschule in die weiterführende Schule und vor allem beim Übergang nach der Schulausbildung ins Erwachsenenalter. In all diesen Übergangsphasen hat die aus den Restriktionen der Corona-Pandemie resultierende soziale Abgrenzung dazu geführt, dass die wichtige Entwicklungsaufgabe sich in eine neue Peergruppe zu integrieren, nur teilweise gelingend bewältigt werden konnte. Insofern sind nicht nur im Rahmen der so genannten „Transitionsmedizin“ insgesamt strukturiere Formen des Übergangsmangements zu fördern (Fegert et al. 2017).

Um den unterschiedlichen psychosozialen Hilfebedarfen von Kindern, Jugendlichen und Familien in dieser herausfordernden Zeit adäquat zu begegnen und ihnen eine professionelle psychische Gesundheitsversorgung sicherzustellen, braucht es ein erhöhtes, intelligent gestuftes Hilfsangebot (Clemens & Fegert 2021; Fegert et al. 2020a). Dieses sollte jedoch nicht nach dem Gießkannenprinzip, sondern gezielt, personenzentriert und nachhaltig erfolgen.

Eine solche Orientierung bieten Stepped Care-Modelle, die dem Gedanken von individuell maßgeschneiderten Hilfen folgen. Zum einen werden die persönlichen Bedürfnisse und der Schweregrad der psychischen Belastung von Betroffenen bei der Art und Intensität der Behandlungsstufen berücksichtigt, zum anderen auch ihre verfügbaren Ressourcen. Eine Anpassung der Behandlungsstufe ist zu jeder Zeit möglich (Watzke et al. 2014).

Dahingehend ist auch eine Ausweitung der Digitalisierung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten maßgeblich, auch im Sinne der präventiven Früherkennung psychischer Erkrankungen (Clemens & Fegert 2021). Durchgängig erreichbare präventive Hilfeangebote stehen während der Corona-Pandemie Kindern nicht ausreichend zur Verfügung, bestehende sind teils unbekannt (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020). So braucht es mehr und vielfältigere digitale Hilfs- und Unterstützungsangebote, die jugendgemäße Ansätze der digitalen Teilhabe verfolgen und somit auch für die sonst schwer erreichbare Zielgruppe im Bereich der Adoleszenz attraktiv sind (Clemens & Fegert 2021).

Ein solches Angebot bietet das webbasierte Selbsthilfeprogramm „istOKAY.at“ für Jugendliche, die sich gerade psychisch belastet fühlen, von Christoph Pieh und Paul Plener und ihren Kolleg\*innen von der Donau-Universität Krems und der Universitätsklinik der medizinischen Universität Wien. In zahlreichen Videos vermitteln sie Wissen zu verschiedenen Krankheitsbildern, Hilfestellungen und Tipps für den Alltag, wie die psychische Gesundheit verbessert werden kann. Gleichzeitig können hier Jugendliche Selbsttests zu ihrer eigenen Symptombelastung in den Hauptbereichen Depressionen, Ängste, Stress und Schlafstörungen durchführen (Pieh 2022).

Auch das Online-Angebot „krisenchat.de“ der Krisenchat gGmbH stellt in Videos und Artikeln, Informationen und Übungen rund um die psychische Gesundheit für Jugendliche zur Verfügung. Darüber hinaus bieten sie einen Chat für akute Krisen an, der über SMS und einen Messenger-Dienst rund um die Uhr erreichbar ist (Krisenchat gGmbH 2022).

Des Weiteren beteiligen wir uns als Mitglied der Task Force des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg an kurz- und mittelfristigen Präventionsmaßnahmen zur Verbesserung der psychischen Situation und Versorgung von Familien, Kindern und Jugendlichen in Folge der Corona-Pandemie. Dies umfasst beispielsweise einleitende Impulse zum Thema Früherkennung und Sensibilisierung für psychische Auffälligkeiten im Rahmen eines digitalen Familienprogramms des Landesfamilienrat Baden-Württembergs und der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft der Familien-Bildungsstätten Württembergs.

Um die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund der Belastungen durch die Corona-Pandemie zu fördern, sollte schließlich auf nationaler sowie auf internationaler Ebene das primäre Ziel sein, die Verwirklichung der Kinderrechte voranzutreiben, indem ein Bewusstsein für die Bedeutung der mentalen Gesundheit generell sowie die Folgen belastender Kindheitserlebnisse für die psychische Gesundheit geschärft und das psychosoziale Versorgungssystem für Kinder und Jugendliche gestärkt wird (Fegert et al. 2021).

Generell ist es zentral, durch psychosoziale Kooperation, Prävention und Frühintervention, ebenso wie unter Einbezug von Betroffenen und Angehörigen, weitreichende Chronifizierungen von psychischen Erkrankungen, Armut und Teilhabebeeinträchtigungen abzufangen (Clemens & Fegert 2021; Fegert et al. 2021). Ebenso müssen Maßnahmen zur Verhütung und Reduzierung von belastenden Kindheitserfahrungen bereitgestellt werden (Fegert, Kölch & Krüger 2019).

Ein zentraler Endpunkt sollte das Nachhaltigkeitsziel 16.2 „Gewaltfrei aufwachsen“ der Vereinten Nationen sein, dem bis jetzt in Deutschland nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde (United Nations 2015). Die auch vom Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen aufgestellte Forderung nach einem Monitoring der Gewalt an Kindern, um zu evaluieren, ob vorhandene Präventionsbemühungen und Hilfen tatsächlich wirksam sind, ist gerade angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie also dringlicher denn je (Clemens et al. 2020c).

**Prof. Dr. Jörg M. Fegert** ist Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Leiter des Kompetenzbereichs Prävention Psychische Gesundheit im Kompetenznetzwerk Präventivmedizin Baden-Württemberg und Sprecher des Zentrums für Traumaforschung der Universität Ulm.

**Emily Gossmann** und **Dr. Sophie Hofmann** sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm im Kompetenzbereich Prävention Psychische Gesundheit des Kompetenznetzwerks Präventivmedizin Baden-Württemberg.

**Prof. Dr. Vera Clemens** bekleidet eine Juniorprofessur für präklinische und klinische Traumaforschung, arbeitet als Kinder- und Jugendpsychiaterin und Psychotherapeutin in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm und als Beraterin in der Medizinischen Kinderschutzhotline.

# KINDERARMUT, KINDLICHES WOHLBEFINDEN UND KINDERRECHTE

---

*Hans Bertram*

## 1. DIE VERGESSENEN KINDER

1955 untersuchte Helga Schmucker, die Direktorin des Instituts für Bevölkerungsforschung, die ökonomische Situation von Familien. Sie zeigte, dass Familien mit vielen Kindern und Familien von Alleinerziehenden häufig Schwierigkeiten hatten, die alltäglichen Lebensbedürfnisse von Kindern zu befriedigen.

Im selben Jahr publizierte Wilfried Schreiber, der intellektuelle Urheber der dynamischen Altersrente, seine Überlegungen zu diesem umlagebasierten System der sozialen Sicherung. Er zeigte, dass in Industriegesellschaften das individuelle Einkommen für den größten Teil der Bevölkerung die Basis der ökonomischen Existenz ist. Kapital oder Grund und Boden haben ihre Bedeutung verloren. Von diesem Einkommen, das nur in der aktiven Lebensphase erwirtschaftet werden kann, müssen drei Generationen leben. Für Schreiber bestand die Solidargemeinschaft aus der aktiven Generation der 20- bis 65-Jährigen, der über 65-jährigen Rentner und Rentnerinnen sowie den Kindern. Er sah eine Vor-Rente für die Kinder vor, da sie verpflichtet sind, der aktiven Generation im Alter den Lebensstandard zu sichern. Die Rente der über 65-Jährigen begründete er damit, dass sie die aktive Generation erzogen und die ältere Generation in ihrer aktiven Lebensphase unterstützt haben. Er wollte die junge und die alte Generation an der dynamischen Entwicklung Deutschlands beteiligen, weil er Unterstützungsleistungen durch „Armenfürsorge“ oder sonstige Fürsorgeleistungen für eine moderne Gesellschaft als nicht angemessen hielt. Denn Armenfürsorge und Fürsorgeleistungen bedeuten immer Abhängigkeit und Unterordnung unter diejenigen, die diese Leistungen gewähren.

1957 erarbeitete Schreiber eine Kabinettsvorlage (Bundesarchiv), in der nicht mehr von der Kindergeneration gesprochen wird: Solidarität ist in dieser Vorlage nur noch auf die Beziehung zwischen der aktiven und der Rentnergeneration bezogen. Ob der Ausspruch von Adenauer „Kinder bekommen die Menschen immer“ gefallen ist oder nicht, sei dahingestellt, aber Kinder sind keine Wähler, und Alleinerziehende und Eltern von vielen Kindern waren auch schon damals keine großen Gruppen.

Die Kinder, die die Existenz der aktiven Generation im Rentenalter sichern müssen, wurden politisch aus dem Solidarsystem ausgeklammert, obwohl das im Konzept theoretisch plausibel begründet ist. Die Ergebnisse sind bekannt: Unabhängig davon, mit welchen Methoden Armut

heute gemessen wird, sind Kinder von Alleinerziehenden und aus kinderreichen Familien überproportional häufig von Armut betroffen (Bertram 2018, 2021).

## 2. KINDER UND FAMILIENPOLITIK ALS PATCHWORK

Diese politische Fehlentscheidung hatte zwei Konsequenzen. Kinder haben keinen eigenständigen Anspruch auf die ökonomische Beteiligung an der wirtschaftlichen Entwicklung, obwohl sie verpflichtet sind, alle Mitglieder der älteren Generation, einschließlich der Kinderlosen, in der dynamischen Alterssicherung zu unterhalten. Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Eltern sind sie auf die staatliche Armenfürsorge angewiesen. Das wollte Schreiber durch eine gerechte Beteiligung der Kinder am Solidarsystem überwinden.

Die ökonomischen und sozialen Veränderungen der modernen Gesellschaften führen immer wieder zu neuen und verschiedenen Armutsrisiken. Auch wenn zu Schreibers Zeiten die Kinder alleinerziehender Eltern genauso armutsgefährdet waren wie heute, so waren alleinerziehende Eltern damals Kriegerwitwen mit unzureichenden Rentenansprüchen. Heute dagegen sind Alleinerziehende ledige, geschiedene oder vom Mann getrenntlebende Ehefrauen und nur selten verwitwete Mütter. Arbeitet die Mutter dann noch in Teilzeit oder in einem Beruf mit geringer Bezahlung oder gar nicht, bleibt nur die staatliche Unterstützung. Als Ergebnis dieser Konstruktion leben 40 % der Kinder in solchen Lebensformen (UNICEF 2021). Die Inanspruchnahme dieser Leistungen zwingt die jeweiligen Elternteile, sich den staatlichen Institutionen gegenüber als jemand zu offenbaren, der bzw. die die eigenen Kinder ökonomisch nicht hinreichend absichern kann und damit die Teilhabechancen der Kinder an der soziokulturellen Entwicklung der Gesellschaft erschwert.

Es wurden auch Instrumente geschaffen, von denen man eigentlich nur annehmen kann, dass das eigene schlechte Gewissen beruhigt werden sollte, wie das Kindergeld. Denn das Kindergeld wurde als eine staatliche Leistung für die Mehrkinderfamilie eingerichtet. 50 DM ab dem dritten Kind beruhigten das eigene Gewissen, verminderten aber kaum die Armutsgefährdung.

Viele Familienminister und Familienministerinnen haben sich bemüht, das Kindergeld zu einer Kindergrundsicherung umzugestalten. Da die Höhe des Kindergeldes im Einzelfall vom Parlament zu entscheiden ist, blieb die Armutsgefährdung von Kindern eine Frage parlamentarischer ad-hoc-Entscheidungen. Im Gegensatz dazu ist die dynamische Alterssicherung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter gekoppelt.

Solange Familienpolitik die ökonomische Unterstützung für Kinder von deren Bedürftigkeit abhängig machen muss, werden als logische Konsequenz, je nach unterschiedlichen ökonomischen und soziokulturellen Veränderungen in der Gesellschaft, immer wieder neue Maßnahmen erdacht, um die spezifische Bedürftigkeit von Familien und Kindern auszugleichen. Seit der Amtszeit von Renate Schmidt als Familienministerin Anfang 2000 ist bekannt, dass im Laufe der Zeit etwa 150 Leistungen für Kinder und Familien entwickelt worden sind (Bonin et al. 2013). Renate Schmidt und auch ihre Nachfolgerinnen, wie Ursula von der Leyen oder Manuela Schwesig, waren politisch sehr erfolgreich, doch konnten sie das Armutsproblem nicht lösen.



© UNICEF/UNIZ71006/Gilbertson VII Photo

### 3. TEILHABE UND ENTWICKLUNG

Das Thema Kinderarmut ist in der Wissenschaft, in der Politik, in den Medien und bei den internationalen Organisationen ein prominentes Thema geblieben. Die Ergebnisse von Helga Schmucker von 1955 mit der überproportionalen Armutsgefährdung von Mehrkinderfamilien und Einelternerfamilien gelten auch heute noch (Bertram 2021), denn auch der moderne Sozialstaat hat es nicht geschafft, diese relative Kinderarmut in einem reichen Land zu beseitigen.

In der Zeitschrift, in der Schmucker ihre Ergebnisse veröffentlichte, vergleichen Müller-Schneider und Voigt (2011) die Organisation von Unterstützungsleistungen für Kinder in den fünf Ländern USA, Kanada, Finnland, Österreich und Deutschland. In allen Ländern wird das Einkommen der Eltern zugrunde gelegt, und der Staat unterstützt die Eltern, wenn ihre ökonomische Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, um die Existenz der Familie zu sichern. Nach dieser Analyse folgen weder Deutschland noch die anderen Länder den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 2010. In diesem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet, dass die individuellen Bedürfnisse der Kinder zur ökonomischen Existenzsicherung und soziokulturellen Teilhabe nicht aus den Bedürfnissen der Erwachsenen abzuleiten, sondern eigenständig zu berechnen sind (Bundesverfassungsgericht 2010). Keines der Länder erfüllte damals die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts.

Auch die geänderte Berechnungsmethode, die die Bedürfnisse der Kinder einbezieht, überwindet nicht die Logik, dass die ökonomische Leistungsfähigkeit der Eltern die Basis der Existenzsicherung der Kinder ist: Die mangelnde ökonomische Leistungsfähigkeit der Eltern führt zwingend zur relativen Armut der Kinder. Auch dieser Zusammenhang war schon in den 1950er Jahren bekannt.

Diese Armutslogik ergibt sich aus der Verfassung der Bundesrepublik. Nach Artikel 6 des Grundgesetzes sind „Erziehung und Fürsorge“ Elternpflicht. Der Staat hat in seinem Wächteramt zu prüfen, ob die Eltern diese Pflichten erfüllen. Wenn die Eltern das nicht tun oder nicht tun können, greift der Staat ein. In diesem Sinne kommen Kinder in der Verfassung nur als Objekte vor.

Aus der zeitkulturellen Perspektive der 1940er und 1950er Jahre ist das gut nachzuvollziehen. Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit gingen davon aus, dass Kinder bei Geburt ein „unbeschriebenes Blatt“ seien (Pinker 2003), das durch die elterliche Erziehung und Fürsorge und die schulische Bildung in die Gesellschaft integriert wird. Diese dominante Perspektive hat B.F. Skinner, einer der wichtigsten Lerntheoretiker, in seinem Werk „Jenseits von Freiheit und Würde“ beschrieben. Zusammengefasst lautet seine These: Wenn Autoritäten Verhaltensanreize setzen und das Verhalten dann belohnen oder bestrafen, sind die davon Betroffenen weder frei noch verfügen sie über Würde, wenn ihre gesamte Persönlichkeit Ergebnis solcher Lernprozesse ist.

Die Vorstellung von der kindlichen Entwicklung hat sich mit der Zeit verändert. Die Amerikanische Akademie der Wissenschaft (Shonkoff & Phillips 2000) hat mit dem Buch „From Neurons to Neighborhood“ das Gegenprogramm zu Skinner formuliert: Kinder sind keine unbeschriebenen Blätter. Sie kommen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Entwicklungsoptionen zur Welt, und neben einer Bezugsperson, die ihnen den Aufbau des Urvertrauens ermöglicht, brauchen sie in ihrer Umwelt eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Möglichkeiten, um ihre Potenziale zu entfalten. Die Gestaltung der kindlichen Lebenswelt geht über die Potentiale der Eltern hinaus. Die UN Kinderrechtskonvention, die 1989 verabschiedet wurde, reflektiert diese Veränderungen. Sie betont wie Artikel 6 des Grundgesetzes die Bedeutung der Eltern. Doch ist die Förderung der kindlichen Entwicklung in der UN Kinderrechtskonvention nicht allein Pflicht der Eltern, sondern eine generelle Forderung an Staat und Gesellschaft. Um die jetzt herrschende Logik unserer Verfassung und der Gesetzgebung im Bereich der ökonomischen und soziokulturellen Teilhabe von Kindern zu überwinden und das seit Jahrzehnten bestehende und vielfältig diskutierte Problem der armen Kinder in einem reichen Land zu lösen, muss dieser Anspruch der Kinder auf Entwicklung im Grundgesetz verankert werden.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts legt das auch nahe. Die Forderung einer eigenständigen Berechnung der ökonomischen Existenzsicherung für die soziokulturelle Teilhabe von Kindern ist sinnvoll und plausibel, auch wenn ein eigenständiger Anspruch gegenüber Staat und Gesellschaft besteht.

#### **4. DAS RECHT AUF TEILHABE UND ENTWICKLUNG**

Die Analyse von Müller-Schneider und Voigt macht deutlich, dass Kinder in familiären Lebensformen, die nicht der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Zwei-Verdiener-Familie (Bertram 2018) entsprechen, viel häufiger von relativer Armut bedroht sind, und zwar unabhängig von den sozialpolitischen Konzeptionen der einzelnen Länder. Das ist eine logische Konsequenz aus der rechtlichen Konstruktion der alleinigen Verantwortung der Eltern für die ökonomische Existenzsicherung und die soziokulturelle Teilhabe der Kinder.

Das gleiche Problem hatte die Jugendhilfe, weil das alte Jugendwohlfahrtsgesetz bis 1989 konzeptionell als „Notfallhilfe/Fürsorge“ im traditionellen Sinne konzipiert war. Das 1990 in Kraft gesetzte neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB II) bricht mit dieser Tradition und betont im ersten Artikel, dass jedes Kind ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Im zweiten Satz wird dann unter Bezug auf den Artikel 6 des Grundgesetzes die Bedeutung der Eltern betont.

Rita Süssmuth, die das Gesetz auf den Weg, und Angela Merkel, die es durch den Bundestag gebracht hat, konnten auf die UN Kinderrechtskonvention verweisen, die ein solches Recht auf Entwicklung betont und Erziehungsziele formuliert.

Welche große Wirkung die Anerkennung des Rechts auf Entwicklung hat, ist im Jugendhilfebereich zu beobachten. Auf der Basis des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes haben nicht die Eltern, sondern die Kinder das Recht auf einen Krippenplatz bzw. Kindergartenplatz und die Nachmittagsbetreuung für Schulkinder bekommen. Sie haben zudem ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Soweit es sich auf der Basis von Umfragen beurteilen lässt, haben bis heute weder die Eltern noch sonst jemand diese Kinderrechte als Einschränkung der Elternrechte wahrgenommen. Obwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Eigenständigkeit der kindlichen Bedürfnisse auf Teilhabe und ökonomische Sicherheit betont, hat es der Gesetzgeber bis heute verabsäumt, das als ein eigenständiges Recht zu formulieren. Dabei ließe sich das Recht auf Entwicklung ohne großen Aufwand als Ergänzung des Artikels 2 in die Verfassung einfügen.

Auch seine konkrete Umsetzung und damit auch die Reduktion der historisch gewachsenen rund 150 Leistungen ist theoretisch und praktisch zu lösen. Entweder wird das Kindergeld zu einer Grundsicherung umgestaltet, die dann steuerlich zu berücksichtigen ist, oder es wird eine negative Einkommensteuer entwickelt. Hier werden die ökonomisch notwendigen Kosten für die Deckung der Bedürfnisse und die soziokulturelle Teilhabe von der Steuerschuld abgezogen. Ist die Steuerschuld geringer als die Kosten für die Kinder, wird der Differenzbetrag ausgezahlt.

Welche Lösung durchgesetzt wird, ist aus wissenschaftlicher Perspektive und auch aus Sicht der Kinderrechte nicht bedeutungsvoll. Ohne eine solche Lösung wird aber die Kinderarmut, die schon in den 1950er Jahren analysiert und bekannt war, fort dauern und damit Kinder verschiedener Lebensformen der Armenfürsorge anheimfallen. Die Aufnahme des eigenständigen Rechts auf Entwicklung und Förderung in die Verfassung würde aus den Kindern Subjekte machen und vor allem die Kinder stärken, die heute in Armut aufwachsen.

**Prof. Dr. Hans Bertram** Professor für Soziologie an der Humboldt-Universität zu Berlin (em.),  
Arbeitsschwerpunkte kindliches Wohlbefinden und Familienentwicklung.

# UMSETZUNG DER UN- KINDERRECHTSKONVENTION IM KONTEXT FLUCHT UND MIGRATION – EINE KURZE BILANZ

---

*Nerea González Méndez de Vigo*

## I. EINLEITUNG

30 Jahre Geltung des Übereinkommens für die Rechte des Kindes (UN-KRK) in Deutschland ist ein guter Zeitpunkt, um Bilanz zu ziehen.<sup>19</sup> Zwei Meilensteine, die die rechtliche Gleichstellung von Kindern<sup>20</sup> innerhalb und außerhalb des migrationsrechtlichen Kontextes entscheidend vorangebracht haben, sind dabei von besonderer Bedeutung und sollen daher vorangestellt werden: Unbegleitete Minderjährige (uM) wurden 2005 gesetzlich anderen Kindern ohne Fluchtgeschichte in ähnlicher Situation gleichgestellt und vorrangig der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet.<sup>21</sup> Dieses sogenannte Primat der Kinder- und Jugendhilfe wurde 2015 bestärkt und gleichzeitig wurde die Handlungsfähigkeit im Asyl- und Aufenthaltsrecht von 16 Jahre auf 18 Jahre angehoben.<sup>22</sup> Ab 2015/2016 jedoch, mit dem sogenannten Sommer der Migration, änderte sich das politische Klima in Deutschland erheblich. Die zahlreichen Rechtsetzungsprozesse, die daraufhin im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bereich initiiert wurden, zielten in erster Linie auf Migrationssteuerung und -begrenzung ab. Auch in der Verwaltungs- und Rechtsanwendungspraxis der darauffolgenden Jahre fand die Geltung der UN-KRK nur unzureichend Berücksichtigung.

Die folgende Bestandsaufnahme beleuchtet daher beispielhaft Defizite in Gesetzeslage und Rechtsanwendungspraxis mit einem Schwerpunkt auf den Bereich Flucht und formuliert Empfehlungen unter Berücksichtigung des aktuellen Koalitionsvertrags: „Mehr Fortschritt wagen“ (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP 2021).

---

<sup>19</sup> Seit dem 15. Juli 2010 gilt die UN-KRK uneingeschränkt für alle Kinder in Deutschland.

<sup>20</sup> Unter Kinder fasst der Beitrag alle unter 18-jährigen Personen iSv Art. 1 UN-KRK.

<sup>21</sup> BGBl. I 2005, S. 2729.

<sup>22</sup> BGBl. I 2015, S. 1802, BGBl. I 2015, S. 1722.

## II. VON FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG BIS GESUNDHEIT – EINE KURZE BESTANDSAUFNAHME

### 1. Familienzusammenführung

Die UN-KRK statuiert in Art. 9 in Verbindung mit Art. 10 das Recht des Kindes, nicht gegen seinen Willen von seinen Eltern getrennt zu sein und bestimmt vor diesem Hintergrund, dass „[...] von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt[...]“ zu bearbeiten sind. Die Wahrung der Familieneinheit ist dabei zentrales Element. Der Kinderrechtsausschuss bezieht hier ausdrücklich Geschwister mit ein (CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23) und monierte schon 2014 die überlangen und komplexen Familiennachzugsverfahren in Deutschland (CRC/C/15/Add. 226 und CRC/C/DEU/CO/3-4, 2014). Dennoch ist der Geschwisternachzug bislang aufenthaltsgesetzlich nicht geregelt. Auch werden Kindeswohl und Wahrung der Familieneinheit in der Praxis nicht vorrangig berücksichtigt: überlange Verfahren, erheblich verzögerte Terminvergaben,<sup>23</sup> ein starrer Familienbegriff, der Kinder- und Elternnachzugsansprüche mit Eintritt der Volljährigkeit ausschließt, fehlende Beratung durch Behörden, kein Ausschöpfen des bestehenden Ermessensspielraums, ungerechtfertigte behördliche Ablehnungen und ein Verhindern von Entstehung von Rechtsprechung durch gerichtliche Vergleiche<sup>24</sup> sind hier prägend.<sup>25</sup> Zivilgesellschaft spricht von einer aktiven Behinderung der Verfahren zur Familienzusammenführung (Pro Asyl 2021).

Dabei sind die überlangen Verfahren nicht nur wegen des Beschleunigungsgebots nach Art. 10 der UN-KRK problematisch. Die Verfahrensdauer wirkt sich auch auf die Rechte der Betroffenen aus, da zugleich ein enger Familienbegriff zugrunde gelegt wird: Die Behördenpraxis in Deutschland geht entgegen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und seiner Auslegung der RL 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie) beim Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>26</sup> (GFK-Flüchtlingen) – noch – von einem späten maßgeblichen Zeitpunkt für das Vorliegen der Minderjährigkeit aus.<sup>27</sup> Dies bedeutet, dass bei Erreichen der Volljährigkeit während des laufenden Asylverfahrens der Nachzug zu dem anerkannten GFK-Flüchtling abgelehnt wird – obwohl die Betroffenen ab Asylantragstellung regelmäßig keinen Einfluss auf die Dauer des Asylverfahrens haben.

---

23 Schon die Wartezeit für eine Terminvergabe bei der Deutschen Auslandsvertretung beträgt zwischen 12 und 18 Monate (BT-Drs. 19/19355).

24 „Berliner Erpressung“: Jahrelang von den Kindern getrennt | rbb24.

25 Zu der Vielzahl an Problemen und Kritik in diesem Bereich wurde bereits detailliert ausgeführt, es soll daher an dieser Stelle verwiesen werden, vgl. etwa die Zusammenstellung auf [asyl.net](http://asyl.net); DIMR 2017 & 2020; JUMEN 2021.

26 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967.

27 Vgl. etwa Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag 2020 mit konkreten Nachweisen, S. 5. EuGH Rechtsprechung zum Elternnachzug: EuGH, Urteil vom 12.04.2018 - C-550/16 A. und S. gg. Niederlande; Pressemitteilung BVerwG Nr. 17/2020 vom 23.04.2020; der EuGH-Rspr. folgend: OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2018 - 3 S 98.18, Rn. 12; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.09.2018, OVG 3 S 47.18, OVG 3 M 52.18, Rn. 6. Zum Kindernachzug EuGH, Urteil vom 16.07.2020 - C-133/19, C-136/19, C-137/19 B.M.M. u.a. gg. Belgien. Es wird – entgegen der klaren Wertungen in Art. 15 Abs. 1 RL 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie) – zudem davon ausgegangen, dass mit Eintritt der Volljährigkeit ein weiterer Aufenthalt nachgezogener Personen im Bundesgebiet aufenthaltsrechtlich nicht abgesichert ist. Auch dies belegt, dass von einem zu engen Familienbegriff ausgegangen wird, vgl. EuGH: Urteil vom 09.09.2021 - C-768/19 SE gg. Deutschland.



Julya sitzt 2020 auf einem Bett in einer Geflüchtetenunterkunft wo sie mit ihrer Familie lebt.

## 2. Aufnahme und Unterbringung<sup>28</sup>

Im Rahmen von Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Kinder in Deutschland sind eine Reihe von Kindeswohlerwägungen zu beachten. Dazu gehören die Entwicklung des Kindes (Art. 6), Privatsphäre (Art. 16), ein angemessener Lebensstandard (Art. 27), Spiel und Freizeit und Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 31), Gesundheit (Art. 23, 24), Bildung (Art. 28) sowie das Recht auf ein gewaltfreies Leben (Art. 19). All diese Rechte sind während der Unterbringung, die als Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (Wohnverpflichtung, § 47 AsylG) ausgestaltet ist, eingeschränkt. Eine Verteilung und Zuweisung in die Kommunen erfolgt erst nach Beendigung der Wohnverpflichtung (§ 50 Abs. 1, 4 AsylG).

Die Wohnverpflichtung geht einher mit einer sanktionsbewehrten Einschränkung der Bewegungsfreiheit (§ 56 AsylG), so bedarf beispielsweise die Teilnahme an einem Schulausflug der Genehmigung (§ 57 AsylG). Es gilt zudem der Sachleistungsvorrang (Art. 3 AsylbLG), das heißt Kantine-Essen und Wertegutscheine sind an der Tagesordnung – und auch der Zugang zu schulischer und frühkindlicher Bildung (LSchG, §§ 22 ff SGB VIII s.u.) ist eingeschränkt bzw. vorübergehend ausgeschlossen. Der Ort Aufnahmeeinrichtung ist geprägt von räumlicher Enge, fehlender Privatsphäre und unangekündigten Zimmerkontrollen, Perspektivlosigkeit sowie vom Miterleben von Gewalt und Abschiebungen.

<sup>28</sup> Belege für die Beschreibungen in diesem Abschnitt können der Studie von terre des hommes 2020 entnommen werden.

Dennoch hat der Gesetzgeber die Wohnverpflichtung seit 2015 sukzessive verlängert, Kindeswohlbelange – so auch das kindliche Zeitempfinden – wurden bei den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren indes kaum berücksichtigt. Es ging in erster Linie um die Beschleunigung von Asylverfahren sowie eine Steigerung der Rückkehrzahlen.<sup>29</sup> Vor 2015 galt die Wohnverpflichtung für alle Geflüchteten bis zu sechs Wochen und längstens bis zu drei Monaten (§ 47 AsylG a.F.). Die Verlängerung auf die geltenden sechs Monate für Kinder und Familien mag nun nicht so gravierend klingen. Die COVID-19-Pandemie und der eingeschränkte Zugang zu Schule und sozialem Leben für Kinder (und ihre Eltern) während der Lockdown-Phasen, haben jedoch gezeigt, welcher Belastung geflüchtete Kinder regelmäßig ausgesetzt werden. Gleichzeitig können, wie oben skizziert, bestehende Rechtspositionen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen eingelöst werden.

### 3. Bildung

Die UN-KRK bestimmt in Art. 28 in Verbindung mit Art. 22, dass jedes Kind ein Recht auf Bildung hat und formuliert in Art. 29, dass Bildung die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten eines Kindes zur vollen Entfaltung bringt. Ergänzend konkretisiert Art. 14 EU-Aufnahmerichtlinie<sup>30</sup> für Asylantragstellende, dass der Zugang zu einem Bildungssystem in „[...] ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen“ drei Monaten nach Stellung des Asylgesuchs gewährleistet sein muss (Art. 14 Abs. 1 EU-Aufnahmerichtlinie, Wrase 2019). Die in Deutschland geflüchteten Minderjährigen zukommende Bildung entspricht diesen Anforderungen bislang nicht (u.a. UNHCR und UNICEF 2021; terre des hommes 2020; Wrase 2019).

Dabei sind zwei Problemebenen auszumachen: Eine normative, die den Zugang zu schulischer Bildung erschwert und ausschließt sowie eine Anwendungsebene, die vor allem den Zugang zu frühkindlicher Bildung behindert. Zentrale Barriere ist stets die Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung: In Bezug auf frühkindliche Bildung sind die rechtlichen Voraussetzungen für Kinder, die der Wohnverpflichtung unterliegen, bei entsprechendem Bedarf zwar gegeben (Meysen et al 2016). In der Praxis wird dieses Recht dennoch häufig erst nach kommunaler Zuweisung angenommen bzw. eingelöst (terre des hommes 2020).<sup>31</sup>

Der unzureichende Zugang zu schulischer Bildung hat wiederum sowohl einen normativen als auch einen faktischen Ursprung. So sehen die Landesschulgesetze einiger Bundesländer unter anderem explizit vor, dass die Schulpflicht erst nach Beendigung der Wohnverpflichtung/nach kommunaler Zuweisung oder nach einer konkret benannten drei Monate überschreitenden

---

29 Gutachten des Sachverständigen Dr. Constantin Hruschka Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München Expertenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO zum Thema „ANKER-Einrichtungen in Bayern“; S. 2 mit weiteren Nachweisen.

30 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

31 Beispielhaft hierfür die offiziellen Informationsseiten der jeweiligen Landesministerien der Bundesländer Sachsen und Brandenburg: <https://www.asylinfo.sachsen.de/schulbesuch-und-kitabetreuung.html> oder <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/fluechtlinge-kinder-und-jugendliche.html> (zuletzt abgerufen: 09.02.2022).



Ahmad (16) besuchte 2016 eine integrative Schule für deutsche und geflüchtete Kinder im Kreis Peine.

Zeit einsetzt.<sup>32</sup> In der Praxis ist zudem, unabhängig von der landesrechtlichen Situation, zu beobachten, dass Kinder zunehmend in den Aufnahmeeinrichtungen und nicht außerhalb beschult werden, solange die Wohnverpflichtung besteht. Diese Bildungsersatzangebote stellen aber keinen bedarfsgerechten Unterricht dar und erfüllen nicht die Anforderungen aus Art. 28 UN-KRK, ebenso wenig die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 1 EU-Aufnahmerichtlinie. Aufgrund der hohen Fluktuation können sie u.a. keinen lernstandabhängigen Unterricht gewährleisten (UNHCR und UNICEF 2021; terre des hommes 2020).

Weitere Problemanzeigen im Bereich Bildung betreffen die Situation von mit 16 und 17 Jahren eingereisten begleiteten und unbegleiteten geflüchteten Kindern, für die es oftmals gar keine (schulischen) Angebote und Zugänge mehr gibt, da für sie mitunter keine Schulpflicht mehr besteht (BumF 2020).

32 Dies ist keine vollständige lediglich eine beispielhafte Aufzählung: Nach § 72 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 beginnt die Schulpflicht von Asylantragstellende erst sechs Monate nach Zuzug, nach § 56 Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004 Rheinland-Pfalz beginnt sie erst mit kommunaler Zuweisung. Davor besteht ein Schulrecht, das in der Aufnahmeeinrichtung eingelöst werden soll. Nach § 34 Abs. 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)1 vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (SGV. NRW. 223) beginnt die Schulpflicht erst mit Zuweisung und besteht solange der Aufenthalt gestattet ist, für Brandenburg unter dem Ordnungspunkt „Schulbesuch in der Kommune“ <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/fluechtlinge-kinder-und-jugendliche.html> (zuletzt abgerufen: 09.02.2022).

#### 4. Soziale Sicherheit und Gesundheits Sorge

Der Kinderrechteausschuss hat mehrfach darauf hingewiesen, dass Diskriminierung aufgrund der Herkunft beim Zugang zu Gesundheitsdiensten und beim Gesundheitsschutz unzulässig ist und die Situation in Deutschland vor diesem Hintergrund bereits 2014 moniert (CRC/C/DEU/CO/3-4, 2014). Ein Recht auf Nichtdiskriminierung und Abschaffung bestehender Barrieren beim Zugang zu entsprechender medizinischer Versorgung für Kinder mit Behinderung konstituiert zudem die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).<sup>33</sup> Diese Vorgaben werden in Deutschland für Kinder, die dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unterliegen, nicht eingehalten.

Gegen das AsylbLG bestehen schon lange menschen- und grundrechtliche Bedenken (Dinter 2021; DIMR 2012).<sup>34</sup> Es sieht nicht nur abgesenkte materielle Leistungen und den Sachleistungsvorrang vor, es hält auch nur eine anspruchsgesundene gesundheitliche Regel-Notfallversorgung vor (§ 4 AsylbLG); andere medizinische Bedarfe, so zum Beispiel Eingliederungshilfe für Kinder mit geistiger und/oder körperlicher (drohender) Behinderung, gelten als „Mehrbedarf“ und werden nur im Rahmen einer Ermessensnorm gewährt (§ 6 AsylbLG). Dies ist vor dem Hintergrund der UN-KRK und der UN-BRK kaum vertretbar, denn § 6 AsylbLG regelt keine Regelversorgung, sondern ist systematisch als Ausnahmebestimmung für den atypischen Bedarfsfall konzipiert.<sup>35</sup>



33 BGBl. II 2018, S. 1419.

34 BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10

35 Ebd.

### III. FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

In den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rechtsetzungsverfahren und der Verwaltungspraxis der letzten Jahre stand die Situation geflüchteter Kinder und ihr Wohl nicht im Vordergrund. Gute Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Familienzusammenführung, wurden teilweise rückgängig gemacht, Verfahren mitunter erschwert und bürokratisiert und Aufnahme wurde vorrangig im Rahmen von Rückführungssteigerung und effektiven Verfahren (neu) organisiert. Der aktuelle Koalitionsvertrag verspricht einige dieser Missstände anzugehen und hält hierfür gute Ansätze bereit (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP 2021).

Dies gilt vor allem für den Bereich der Familienzusammenführung: Die Beschleunigung und Digitalisierung der Visaverfahren, eine Angleichung der Regelungen zur Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit denen zu anerkannten GFK-Flüchtlingen sowie eine aufenthaltsgesetzliche Regelung für den Geschwisternachzug. Entscheidend dabei wird die Ausgestaltung der gesetzlichen Neuerungen sein, etwa ob in den letzten Jahren geschaffene bürokratische Hürden wieder abgebaut werden (§ 36a AufenthG) oder ob der Nachzugsanspruch tatsächlich am Kindeswohl ausgerichtet ist und keine unmöglichen Anforderungen an die hier lebenden Kinder stellt, damit ihre Geschwister tatsächlich nachziehen können. Längst überfällig ist zudem die umfassende Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie.

Im Bereich der Aufnahme kündigt der Koalitionsvertrag an, das AnKER-Konzept nicht weiter zu verfolgen. Dies greift zu kurz. Viele der Verschärfungen im Bereich der Aufnahme betreffen alle Aufnahmeeinrichtungen, darunter auch die sukzessiv verlängerte Dauer der Wohnverpflichtung und die hiermit einhergehenden Rechtebeschränkungen, etwa in Bezug auf Bildung. Folgerichtig wird argumentiert, dass Kinder schon jetzt einen Anspruch auf vorzeitige Entlassung – also vor Ablauf der sechs Monate - aus der Aufnahmeeinrichtung nach § 49 Abs. 2 AsylG rechtlich durchsetzen können (müssen) (JUMEN/terre des hommes 2021; terre des hommes 2020; Wrase 2019). Dies gibt den betroffenen Familien zumindest eine Handlungsoption, die in der Praxis auch genutzt werden sollte. Eine langfristige und umfassende Lösung stellt dies indes nicht dar. Die Dauer der Wohnverpflichtung muss daher – jedenfalls für Kinder und Familien – gesetzlich (wieder) auf ein Mindestmaß verkürzt werden.

Im Bereich Gesundheit und soziale Sicherheit sieht der Koalitionsvertrag vor, Kinder aus den Sanktionen des AsylbLG herauszunehmen und dieses entlang der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung weiterzuentwickeln sowie den Zugang zur Gesundheitsversorgung unbürokratischer zu gestalten. Dies gibt zwar Hoffnung, ein grundsätzliches Infragestellen der Geltung des AsylbLG für Kinder wäre jedoch an der Zeit und wünschenswert gewesen.

In Bezug auf Kinder mit Behinderung kündigt der Koalitionsvertrag einen Beteiligungsprozess zur Umsetzung der inklusiven Lösung der Kinder- und Jugendhilfe an. Hier müssen geflüchtete Kinder unbedingt mitgedacht werden. Die inklusive Lösung tritt (voraussichtlich) 2028 in Kraft.<sup>36</sup> Ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe für geflüchteten Kinder mit geistiger und/oder körperlicher (drohender) Behinderung ist indes längst überfällig und muss daher vorher geschaffen werden.

---

36 BGBl. I 2021, S. 1464, Art. 10 Abs. 3.

Nach 30 Jahren UN-KRK können wir uns schlussendlich auch nicht damit zufriedengeben, dass Kinder aufgrund ihres Aufenthaltsstatus oder Wohnortes von angemessener Bildung ausgeschlossen sind. Geflüchtete Kinder müssen lern- und sprachstandabhängig mit anderen Kindern aus den Kommunen durch qualifizierte Lehrkräfte beschult werden und nicht in segregierten und altersstufenübergreifenden Klassen. Hierfür braucht es zum einen Angebote, die eine schulgleiche Qualität aufweisen und in sinnvoller Weise auf die Regelbeschulung vorbereiten sowie zum anderen in allen Bundesländern effektiven Zugang zu kommunaler Regelbeschulung spätestens drei Monate nachdem das Asylgesuch gestellt wurde. Auch geflüchtete Kinder, die mit 16 oder 17 Jahren nach Deutschland gelangt sind, müssen bundesweit die Möglichkeit haben, einen qualifizierenden Schulabschluss zu erlangen. Hier sind die Länder in der Pflicht, Landesschulgesetze, die mit völker- und europarechtlichen Vorgaben nicht in Einklang stehen, alsbald zu reformieren. Daneben ist auch der Bundesgesetzgeber mit der Verkürzung der Dauer der Wohnverpflichtung in der Verantwortung, den effektiven Zugang zu adäquater Bildung sicherzustellen.

Ob die weitere Umsetzung der UN-KRK mit diesen angekündigten Vorhaben wirklich voran gebracht wird, wird auch davon abhängen, ob und wie der Kindeswohlvorrang nach Art. 3 Abs. 1 in den jeweiligen Rechtssetzungsverfahren berücksichtigt wird. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, in Rechtssetzungsverfahren, die direkt oder indirekt Kindes(wohl)belange berühren, diese eigenständig zu ermitteln, transparent darzustellen (Gesetzesbegründung) und sodann in Abwägung mit widerstreitenden Interessen kinderrechtlich fundiert vorrangig zu berücksichtigen (CRC/C/GC/14). Das jeweils zu ermittelnde Kindeswohl ist dabei stets ausgerichtet an der Verwirklichung der Kinderrechte.

Mit Art. 3 Abs. 1 schafft die UN-KRK ein Gegengewicht zum strukturellen Repräsentationsdefizit von Kindern, die ihre Rechte nicht selbst geltend machen können und deren Interessen daher häufig übersehen werden. Eine an den Kinderrechten ausgerichtete Politik setzt voraus, dies stets zu berücksichtigen.

***Nerea González Méndez de Vigo*** ist Juristin und ehrenamtliches Mitglied des erweiterten Vorstands der National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

# KINDERSCHUTZ IN DEUTSCHLAND

## 30 JAHRE NACH INKRAFTTRETEN DER UN-KRK

---

*Thomas Meysen, Ulrike Urban-Stahl*

**Schutz ist eines der drei Ps der UN-Kinderrechtskonvention: Protection, Provision, Participation (Schutz, Förderung, Beteiligung). Dass der Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung einen Kern der Verwirklichung von Kinderrechten darstellt, ist insofern offensichtlich. In der Diskussion über Kinderschutz in Deutschland wird dabei oft auf einen Gegensatz zwischen Kinder- und Elternrechten verwiesen, der es schwer mache, Kinder ausreichend zu schützen. Die Herausnahme eines Kindes beispielsweise aus seinem Elternhaus sei schließlich ein Eingriff in das verfassungsrechtlich verankerte Elternrecht.**

Diese Betrachtungsweise, die keineswegs nur in Deutschland zu finden ist, greift aus Sicht der UN-Kinderrechtskonvention jedoch zu kurz. Kinder haben ein Recht auf Schutz. Kinder haben allerdings ebenso ein Recht darauf, bei ihren Eltern und mit ihrer Familie aufzuwachsen und vor staatlichen Eingriffen in die Privatsphäre geschützt zu werden. Erleben Kinder in der Familie Gewalt oder Vernachlässigung, steht also nicht Elternrecht gegen Kinderrecht, sondern es stehen zwei Rechte des Kindes zueinander in Konflikt.

Darüber hinaus haben Kinder das Recht, an Entscheidung in persönlichen Angelegenheiten beteiligt zu werden. Die überwiegende Mehrheit von Kindern möchte bei ihren Eltern bleiben, auch dann, wenn es ihnen dort nicht gut geht. Neben der Abwägung des Rechts auf Familie und des Rechts auf Schutz stellt sich im Kinderschutz also auch die Frage, wie das Recht auf Partizipation umgesetzt werden kann in Entscheidungen, die das Kind nicht selbst verantworten kann.

Dies ist die Perspektive, aus der wir im Folgenden die Entwicklung des Kinderschutzes in Deutschland seit Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention resümieren: Wie werden die unterschiedlichen Rechte auf Schutz, Förderung und Partizipation im Kinderschutz berücksichtigt und zueinander in Bezug gesetzt?

### ENTWICKLUNGEN DES KINDERSCHUTZES

Seit Anfang der 2000er Jahre hat Kinderschutz in Deutschland an Aufmerksamkeit und Bedeutung gewonnen, in der Gesellschaft allgemein ebenso wie in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein zentraler Meilenstein war dafür die Einführung des § 8a SGB VIII Kinderschutz im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Jahr 2005. „8a“ ist seitdem ein

Synonym für den gesetzlich verbindlich vorgegebenen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Er strukturiert das Vorgehen im Prozess der Gefährdungseinschätzung und schafft damit ein Geländer für das Vorgehen des Jugendamts.

Die Beteiligten in der Familie sind auch bei der Kindeswohlklärung im Kontext von Gefährdung die primären Kooperationspartner\*innen. Träger der freien Jugendhilfe werden in den Schutz einbezogen und bestehende Hilfebeziehungen wertgeschätzt, indem sie etwa datenschutzrechtlich funktional geschützt werden und Informationsweitergaben nicht als Meldungen und Fallabgaben, sondern primär als Mitteilungen und Hinzuziehung vorgesehen sind. Sowohl Fachkräfte öffentlicher als auch freier Träger sind ausdrücklich dazu aufgefordert, mit den Kindern und ihren Erziehungspersonen ins Gespräch zu gehen und auch bei Handeln ohne Einverständnis Transparenz herzustellen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

2012 wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz das Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG) eingeführt. § 4 KKG stellt klar, dass nicht nur Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte für Kinderschutz zuständig sind, sondern auch Berufsheimnisträger\*innen und andere Berufsgruppen, die für Kinder zuständig sind, Verantwortung tragen. Lehrer\*innen, Ärzt\*innen und andere sind mit Kindern in Kontakt, nehmen Hinweise auf Gefährdung wahr und sind verpflichtet, hierauf zu reagieren.

Weder die Vorgaben des SGB VIII noch die des KKG verfolgen also eine binäre Logik im Sinne einer Gefährdung: ja/nein? und Ausnahme: ja/nein?, wie dies in einigen anderen Ländern der Fall ist (Merkel-Holguin et al. 2019; Gilbert et al. 2011). Sie fordern Akteure des Kinderschutzes stattdessen dazu auf, sich auf die Komplexität und Verwobenheit der Kinderrechte auf Schutz und Erhalt der familiären Beziehungen einzulassen, um individuell mit den Kindern und Jugendlichen und für sie das angemessene Vorgehen auf dem Weg zu Förderung und Schutz zu finden.

Die Spannungsverhältnisse zwischen Schutz, Förderung und Beteiligung werden damit aufrechterhalten und nicht an starre Verfahren delegiert (Biesel/Urban-Stahl 2022). Dies ermöglicht lebensweltorientierte Beteiligung (Sletten/Ellingsen 2020), stellt jedoch einen hohen Anspruch an die Fachkräfte, der einerseits Fachlichkeit stärken und andererseits aber auch an die Grenzen der Überforderung heranführen kann (Meysen/Kelly 2018).

## DER SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT BEHINDERUNG

Im Jahr 2021 entschied der Gesetzgeber mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, die Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen mittelfristig in die Kinder- und Jugendhilfe zu überführen. Obwohl die rechtlichen Grundlagen für Handeln bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung immer auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung galten, wurden diese bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Das erstaunt umso mehr, als sie nicht nur von allgemeiner Gewalt gegen Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit und in Institutionen betroffen sind (Mayrhofer et al. 2019), sondern auch ein signifikant erhöhtes Risiko haben, Gewalt in der Familie zu erfahren (Amyna 2015; 2015a).



Alleine im Bereich sexualisierter Gewalt geht man von einer zwei- bis dreifach erhöhte Betroffenheit bei Mädchen mit Behinderungen aus (Schrötle et al. 2012, S. 21). Insbesondere Kinder mit Intelligenzminderung und Lernbehinderung sowie Verhaltensauffälligkeiten haben ein besonders hohes Risiko, Gewalt zu erleben. Ein Zusammenhang zwischen der Art der Behinderung und der Art der Gewalt hingegen besteht nicht (Sullivan und Knutson 2000).

Obwohl also Kinder und Jugendliche mit Behinderungen überdurchschnittlich oft von Gewalt in der Familie betroffen sind, kommt ihnen im Kinderschutz, aber auch in der öffentlichen Diskussion um Gewalt in der Erziehung bislang kaum Aufmerksamkeit zu. Es fehlt der fachliche Blick auf den familiären Kontext von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Für Familien bedeutet die Behinderung eines Kindes eine Krise (Die Kinderschutzzentren 2012). Es ergeben sich familiäre Herausforderungen ebenso wie gesellschaftliche Reaktionen, für die es kein gesellschaftliches Skript gibt. Die Öffnung gegenüber Dritten ist zudem oft mit Belastung und Scham zugleich behaftet, so dass es schwer fallen kann, sich Unterstützung zu holen. Alles dies kann zu einer Zuspitzung von Krisen führen und Gewalt begünstigen.

Die Betreuungssysteme der Gesundheits- und der Eingliederungshilfe sind jedoch in der Regel nicht für Kinderschutz bei Kindern mit Behinderungen sensibilisiert. Aufgrund der bisherigen Ausklammerung der Kinder und Jugendlichen mit körperlichen und geistigen Behinderungen aus der Hilfezuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nimmt diese ihren Schutzauftrag – der eigentlich universell für alle Kinder gilt – hier häufig nicht oder nur unzureichend wahr.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist diese Schutzlücke gezielt geschlossen worden. Unter den bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtend hinzuzuziehenden „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ werden Fachkräfte verstanden, die als solche identifizierbar, weitergebildet und mit Ressourcen ausgestattet werden und mit ihrer Qualifikation diesen spezifischen Schutzbedürfnissen Rechnung tragen können (vgl. §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 2 SGB VIII). Eine höhere Aufmerksamkeit sowie vertiefte fachliche Auseinandersetzungen hinsichtlich des Erkennens und Umgangs mit behinderungsspezifischen Gefährdungslagen stehen daher zu erwarten.

## PARTIZIPATION IM KINDERSCHUTZ

Seit den Runden Tischen zur Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre sowie dem Runden Tisch zum Sexuellen Kindesmissbrauch wird die aktive Einbeziehung Betroffener in Politikgestaltung und Fachdiskurse – zumindest im Kontext sexualisierter Gewalt – zunehmend zum Standard. So wird bspw. die Arbeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs von einem Betroffenenrat aktiv begleitet (<https://beauftragter-missbrauch.de/ueber-uns/gremien/betroffenenrat>, 9.2.2022). Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind auch auf kommunaler Ebene mit dem Einbezug der Selbstvertretung von Betroffenen, etwa Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien, in die politischen Entscheidungsprozesse im Jugendhilfeausschuss wichtige Fortschritte erzielt worden (Smessaert 2021).

In der Praxis des Kinderschutzes stellt die Partizipation von Kindern eine besondere Herausforderung dar. Ein Teil der Kinder ist aufgrund des jungen Alters nur sehr eingeschränkt fähig, das Geschehen zu verstehen und in Entscheidungen einbezogen zu werden. Vor allem aber ist die Partizipation in einer Entscheidung, die die Abwägung zwischen unterschiedlichen Kinderrechten erfordert, besonders schwierig. Außerdem äußern Kinder, die in einer sie gefährdenden Situation leben, häufig den Wunsch, bei den Eltern bzw. einem Elternteil zu bleiben. Hintergrund ist, dass es für Kinder – ebenso wie für Erwachsene – schwer ist, unbekannte Alternativen zu bewerten. Rund zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 7 und unter 18 Jahren geben direkt nach der Herausnahme an, dass sie lieber bei den Eltern bzw. einem Elternteil leben würden. Wechseln sie in eine Pflegefamilie, möchte die Mehrzahl nach 18 Monaten dauerhaft in der Pflegefamilie verbleiben (Chapman/Christ 2008; Merritt/Franke 2010).

Entscheidend für die Weiterentwicklung der Partizipation von Kindern im Kinderschutz ist daher, sich stärker als bisher mit der Perspektive von Kindern in diesen Situationen auseinander zu setzen und Möglichkeiten der Information, der Begleitung, Erklärung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche zu erweitern (Urban-Stahl 2021).

In den stationären Hilfen schließen sich Kinder und Jugendliche in Heimräten und junge Erwachsene in Care-Leaver-Vereinen zusammen und fordern zunehmend Gehör für ihre Sicht, ihre Wahrnehmung, ihr Erleben. Dies führte bereits dazu, dass in Gremien und Forschungsprojekten zunehmend eine verbindliche Einbeziehung Betroffener erfolgt und die Perspektive auf das Thema erweitert.

Im Kinderschutz hingegen ist die Einbeziehung der Perspektive von Kindern und Jugendlichen in dieser Weise noch wenig entwickelt. Auch hier wäre sie aber im Sinne der Wahrung der Kinderrechte dringend notwendig.

**Dr. Thomas Meysen** leitet das *International Centre for Socio Legal Studies (SOCLES)* in Heidelberg.

**Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl** ist Professorin für Sozialpädagogik an der Freien Universität Berlin.



# 3

WAS MUSS SICH ÄNDERN – DREI IMPULSE FÜR DIE DEUTSCHE POLITIK

# PARTIZIPATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN SOLLTE EINE SELBSTVERSTÄNDLICHKEIT SEIN

---

*Haram Dar*

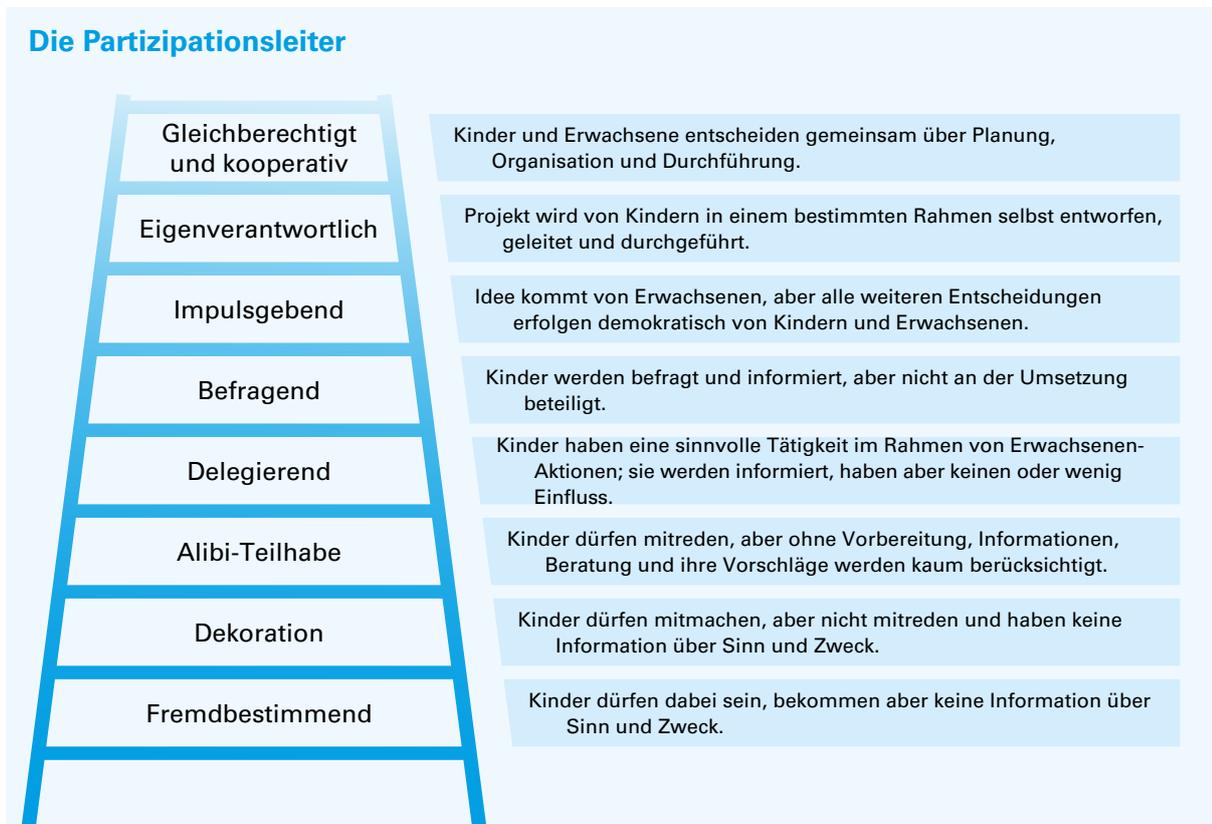
**Der ehemalige Bundespräsident Horst Köhler sagte: „Demokratie, das sind wir alle. Jeder soll erfahren, dass es auf ihn ankommt.“ (Köhler 2009)**

Meine Generation hat mehr als nur verdeutlicht, wie wahr diese Worte sind. Die schwedische Klimaaktivistin Greta Thunberg hat der Welt veranschaulicht, welche existentielle Gefahr der Klimawandel für uns und die zukünftigen Generationen darstellt. Das ist das größte Beispiel von Jugendpartizipation auf weltpolitischer Ebene. Niemand kann den klimapolitischen Wandel der Regierungen, der durch die Fridays for Future (FFF) Bewegung entstanden ist, leugnen. Kinder und Jugendliche mussten auf die Straßen gehen, um für ihre Zukunft zu kämpfen. Das tun sie auch heute noch. Und das nur, weil Politiker\*innen von Legislaturperiode zur Legislaturperiode wandelten, ohne mutige Entscheidungen zu treffen.

Wir haben in der UN-Kinderrechtskonvention, die ihr 30. Jubiläum feiert, das Recht auf Partizipation eingebaut. Kinder und Jugendliche müssen gehört werden, wenn sie betroffen sind. Aber junge Menschen starten aus einer schwierigeren Position. Immer wieder wird behauptet, dass die Jugend politikverdrossen sei und sich gar nicht für Politisches interessiere. Das entspricht nicht der Wahrheit. Die Jugend will und kann sich engagieren. Und das tut sie auch. Egal ob beim Jugendparlament in der Kommune, bei Vereinen, bei UNICEF, bei FFF oder bei tausenden anderen Institutionen.

Bevor ich weitermache, möchte ich eine wichtige Sache klarstellen: Partizipation ist keine Selbstverständlichkeit auf dieser Welt. Einige wissen nicht mal, ob oder wo sie sich beteiligen können. Nicht jede\*r kann politische Kritik üben, da leider auch Demokratie keine Selbstverständlichkeit ist. Rund um den Globus sind Menschen in Gefahr, weil sie ihre Meinung äußern. Ich spreche aus einer höchst privilegierten Lage heraus. Ich lebe in Deutschland, in einer gefestigten Demokratie, in der ich nicht befürchten muss, aufgrund meiner Meinung und Kritik verfolgt zu werden. Deshalb ist es mir besonders wichtig denjenigen eine Stimme zu verleihen, die nicht in der Lage sind ihre Stimme zu erheben.

Wenn man von Jugendpartizipation spricht, sollte man die Partizipationsstufen kennen. Diese gehen von der Instrumentalisierung bis hin zur Selbstorganisation (Hart 1992). In meiner gesamten Zeit, in der ich mich bereits engagiere, wurde leider immer nur die Vorstufe zur Partizipation erreicht. Die Stufe der Mitbestimmung, also echte Partizipation war nicht zu erreichen.



Man könnte sich hier nun den Kopf darüber zerbrechen, warum das so sein mag. Die Gründe sind mir zumindest nicht bekannt. Ich habe oftmals das Gefühl, von der Politik überhört zu werden, in den Entscheidungen, die die Politik trifft, einfach nicht mitgedacht zu werden.

Dies ist mir in meiner Zeit als Bayerischer Landesschülersprecher klargeworden. Das Kultusministerium ist dafür verantwortlich, die Bildung zu gestalten. Das heißt, dass alles, was sie tun für die Schüler\*innen ist. Jede Entscheidung, egal von welchem Ausmaß betraf unmittelbar uns Schüler\*innen. Wieso wurden wir dann nicht miteinbezogen? Wieso wurden wir nicht gefragt, was fehlt und welche Entscheidungen in der Praxis in den Klassenräumen nicht umsetzbar sind? Als Landesschülersprecher von 1,8 Millionen Schüler\*innen in Bayern hatte ich stets das Gefühl, dass ich um Aufmerksamkeit schreien musste. Ich habe geschrien, weil ich nicht damit einverstanden war, dass man Entscheidungen über unseren Köpfen hinaus getroffen hatte. Und das ist leider immer noch so.

Wie absurd ist das bitte? Immerhin sind wir Schüler\*innen die besten Expert\*innen was Schule angeht.

Obwohl ich mich da auch nicht auf die Schulen beschränken sollte. Klar betrifft uns Schule, immerhin verbringen wir dort die meiste Zeit unserer Jugend. Wir sind aber auch ein großer Teil dieser Gesellschaft. Das bedeutet konkret, dass uns alle politischen Themen etwas angehen. Sei es Entwicklungspolitik, Verkehrspolitik oder Klimapolitik. Wir können und wollen in allen Bereichen mitwirken. Denn es geht hier um unsere Zukunft. Wir sind diejenigen, die am längsten mit den Entscheidungen von heute, morgen leben müssen.

Obwohl wir, also die Gesellschaft, uns dieser Tatsache bewusst sind, werden wir Jungen nicht gehört. Es fühlt sich so an, als ob man nur eine\*n Politiker\*in trifft, damit er/sie ein Foto machen kann. Der berühmte Fototermin. Oft denke ich, dass das Foto, das Einzige ist, was mitgenommen wird.

Es ist wie eine Art Ohnmacht. Ich kann nicht irgendwas ändern oder die Politik beeinflussen. Was können wir auch tun? Im Endeffekt können wir Politiker\*innen nur schwer beeinflussen. Unsere Lobby ist relativ schwach. Um eine echte gesellschaftliche Wirkung zu erhalten ist die vierte Gewalt (Presse) unabdingbar. Sie kann breite Massen auf gewisse Thematiken aufmerksam machen.

Es muss im Interesse der Politik sein, Jugendliche in politischen Prozessen einzubinden. So gewinnen wir nicht nur breitere Zustimmung für politische Entscheidungen, wir lehren die künftigen Generationen auch Demokratie.

Für mich bedeutet Demokratie Teilhabe für alle, daher finde ich es unsinnig eine gesamte Altersgruppe von demokratischen Wahlen auszuschließen. Immerhin ist differenziertes Denken und Handeln bereits im Alter von 12 möglich. Wieso dürfen wir dann erst ab 18 wählen? Wir Jugendlichen können uns außerdem viel besser und einfach politische Themen durch soziale Medien aneignen. Das Argument, dass sich Jugendliche zu sehr beeinflussen lassen ist auch nicht stark genug. Immerhin funktioniert eine Demokratie nur durch Beeinflussung von Meinungen. Ansonsten bräuchten wir auch keine Wahlen, wenn sich niemand beeinflussen lässt. Bei den U18 Wahlen ist auch keine starke Abweichung nach „rechts“ oder „links“ zu beobachten. Nur mit einem Wahlrecht für U18 Jährige ist es für uns möglich aktiv Druck auf die Politik auszuüben. Ich persönlich erachte ein Wahlrecht ab 12 als optimale Lösung.

Wer eine starke Demokratie möchte, darf nicht zulassen, dass sich die Politik ausruht. Das Instrument der Partizipation ist das mächtigste Instrument, welches wir Bürger\*innen besitzen. Dies müssen wir fördern. Denn wer progressive Veränderungen möchte, der muss sich in diesem Land auch dafür einsetzen.

Ich träume von einem System, indem alle Gruppen dieser Gesellschaft aktiv in den Ministerien miteingebunden werden. Wenn ich in die Zukunft schaue, dann sehe ich einen Runden Tisch, wo miteinander entschieden wird und nicht über den Köpfen der Bürger\*innen.

**Haram Dar** ist 17 Jahre alt und Schüler in Erlangen. Er ist Mitglied des UNICEF Juniorbeirats und des BMZ Jugendbeirats. Außerdem hat er sich unter anderem auch im Jugendparlament Erlangen und im Landeschülerrat Bayern für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendliche engagiert.

# WARUM IST DIE EINBINDUNG VON HERANWACHSENDEN IN DER DEUTSCHEN POLITIK UND INSBESONDERE IN DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT NOTWENDIG? WIE KANN SIE GELINGEN?

---

*Jess Mukeba*

**Mit dem folgenden Bericht möchte ich Entscheidungstragenden und unserer Gesellschaft die Wichtigkeit von Jugendpartizipation aufzeigen. Sicherlich fragen Sie sich, was mich dazu legitimiert über 30 Jahre Kinderrechtskonvention in Deutschland zu schreiben. Ich habe weder ein abgeschlossenes Studium, noch komme ich aus einem akademischen Haushalt. Viel wichtiger ist, dass mein transnationales Engagement begann, als ich ein Kind war. In der Schule war ich in der Schülermitverantwortung und als Schulsprecher tätig, um das direkte Bindeglied zwischen der Schulleitung und den Schüler\*innen zu sein. 2017 durfte ich an der UNICEF-Junior-Teamer-Ausbildung teilnehmen, die sich an Minderjährige richtet, die eine eigene Projektgruppe gründen oder übernehmen möchten. Das Ziel ist, lokal für Kinderrechte zu sensibilisieren. Es folgte die Wahl in den UNICEF-JuniorBeirat und in das internationale UNICEF Youth Advisory Board, das den Kinderrechtsgipfel „Child Friendly Cities Summit“ in Genf, Madrid und Köln mit geplant und durchgeführt hat. 2021 wurde ich durch ein Auswahlkomitee in den ersten Jugendbeirat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik (BMZ) gewählt.**

Ich bin der festen Überzeugung, dass Kinder eine Meinung und insbesondere ein Gerechtigkeitsempfinden zu Themen entwickeln, die sie betreffen, sobald ihnen der nötige Raum zur Verfügung steht. Dazu gehören Bildung, Chancengleichheit und Beteiligung. Das Problem ist nicht, dass sie nichts zu sagen haben. Sie könnten so viel sagen, wie sie möchten. Entscheidend ist, ob zugehört wird und in welcher Form.

Engagement prägte meine Jugend. Ich wurde zu einem kritisch denkenden, reflektierten und selbstbewussten jungen Menschen, der sich seiner Werten bewusst ist und für sie einsteht. Im folgenden Bericht werde ich auf Lösungsansätze eingehen, die ich in meiner Erfahrung, hauptsächlich mit UNICEF und dem BMZ gemacht habe.

Die Beteiligung von jungen Menschen an politischen Prozessen in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) fördert nicht nur das Demokratieverständnis, es ist auch notwendig, um die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 zu erreichen. Kinder und Jugendliche

sind besonders von Ungerechtigkeiten betroffen. Neun von zehn Kindern auf der Welt leben in einem Entwicklungsland. Der afrikanische Kontinent hat nicht nur Herausforderungen, sondern auch großes Potential, denn der Bevölkerungsanteil ist sehr jung. Sie haben eigene Ideen, um ihre Zukunft zu verbessern. Der BMZ-Jugendbeirat sieht sich selbst als Verbindung zwischen der deutschen Politik und jungen Menschen im globalen Süden. Wir möchten nicht für uns sprechen, sondern Kindern und Jugendliche aus dem globalen Süden den Raum geben, um ihre Interessen auf politischer Ebene einzubringen. Gleichzeitig möchten wir eng mit ihnen zusammenarbeiten und bestehende Netzwerke ausbauen. Mein Appell an die Bundesregierung, damit eine solche Partizipationsstruktur kein Einzelfall wird, sondern Normalität in allen Ministerien: Kinderrechte müssen ins Grundgesetz, damit sich Deutschland seiner Verantwortung nicht entziehen kann. Außerdem ist die Herabsenkung des Wahlalters auf 16 Jahre notwendig, um junge Menschen in politischen Entscheidungen zu repräsentieren.

## KRITISCHE BETRACHTUNG DER UMSETZUNG VON JUGENDPARTIZIPATION

Es gibt verschiedene Punkte, wo sich Partizipationsmöglichkeiten verbessern müssen. Ich nenne hier einige zentrale:

Erstens ist es wichtig, dass Kinder über Partizipation lernen, und Schulen und Institutionen müssen Kindern Partizipation ermöglichen: Während meiner 12-jährigen Schulzeit wurden die Kinderrechte nie erwähnt. Mir war nicht bewusst, dass es eine Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen gibt, in der meine Rechte nachzulesen sind. Wenn Schüler\*innen frühzeitig über ihre Rechte aufgeklärt werden, können sie diese auch einfordern. Zudem könnten sie sich besser darüber informieren, wo und wie sie sich einbringen können. Ein Problem, auf das junge Menschen stoßen, denn es gibt zu wenige politische Foren oder Konferenzen, in denen sie sich zu politischen Themen austauschen können. So könnten Missstände kollektiv benannt und bekämpft werden. Ich sehe hauptsächlich Bildungseinrichtungen und die Bildungspolitik in der Verantwortung, enger mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zu arbeiten. Letztere klagen nämlich, dass Schulen schwer zu erreichen seien.

Das Recht auf Bildung (Art. 28) und Partizipation (Art. 12) standen häufig im Widerspruch mit meinem Engagement, weil Veranstaltungen oft in der Schulzeit stattfinden. Ich war auf eine Schulleitung angewiesen, die außerschulisches Engagement stärkt und sich klar gegen Lehrende stellt, die es als „Schwänzen“ oder „kostenlosen Urlaub“ bezeichnen. Es bedeutet mutig zu sein. Wenn ich zurückblicke, wird mir klar, dass es ein Anfang ist, außerschulische Fortbildungen aktiv zu fördern. Gleichzeitig müssen die Arbeitszeiten der Hauptamtlichen innerhalb einer Institution umstrukturiert werden, damit sie eine Flexibilität mitbringen, um Projekte und Treffen mit Jugendlichen nicht während den normalen Arbeitszeiten und unter der Woche stattfinden zu lassen. Ich bin der Meinung, dass sich die zeitlichen Planungen nach Heranwachsenden richten müssen. Sie investieren ihre Zeit, neben der Schule, Ausbildung oder dem Studium, um sich aktiv an der Politik zu beteiligen. Man setzt sie dabei so unter Druck, dass sie ihr Privatleben nach der Institution richten, obwohl sie sich doch ehrenamtlich engagieren. Zweitens müssen die Kinder und Jugendliche ernst genommen werden: Mit dem BMZ-Jugendbeirat übernimmt das BMZ Verantwortung und die Vorreiterrolle unter den Bundesministerien. Mit dem Einsetzen des Jugendbeirates hat man ein symbolisches Zeichen gesetzt. Der ehe-



Ich habe immer Rechte - Besuch von 10 UNICEF Junior-Botschafter\*innen zum Aktionstag Kinderrechte 2012 im Kanzleramt bei der damaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel.

malige Bundesminister (BM) Gerd Müller (CSU) hat sich für den Jugendbeirat eingesetzt. „Wir wollen ihre Ideen, ihre Forderungen und ihre Vorstellung von Zukunft hören und freuen uns auf den Dialog“, was ich sehr begrüße (BMZ 2021, S. 2). Leider kam ein erster Austausch bis zum Ende seiner Amtszeit nicht zustande. Das was in der vergangenen Legislaturperiode angestoßen wurde, muss jetzt auch umgesetzt werden. Wir hatten bereits Gelegenheit, unsere Anliegen und Themen mit der neuen BM Svenja Schulze (SPD) zu besprechen.

Jetzt geht es für uns vor allem darum, dass wir im regelmäßigen Austausch mit den verschiedenen Referaten und der BM sind, damit wir in den Themenfeldern „unbequem“ sein können, wie es die BM formuliert hat (Kinder- und Jugendrechte.de 2022). „Der nervige Stein im Schuh“, wie wir unsere eigene Rolle im Jugendbeirat verstehen. Durch einen regelmäßigen Austausch ist es wahrscheinlicher, dass Entscheidungstragende ihre Versprechen für eine Beteiligung von Kinder und Jugendlichen auch umsetzen, da man auf neue Herausforderungen aufmerksam machen und evaluieren kann. Gleichzeitig wollen wir uns nicht nur auf Worte verlassen. Wir sind viel mehr gespannt, wie der Jugendbeirat in Diskussionen auf den verschiedenen Ebenen gehört wird und wie tatsächlich unsere Meinung in das Handeln für Kinder weltweit einbezogen wird.

Drittens ist für mich die Art der Kommunikation sehr wichtig für gelingende Partizipation: Voraussetzung für eine gelungene Partizipation ist, dass Entscheidungstragende und Politiker\*innen Jugendlichen und Kindern auf Augenhöhe begegnen. Für mich persönlich ist das Duzen beim Arbeiten ein zentraler Aspekt. Dadurch nähert man sich der Person an und hat nicht das Gefühl, ihr im ersten Schritt imponieren zu müssen, um ernstgenommen zu werden. UNICEF Deutschland setzt beim Arbeiten mit Engagierten auf das Duzen, was ich anfangs befremdlich fand. Ich bin aber davon überzeugt, dass ich genau aus dem Grund ein kritischer Mensch geworden bin.

Ich hatte den Raum, um Nichtwissen auszusprechen und Fehler zu machen, da mir auf Augenhöhe begegnet wurde. Nur dadurch konnte ich mich auch in meinem politischen Agieren stetig verbessern und dennoch motiviert bleiben, um über Jahre an den gleichen Themen zu arbeiten.

Viertens sollten Kinder und Jugendliche Zugang zu Fachwissen haben und ein Mitspracherecht bekommen: Häufig wird argumentiert, dass Jugendgremien kein Mitspracherecht bei Entscheidungen innerhalb einer politischen Institution haben sollen, da sie kein akademisches Vorwissen haben können. Ich stimme zu, dass man sich zunächst mit einem Thema beschäftigen muss, um einen breiteren Blick auf die Komplexität zu haben. Jedoch ist es nicht zufriedenstellend, wenn die Jugendbeteiligung, aufgrund von fehlendem Wissen scheitert. Es müssen kindgerechte Workshops und Lektüren angeboten werden, damit man sich in Themen reinlesen und weiterbilden kann. Dazu gehört auch Personal, das sich bereits mit Jugendbeteiligung auskennt. Dieses Mitspracherecht muss dauerhaft und strukturell verankert sein. Bisher muss sich beispielsweise der BMZ-Jugendbeirat um seinen Fortbestand sorgen, denn er ist ein Pilotprojekt. Das bedeutet, dass dieser auch aufgelöst werden kann, obwohl er das einzige Instrument von jungen Menschen innerhalb des Bundesministeriums ist.

Fünftens müssen Heranwachsende den Rahmen der Entscheidungsprozesse am Ort ihres politischen Engagements kennen und früh in Prozessen beteiligt werden, damit sie ihre Handlungsmöglichkeiten ausarbeiten und Ziele festhalten können. Die Strukturen innerhalb des BMZ sind komplex und das hat auch seine Funktion. Entscheidungen müssen im Umkehrschluss für Jugendlichen transparent gemacht werden. Wenn ein Projekt aufgrund der finanziellen Mittel nicht realisierbar ist, muss das auch so kommuniziert werden. Wenn die Umsetzung von Ideen aufgrund einer „politischen Entscheidung“ scheitert, reicht das als Begründung nicht aus. Wir müssen wissen, wer die Entscheidung getroffen hat und weshalb, um gewährleisten zu können, dass sich aus unserer Sicht falsche Entscheidungen nicht wiederholen. Oft werden Vorschläge nicht aufgenommen, weil Kinder und Jugendliche häufig erst am Ende von Planungs- und Entscheidungsprozesses eingebunden und nach ihrer Meinung gefragt werden. Bei dieser späten Beteiligung fehlen dann leider oft auch Informationen über vorher getroffene Entscheidungen. Ein positives Beispiel ist die Umfrage „Our Europe, Our Rights, Our Future“ von der EU, in der Zusammenarbeit mit transnationalen Organisationen. In dem Prozess wurde das UNICEF Youth Advisory Board bereits bei den Fragestellungen integriert. Dadurch entstanden andere Fokusthemen, die ohne die Berücksichtigung der Jugendperspektive außenvorgegangen wären. Hätte man am Ende des Prozesses junge Menschen nach ihrer Meinung gefragt, wäre es für sie viel schwerer gewesen, Kritik zu äußern.

Sechstens sollten über eine verständliche Sprache Barrieren für Partizipation abgebaut werden. Erwachsene haben eine Autorität, die ein Kind nicht selbstverständlich hinterfragt und widerspricht. Häufig ist Sprache eine Ursache, weshalb sich Kinder und Jugendliche nicht aktiv in die Politik einbringen. Es werden Fachbegriffe und akademische Sprache vorausgesetzt. Wenn man eine Aufgabenstellung oder ein Ziel nicht versteht, kann man sich auch nicht einbringen. Kindern und Jugendlichen wird ihre Legimitation dadurch indirekt abgesprochen, noch bevor sie sich äußern konnten. Eine Barrierefreiheit ist somit nicht gewährleistet. Im BMZ stellen wir uns aktuell der Herausforderung in die Arbeit der Referate zu schauen, um mitarbeiten zu können. Für eine gute Zusammenarbeit wünschen wir uns von den Referaten, dass sie sich vorab überlegen, welche Anknüpfungspunkte zu ihrer Arbeit existieren.

Siebtens sollten auch Medien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult sein. „Hatte sich für den Tag im Schloss extra mit weißer Fliege ausgestattet und er klang fast erwachsener als die Erwachsenen.“ las ich zu meiner Überraschung im Tagesspiegel über mich (Müller 2019). Man hatte sich mehr auf meine Klamotte fokussiert als meine Inhalte, nämlich Chancengleichheit, Jugendpartizipation in der EZ und Bildung. Während einem ZDF-Interview wurde ich auf dem Child Friendly Cities Summit, bei dem es um die Umsetzung kinderfreundlicher Kommunen ging, gefragt was ich von der Klimabewegung Fridays For Future (FFF) halte. Das Medienteam wollte offensichtlich Antworten eines jungen, politischen Menschen zur Klimabewegung, anstatt sich auf mich und meine Position innerhalb der Veranstaltung zu fokussieren. Ich sehe es als begrüßenswert, Kinder und Jugendlichen eine Bühne für ihre politische Meinung zu geben, doch man darf nicht den Fokus ihrer eigenen Inhalte beeinflussen. Die Medien hatten mir zugehört, doch nicht meinem Anliegen, für das ich sensibilisierte. Der UNICEF-Takeover, welcher am Tag der Kinderrechte, am 20.11. stattfindet, möchte junge Menschen stärken, sich auch in den Medien mit ihren Themen einbringen. Die Resonanz zeigt, dass solche Initiativen dringend notwendig sind und auch angenommen werden.

Achtens muss Partizipation und Engagement für alle jungen Menschen zugänglich sein. Nicht nur Medien, sondern auch Institutionen selbst haben oft einen falschen Fokus. Man erreicht hauptsächlich Schüler\*innen, die ein Gymnasium besuchen oder Student\*innen. Für UNICEF sind Menschen in Junior Teams, Hochschulgruppen und Arbeitsgruppen aktiv. Es findet eine Unterscheidung nach unterschiedlichen Lebensphasen statt. Hier gibt es jedoch ein sprachliches Problem, da man allein durch die Bezeichnung insbesondere eine Personengruppe anspricht. Fakt ist, dass größtenteils Studierende in Hochschulgruppen aktiv sind, da Universitäten und Hochschulen ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. UNICEF weist auf der Homepage darauf hin, dass in den Hochschulgruppen jeder willkommen ist „Ob Studierender, Azubi oder Berufseinsteigerin: Jede und jeder ist willkommen. Gemeinsam verändern wir etwas in der Welt für Kinder.“ (UNICEF o.J.) Es ist wichtig dies explizit zu kommunizieren. Ich wünsche mir aber auch, dass die Hilfsorganisation sich das Ziel setzt, den Namen zu ändern. Es sollte, auch in ihrem Interesse, ein wichtiges Ziel sein, alle Menschen zu erreichen, die sich politisch einbringen möchten. Es ist die Vielfalt an Perspektiven, die unser Engagement prägen. Doch auch die finanziellen Möglichkeiten führen dazu, dass nicht alle jungen Engagierten die gleiche Chance auf Partizipation haben. Eine Aufwandsentschädigung könnte das Problem beheben. Damit ist nicht gemeint, dass man für ein Ehrenamt einen regelmäßigen Lohn erhalten soll, um sich seine Lebensgrundlage finanzieren zu können, sondern finanzielle und materielle Unterstützung, ohne die ich mein Engagement nicht vollumfänglich ausüben könnte. Engagement muss dennoch aus der eigenen Motivation heraus entstehen und sich festigen.

Abschließend möchte ich junge Menschen noch einmal ermutigen, sich aktiv für unsere Gesellschaft einzubringen, damit unsere Themen nicht überhört werden können.

**Jess Mukeba**, 19, Schauspieler, Student (Politikwissenschaft und Philosophie), BMZ-Jugendbeirat, UNICEF Youth Advisory Board.

# RECHTE FÜR KINDER, KLIMA UND NATUR SIND ZUKUNFTS- SICHERUNG UND EINE CHANCE

---

*Antje Boetius*

Vor über 30 Jahren wurde die UN-Kinderrechtskonvention beschlossen, sie trat 1992 in Deutschland in Kraft. Das Kinderrecht ist ein wichtiges, zukunftsorientiertes Element des Menschenrechts, mit dem das Wohl und die demokratische Beteiligung der kommenden Generation gesichert wird. Die internationale Kinderrechtskonvention fordert, Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung für die Gesundheit und das Wohl der Kinder abzuwenden. Doch die Bedeutung von Klima-, Umwelt- und Naturschutz für die Chancen von Kindern und das künftige Leben ist umfassender und berührt mittlerweile die meisten der 54 Artikel des Kinderrechts.

Damals, vor 30 Jahren, arbeitete auch eine Enquetekommission des Bundestags erstmals an umfassenden Empfehlungen zum Umweltschutz als Teil der Zukunftssicherung. In der Kommission zum Schutz der Erde empfahlen Expert\*innen aus Politik und Wissenschaft der Bundesregierung eindringlich, für den Umwelt- und Klimaschutz einzutreten und Maßnahmen zu 30% Treibhausgasreduktion bis 2005 umzusetzen. Für das Wohl künftiger Generationen wurde eine Reduktion der weltweiten Emissionen um 80% gefordert. Als ein weiteres wichtiges Ziel nannte die Enquetekommission, das Wissen für einen umfassenden Schutz von Atmosphäre und Wäldern in die Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Denn vor 30 Jahren stieg der CO<sub>2</sub> Gehalt der Atmosphäre deutlich über die natürliche Dynamik der Erde hinaus. Es konnte eindeutig festgestellt werden, dass die Emissionen von Treibhausgasen aus der Nutzung fossiler Energieträger für die gesamte Menschheit und die Erde zu einem immer drängenderen Problem würden.

Liest man diese Enquete-Empfehlung heute, findet man korrekt vorhergesagt, welche Risiken künftigen Generationen drohen, wenn Klimaschutz nicht umfassend Teil des politischen und ökonomischen Handelns würde. Sie umfassten schon damals kommende Hochwasserkatastrophen, auch in Mitteleuropa, wie wir sie gerade erlebt haben. Die Warnungen der internationalen Wissenschaft sowie vieler nichtstaatlicher Organisationen führten vor 30 Jahren, 1992, zur Rio-Konferenz, bei der die Grundsteine von globalem Klima- und Umweltschutz gelegt wurden. Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung wurde als internationales Leitbild anerkannt. Es beruht auf der Erkenntnis, dass wirtschaftliche Effizienz, soziale Gerechtigkeit und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gleichwertige überlebenswichtige Interessen sind, die sich gegenseitig ergänzen müssen. Grundsatz 3 der Rio-Erklärung spricht dabei auch ein Element des Kinderrechts an: „Das Recht auf Entwicklung muss so verwirklicht werden, dass den Entwicklungs- und Umweltbedürfnissen der heutigen und der kommenden Generationen in gerechter Weise entsprochen wird.“ Grundsatz 21 vermittelt Kindern und Jugendlichen dabei eine

eigene Verantwortung: „Die Kreativität, die Ideale und der Mut der Jugend der Welt sollten mobilisiert werden, um eine weltweite Partnerschaft zu schaffen und so eine nachhaltige Entwicklung herbei zu führen und eine bessere Zukunft für alle zu sichern.“

Einen Fokus auf genau diese Grundsätze schuldet die Weltgemeinschaft der Jugend. Heute, 30 Jahre später, ist die Klima- und Biodiversitätskrise bereits in vielen Ländern der Erde zu einer existentiellen Bedrohung für Mensch und Natur ausgewachsen. Der CO<sub>2</sub> Gehalt der Atmosphäre hat weiter zugenommen wie auch die Vernichtung von Urwäldern und der Verlust von Lebensvielfalt. Betrachtet man das Menschheitsziel, die Erde nicht über durchschnittlich 1,5 Grad hinaus zu erwärmen, bleiben auf Basis heutiger CO<sub>2</sub>-Emissionen nur noch 7 Jahre Zeit, bis der entsprechende CO<sub>2</sub> Gehalt erreicht ist. Liest man die Indikatoren zur Ernährungssicherheit, zur Bedrohung von Arten oder zum Zustand des Ozeans, kommt man ebenso auf höchste Dringlichkeiten, deren Lösung nicht weiter in eine ferne Zukunft zu verschieben sind. Dieser Umstand begründet die weltweiten, sichtbaren Proteste von Jugendlichen, z.B. im Rahmen der Fridays For Future Bewegung, sowie eine Reihe von Klagen von Kindern vor verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Diese Aktivitäten haben enorme Aufmerksamkeit erzielt und Veränderungen eingeleitet, um so wichtiger ist es, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von Zukunft weltweit gesichert und unterstützt wird.

Denn das Verhängnisvolle an der Klima- und Biodiversitäts-Krise ist, dass die Menschen, die am meisten betroffen sind in ihren Lebenschancen, am wenigsten dafür können. Das trifft besonders auf Kinder zu, die sich zu den planetaren Krisen nicht wirksam verhalten können, deren Lebensgrundlagen aber durch unsere Entscheidungen heute gefährdet sind. So berichtet UNICEF, dass im Jahr 2020 durch wetterbedingte Veränderungen ihrer Umwelt über 9,8 Millionen Kinder intern vertrieben wurden. Und dass nach dem Klima-Risiko-Index von UNICEF bereits heute eine Milliarde Kinder aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels extrem stark gefährdet seien. Rund 300 Millionen Kinder leben in Gebieten, in denen die Verschmutzung der Luft sechsmal höher ist als die von der WHO definierten Grenzwerte. Fast jedes Kind ist weltweit schon von mindestens einem Klimarisikofaktor betroffen, wie Luftverschmutzung, Wasserknappheit, Hitzewellen, Dürren, durch Vektoren übertragene Krankheiten, Wirbelstürme sowie Überschwemmungen von Flüssen und an Küsten. Kinder sind durch die Folgen des Klimawandels in besonderem Maße gefährdet, denn sie sind anfälliger für Krankheiten und benötigen für eine gesunde Entwicklung im Vergleich zu Erwachsenen mehr Nahrung und Wasser im Verhältnis zu ihrem Körpergewicht. Die zunehmend häufigen und immer stärkeren Extremwetter wirken sich negativ auf viele ihrer grundlegenden Rechte aus – wie das auf sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung, Zugang zu Bildung und medizinische Versorgung. Die Zerstörung von Lebensraum durch Dürren, Fluten und Stürme vertreibt Menschen und trennt - vor allem durch Arbeitsmigration – Familien. Die Verwirklichung der in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kindrechte ist also mit dem fortschreitenden Klimawandel, Umweltverschmutzung und dem Verlust von Artenvielfalt in vielerlei Hinsicht massiv bedroht. Der gemeinsame Bericht des Weltklimarates mit dem Weltbiodiversitätsrat sowie der diesjährige Bericht zur Verwundbarkeit der Menschheit zeigen die enge Verknüpfung zwischen den Krisen und die Dringlichkeit der Wiederherstellung von Natur als Chance für Klimaschutz und Wohl der Menschheit auf.

An sich liegen die Lösungen heute auf der Hand. Wenn wir uns die Fakten hinter der Klimaerwärmung anschauen, dann erkennen wir, dass die enorme Zunahme des CO<sub>2</sub>-Gehalts in der

Atmosphäre vorwiegend aus der Nutzung fossiler Brennstoffe kommt und Ozean und Pflanzen nicht so viel aufnehmen können, wie wir emittieren. Die Konsequenz ist die zunehmende Belastung der Atmosphäre. Das heißt, wir kennen die große Stellschraube, an der wir drehen müssen, um Zeit zu gewinnen und die Erderwärmung zu verlangsamen. Das gelingt uns nur durch die Reduktion von Treibhausgas-Emissionen, vor allem durch den Ausstieg aus Kohle und Erdöl und den Einstieg in regenerative Energien. Auch die Nutzung von Erdgas bleibt eine Übergangstechnologie, deren schwierige geopolitische Abhängigkeiten gerade in den Blick gerückt sind. Für eine nachhaltige Zukunft braucht es umfassende neue Energie-Allianzen, und einen Rahmen, in dem Klimaschutz belohnt wird, jedoch klimaschädigendes Handeln teuer und unbequem wird – und nicht umgekehrt. Das Besondere an der globalen Klima- und Biodiversitätskrise in der Menschheitsgeschichte ist dabei, dass Entscheidungen von heute nicht nur auf eine oder wenige Generationen wirken, sondern langfristig unumkehrbar werden, wie das Aussterben von Arten, die Erwärmung und das Abschmelzen von Eisschilden und damit der Anstieg des Meeresspiegels.

Der Planet als Ganzes und die Wirkungen unseres Handelns auf die Zukunft müssen also in den Blick genommen werden, um das Wohl von Kindern umfänglich und langfristig zu sichern. Dieses Wissen ist nicht neu, jedoch ist es über die letzten 30 Jahre nicht gelungen, das Recht von Kindern auf eine intakte Natur und ausreichend Klimaschutz als Grundlage von Wohlergehen und Gesundheit zu sichern. Woher soll also heute das Vertrauen von Kindern kommen, dass die Gesellschaft ihre Rechte ernst nimmt? Kinderrechte sollten daher als ein wesentliches Element betrachtet werden, die Stimme und den Rechtsstatus von Kindern zu stärken. Die bereits spürbaren und noch zu erwartenden Auswirkungen der Klima- und Artenkrise betreffen alle. Es gibt dabei langfristig keine Gewinner, wie die wissenschaftlichen Risikoabschätzungen zeigen. Es steigen die Risiken vor allem für bereits benachteiligte Familien, die in Armut leben, denen es an Zugang zu sauberem Wasser mangelt, die Ernährungsunsicherheiten ausgesetzt sind, oder auf der Flucht sind, immer schneller. Für einen Großteil der Kinder von heute steht also nicht weniger als ihre Zukunft und die der nachfolgenden Generationen auf dem Spiel. Damit Kinder, Jugendliche und nachfolgende Generationen nicht unter den Entscheidungen von heute gar keine Freiheiten für ihre Zukunftsgestaltung haben, müssen also ihre Perspektiven und Rechte umfänglich im staatlichen Handeln gesichert werden. Genau diese Forderung steckt im Prinzip der Nachhaltigkeitsziele (Agenda 2030), nur bleibt weiterhin nicht eindeutig geregelt, wie solche Freiheiten in Bezug auf Klima und Umwelt durch nationale und internationale Handlungen gesichert werden könnten.

Im April 2021 entschied das Bundesverfassungsgericht erstmals nach dem Prinzip der Generationengerechtigkeit und der Vorsorgepflicht, dass eine Generation nicht große Teile des CO<sub>2</sub>-Budgets künftiger Generationen verbrauchen dürfe, da für nachfolgende Generationen damit umfassenden Freiheitseinbußen einhergehen. Die Folgen des Klimawandels und Verlustes von Lebensvielfalt berühren die Fragen von Kinderschutz ebenso wie die von Klima- und Naturschutz, von Zukunft, Freiheit und Überleben. Der Gesetzgeber musste also nachbessern und die Fortschreibung der Emissionsminderung für die Zeit nach 2030 genauer regeln.

Die internationale Agenda 2030 mit ihren Entwicklungszielen für Nachhaltigkeit zeigt grundsätzlich auf, wie wir die Idee eines funktionierenden Planeten verwirklichen können: Indem wir Maßnahmen zum Schutz ergreifen, für das Leben über und unter Wasser. Denn zu unserem eigenen Leben und Überleben gehören eine intakte Atmosphäre, Ozean-, Boden- und Lebens-



Der 12-jährige Alekiir Deng Lueth wäscht Töpfe im Hochwasser außerhalb des Dorfes Panyagor in Twic East, Bundesstaat Jonglei im Südsudan.

vielfalt. Wir könnten uns gar nicht technisch so rüsten, dass wir auf diese natürlichen Güter verzichten könnten. Zentral für die Sicherung sind Fragen der Gerechtigkeit, zwischen Ländern weltweit, aber vor allem auch zwischen Generationen. Die Lösung liegt in der langfristigen ökonomischen, politischen und sozialen Sicherung globaler Güter der Menschheit wie Atmosphäre, Wasser und den natürlichen Netzwerken des Lebens.

Um die Klimakrise zu stoppen und unsere Lebensweise so weit wie möglich an die sich bereits verändernde Umwelt anzupassen, müssen aber eben die Staaten Verantwortung für ihren Emissionsbestand sowie ihre Natur und Artenvielfalt übernehmen. Die Beschwerde von 15 Jugendlichen einschließlich Greta Thunberg beim „Ausschuss für die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen zu dem mangelndem Klimaschutz mehrerer Nationen, dabei auch Deutschland, ist grundsätzlich behandelt worden, aber für eine Rechtsprechung entsprechend an die nationalen Gerichte zurückverwiesen worden. Die neue Klage der Deutschen Umwelthilfe zusammen mit Jugendlichen gegen mangelnde Klimaschutzziele der deutschen Bundesländer ist gerade abgewiesen worden, da die Ziele auf Ebene des Staates gesichert werden müssten, auch wenn die Umsetzung die Bundesländer erheblich betrifft. Es wäre dafür viel mehr Kooperation in Form von internationalen Allianzen und Partnerschaften notwendig, um schnell wachsende Kosten und gesellschaftliche Disruptionen zu vermeiden sowie die höchst unterschiedliche Verteilung der Globalgüter und Anteile an Emissionen oder Verlust an Natur zu berücksichtigen.

Für den Europäischen Kontinent stellt der „European Green Deal“ einen ersten umfänglichen und integrierten Rahmen für Klima-, Umwelt- und Naturschutz dar. Es ist zwar vorgesehen, dass sich im Rahmen des europäischen Klimapakts junge Menschen und ihre Organisationen

beteiligen können, in dem sie Selbstverpflichtungen eingehen oder eigene Veranstaltungen durchführen. Ansonsten bleibt die Frage der Verbindung von Klima- und Naturschutz und Kinderrechten offen. Die Kommission hat 2021 eine neue EU-Kinderrechtsstrategie vorgelegt. Ziel ist, die Kinderrechte zu stärken, die bestmöglichen Voraussetzungen für Kinder zu schaffen und die Chancengleichheit von Kindern zu fördern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. In den sechs Themenfeldern wird zwar die Sorge für Klima- und Umweltschutz nicht explizit angesprochen, jedoch die Rolle von Bildung, Gesundheit und demokratischer Beteiligung. Deren Umsetzung bleibt zu klären.

Die internationale Agenda 2030 soll in 2022 um umfangreiche Ziele im Naturschutz ergänzt werden, wie den Schutz der Biosphäre auf mindestens 30% der planetaren Fläche bis 2030. Es gilt also neue Wege zu finden, wie die Perspektive und die Bedürfnisse von jungen Menschen in der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt einbezogen werden. Dies forderte die Kinderrechtskonvention, aber auch die Rio-Konvention schon vor 30 Jahren ein. Denn junge Menschen lernen schnell, was für sie auf dem Spiel steht, und entwickeln auch Vorstellungen zu Lösungsansätzen. Von Ihnen kommt das Erneuerungspotential, die Innovationen und die Fähigkeit des Pfadwechsels. Kinder stellen weltweit ein Drittel der Bevölkerung dar von über 2,3 Milliarden Menschen. Sie können lernen, wie die Umsetzung der Nachhaltigkeitsagenda 2030 funktionieren kann und welchen Rahmen es dazu braucht – daher spielen ja auch Bildung und Chancengleichheit eine so große Rolle bei den Nachhaltigkeits-Entwicklungszielen. Die Kinderkommission der Bundesregierung hat sich 2021 mit der Frage beschäftigt, wie das Kinderrecht auf eine gesunde Umwelt umgesetzt werden kann und der Bundesregierung mehr Ambition abverlangt. Zur Feier des 30. Jahrestag der Kinderrechtskonvention wünsche ich unserer neuen Regierung bei der Umsetzung der Kinderrechte und der Nachhaltigkeitsagenda, einen großen Schritt voranzukommen.

**Prof. Dr. Antje Boetius** ist Polar- und Tiefseeforscherin, Direktorin des Alfred-Wegener-Instituts, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung, und Mitglied im Deutschen Komitee für UNICEF.

# GERECHTE GESELLSCHAFTEN FÜR KINDER

---

*David Stewart*

**Es gibt vielleicht keine eindrucksvollere Statistik, um die Ungerechtigkeit zusammenfassen, mit der sich Kinder konfrontiert sehen, als die Tatsache, dass 356 Millionen Kinder von 1,90 USD oder weniger pro Tag leben müssen, also nach Definition der Weltbank in absoluter Armut. Wenn man die Armutsschwelle auch nur etwas höher ansetzt, sind es sogar fast eine Milliarde Kinder, die versuchen, mit 3,20 USD oder weniger ihr Potential zu verwirklichen. Das ist eine schier unmögliche Aufgabe.**

Kinderarmut ist anders als die Armut Erwachsener - sowohl im Umfang als auch in den Auswirkungen. Es ist erschreckenderweise doppelt so wahrscheinlich, dass ein Kind in Armut lebt als ein Erwachsener, und die Armut kann sich auf das gesamte zukünftige Leben auswirken. Nur selten bietet sich Kindern bei ihrer Ernährung, Gesundheitsvorsorge oder Bildung eine zweite Chance (Silwal 2020). Die Auswirkungen betreffen auch ihr Umfeld und Zukunft – was heute ein Kind betrifft, hat in der Zukunft Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft und Wirtschaft, wenn diese Kinder die nächste Erwachsenengeneration stellen (Global Coalition to End Child Poverty 2017).

Vor Beginn der Covid-19 Pandemie machte die Welt stetig, wenn auch langsam, Fortschritte bei der Reduzierung von Kinderarmut. Aber die Pandemie veränderte die Situation von Kindern. Während Volkswirtschaften in den Lockdown gingen, wurde das erste Mal seit 20 Jahren eine weltweite Zunahme der Kinderarmut beobachtet. Schätzungen zeigen, dass im ersten Jahr der Pandemie 142 Millionen Kinder zusätzlich in monetärer Armut lebten – eine Zunahme um 25% im Vergleich zur Situation vor Covid-19. Außerdem nahm auch die Anzahl der Kinder in multi-dimensionaler Kinderarmut (Armut in den verschiedenen Dimensionen des kindlichen Lebens wie Gesundheit, Bildung und Ernährung) um 150 Millionen Kinder zu, wodurch fast 1,2 Milliarden Kinder in mindestens einem Lebensbereich benachteiligt waren (UNICEF und Save the Children 2020).

Aber während Covid-19 gezeigt hat, wie verletzlich viele Kinder sind, bot die Pandemie auch zusätzliche politische Möglichkeiten, die Situation von Kindern schnell und effektiv zu verändern. Die sozialen Sicherungssysteme waren die zentrale Säule der sozio-ökonomischen Reaktion auf Covid-19. Mehr als 200 Länder und Territorien erweiterten mehr als 3000 Programme im Bereich der Sozialen Sicherheit zum Schutz gegen die Auswirkungen von Covid-19, mit ‚cash transfers‘<sup>37</sup> als dem wichtigsten Ansatz. Im September 2021 betonte der UN-Generalsekre-

---

37 Unter Cash Transfers versteht man direkte finanzielle Transaktionen, die z.B. in humanitären Krisen und anderen Notlagen an betroffene Bevölkerungsgruppen ausgezahlt werden und zur Sicherung des täglichen Bedarfs und der Reduktion von Armut beitragen.

tär die wichtige Rolle der Sozialen Sicherungssysteme. Er rief zu dringenden Investitionen in Arbeitsplätze und Sozialprogramme auf, die wichtige Hebel gegen eine ungleiche ökonomische Erholung und zukünftige Krisen darstellen (Gentilini 2021).

Für diejenigen, die im Bereich von Programmen der Sozialen Sicherheit arbeiten oder ihre Auswirkungen erforschen, ist diese Aussage keine Überraschung. Eine wachsende Anzahl an Forschungsergebnissen weist den großen Einfluss nach, den soziale Sicherungssysteme auf Kinder haben können. Insbesondere für ‚Cash Transfers‘ wurden in zahlreichen randomisiert kontrollierten Studien, die belastbare Ergebnisse sicherstellen, durchgehend positive Auswirkungen auf die Ausgaben für Kinder, Kinderarmut, Gesundheit, Bildung, Ernährungssicherheit und Kinderschutz nachgewiesen. Wichtig ist auch, dass diese Ergebnisse zahlreiche Mythen zu ‚cash Transfers‘ widerlegen, indem sie zeigen, dass die Unterstützung nicht missbräuchlich genutzt wird und die wirtschaftliche Aktivität der Empfangenden eher steigert anstatt dass Abhängigkeiten geschaffen werden (Bastagli 2016).

Trotz des zunehmenden globalen Fokus auf Programme der Sozialen Sicherheit bleiben große Schwierigkeiten bestehen, und es zeichnen sich neue Herausforderungen ab:

- **Lückenhafte Abdeckung, die marginalisierte Gruppen wie Frauen und Kinder, geflüchtete und migrierte Kinder und Menschen mit einer Behinderung häufig ausschließt:** Trotz der Ausweitung von Programmen während der Pandemie hat weiterhin weltweit nur eins von vier Kindern Zugang zu einem Kinder- oder Familiengeld und mehr als die Hälfte aller Mütter neugeborener Babys bekommen gar keine finanzielle Unterstützung. Die Analyse der Reaktion auf Covid-19 macht auch deutlich, dass nur eine geringe Zahl an Programmen Kinder und Frauen, Kinder mit Behinderung und geflüchtete und migrierte Kinder erreichen (ILO 2021).
- **Das Risiko von steuerlichen Sparmaßnahmen:** Obwohl die sozialen Sicherungssysteme während Covid-19 ausgebaut wurden, besteht ein nicht zu vernachlässigendes Risiko, dass es in den kommenden Jahren zu Kürzungen kommt. Ähnliche Entwicklungen konnten auch nach der Finanzkrise im Jahr 2008 beobachtet werden. Dies ist eine große Sorge für die Rechte von Kindern und Familien, ihr Wohlbefinden und ihre langfristige Entwicklung (SPIAC-B 2020).
- **Zunahme an Krisen auf die viele staatliche Sozialsysteme nur unzureichend reagieren können:** Durch Covid-19, bewaffnete Konflikte und den Klimawandel werden humanitäre Bedarfe voraussichtlich weiter zunehmen. Es bedarf eines gemeinsamen Fokus auf die Stärkung von Sozialsystemen, um auf Krisen reagieren zu können. Dazu gehört eine Ausweitung von finanziellen Unterstützungsleistungen (cash transfers) in humanitären Krisen, wo es keine bestehenden staatlichen Systeme gibt oder diese nicht ausreichen.

Die Herausforderungen sind mehr als deutlich. Aber was kann getan werden, um eine Welt zu schaffen, wo kein Kind zurückgelassen wird? Die folgenden drei dringenden und nachweislich erfolgreichen Maßnahmen würden den entscheidenden Unterschied machen:

## 1. DIE MESSUNG VON KINDERARMUT MUSS IN ALLEN LÄNDERN ZUR ROUTINE WERDEN

Die Bekämpfung von Kinderarmut muss mit ihrer Messung beginnen. Ohne transparente und zugängliche Daten und Informationen zu Kindern, die in Armut leben, können keine effektiven politischen Antworten formuliert werden. Außerdem können die Zivilgesellschaft sowie andere Akteure Regierungen auch nicht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) und Beendigung der Kinderarmut in die Verantwortung nehmen. Die Relevanz dessen machen die SDGs deutlich, bei denen im Ziel zur Beendigung von Armut (SDG 1) ein spezifischer Fokus auf Kinderarmut und die Aufschlüsselung von Daten nach Alter gelegt wird. Aber obwohl es Fortschritte gibt, bleiben weiterhin große Lücken. Die Global Coalition to End Child Poverty erstellt eine jährliche Übersicht zum Fortschritt in der Erhebung von Daten zu Kinderarmut und hat herausgefunden, dass von den 168 Ländern, die bei der Generalversammlung über ihren Fortschritt in der Umsetzung der SDGs Bericht erstattet haben, 50 zu monetärer Kinderarmut berichtet haben und 22 zu multidimensionaler Kinderarmut (Global Coalition to End Child Poverty 2021). Die Daten umfassen viele gute Anwendungsbeispiele. Außerdem gibt es Länder, die die Datenerhebung zwar durchführen aber dazu nicht im Rahmen der SDGs Bericht erstatten. Dennoch zeigt sich hier, dass noch viel zu tun ist. Es ist für Staaten aus meiner Sicht durchaus zumutbar, hier routinemäßig Erhebungen durchzuführen und über die Ergebnisse Bericht zu erstatten. Dies ist ein wichtiger und machbarer Schritt, der die Basis darstellt, für eine Priorisierung der Senkung der Kinderarmut.

## 2. AUSWEITUNG DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG HIN ZU EINEM UNIVERSELLEN KINDERGELD

Ist es wirklich so unvorstellbar und unmöglich, dass jedes Kind auf der Welt eine finanzielle Unterstützung bekommt, um seine/ihre Grundbedürfnisse zu decken? Für die 24 Länder, die ein Kindergeld für alle Kinder haben, ist die Antwort auf diese Frage klar (UNICEF und ODI 2020). Dies sind zwar größtenteils Industrieländer, es besteht aber global Potential: Länder von der Mongolei bis Südafrika machen große Fortschritte in Richtung eines universellen Kindergeldes. Die Evidenz zeigt deutlich, dass ein Kindergeld<sup>38</sup> zur Reduktion von Armut beiträgt. Simulationen weisen nach, dass Programme, die etwa 1% des GDP kosten, Kinderarmut schon um bis 20% reduzieren würden. Eine Schwierigkeit bei nicht-universellen Programmen ist außerdem, dass genau die Kinder erreicht werden müssen, die in Armut leben. Daten hierzu zeigen, dass diese Programme bis zu 50% der Zielgruppe nicht erreichen. Außerdem kann sich durch eine enge Fokussierung und eine Betonung der Pflichten der Empfänger\*innen die Stigmatisierung verstärken. Für Kinder kann das besonders schädlich sein, weil sich in der Kindheit die Erwartungen und Ziele für ihre weitere Zukunft entwickeln.

---

38 Universelle Kindergelder sind regelmäßige, voraussetzungslose und vom Einkommen unabhängige Transferleistungen, für alle Kinder (bis 18 Jahre) entweder direkt oder indirekt durch Steuern. Der Bericht bezeichnet solche Zahlungen, die bis zu 10 Lebensjahre eines Kindes abdecken als universell und identifiziert darüber hinaus drei Arten von ‚quasi‘ universellem Kindergeld in 12 Ländern: 1) Solche, die für einen kürzeren Zeitraum gezahlt werden; 2) solche, die die Reichsten ausschließen; und 3) kombinierte Herangehensweisen – diejenigen, die eine Kombination von Programmen nutzen (beitragspflichtig und beitragsfrei), um alle Kinder abzudecken.

Ein universelles Kindergeld kann auch den sozialen Zusammenhalt und politische Unterstützung für sozialpolitische Maßnahmen fördern und eine gemeinsame Verantwortung dafür schaffen, die nächste Generation aufzuziehen. In Finnland spielte das Kindergeld gemeinsam mit anderen universellen Programmen eine wichtige Rolle dabei, nach dem Zweiten Weltkrieg einen Gesellschaftsvertrag und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu entwickeln. Diese Art von gemeinsamem Ziel, zusammen mit den Leistungen für Kinder in allen Einkommensgruppen, können zu einem starken politischen Rückhalt für Programme führen, wodurch diese resilienter gegenüber Schocks wie politischen und andere Krisen werden.

Industrieländer können Kindergeldprogramme relativ schnell finanzieren und umsetzen, wie der Child Tax Credit in den USA im Rahmen von Covid-19 zeigt. Aber konkrete Schritte können überall zu Fortschritten führen: In Südafrika startete das Child Grant Programme mit Kindern unter 7 Jahren und wurde dann nach und nach ausgebaut. Jetzt schließt es Kinder bis 18 Jahre mit ein und erreicht 63% aller Kinder. Für einkommensschwache Länder ist die internationale Unterstützung für den Aufbau und die Ausweitung von Programmen - parallel zum Wachstum der Wirtschaft – entscheidend.

### 3. SICHERSTELLEN, DASS SOZIALE SICHERUNGSPROGRAMME INKLUSIV SIND UND DIE VULNERABELSTEN GRUPPEN ERREICHEN

Manche Kinder und Familien haben ein besonderes Risiko, von finanzieller Unterstützung und anderen Programmen der sozialen Sicherheit ausgeschlossen zu werden. Universelle Programme entsprechen nicht immer ihren spezifischen Bedarfen. Ein Fokus auf besonders vulnerable Kinder ist darum essenziell:

- **Geschlecht:** Covid-19 hatte tiefgreifende Auswirkungen auf Frauen und Mädchen. Frauen arbeiten häufiger in informellen Sektoren, die von der Krise am stärksten betroffen waren und sind in vielen Fällen nicht vom sozialen Sicherheitsnetz abgedeckt. Covid-19 hat außerdem sehr sichtbar gemacht, dass auch die ‚formelle Wirtschaft‘ oft auf der unsichtbaren und unbezahlten Arbeit von Frauen und Mädchen z.B. in Haushalt und Pflege basiert. Es gibt zunehmend Evidenz, dass Soziale Sicherungsprogramme für Frauen und Mädchen essenziell sind, um sie wirtschaftlich und sozial zu empowern. Geschlechtsspezifische Sozialsysteme, Care Systems und familienfreundliche Gesetzgebung sind entscheidend für umfassende Sozialsysteme, die die Bedürfnisse von Kindern und ihren Eltern erfüllen.
- **Behinderung:** Kinder mit einer Behinderung oder Angehörigen mit einer Behinderung haben ein erhöhtes Armutsrisiko und sind häufiger von Ausgrenzung betroffen. Selbst wenn sie Unterstützung erhalten, reicht diese vielfach nicht aus, um die zusätzlichen Kosten zu decken, die eine Familie mit einer Behinderung hat. Ihre Bedarfe zu erkennen und entsprechende Unterstützungsprogramme zu entwickeln kann entscheidend zur Unterstützung und Inklusion beitragen und Vernachlässigung, Ablehnung und Inobhutnahmen verhindern.
- **Geflüchtete und migrierte Kinder:** Migrierte und vertriebene Kinder gehören zu den vulnerabelsten Kindern weltweit. Sie haben nicht nur ein höheres Risiko in Armut und Deprivation zu leben, sondern sind oft auch von den sozialen Sicherungssystemen



© UNICEF/UN0574477/Fazel

Wahid (10) begleitet in Parun, Afghanistan seine Mutter zur Ausgabestelle für finanzielle Unterstützung im Rahmen eines UNICEF Cash Transfer Programms.

ausgeschlossen. Wenn sie keine Bürger\*innen des entsprechenden Landes sind, sind sie häufig nicht berechtigt, Unterstützung zu erhalten. Auch Vertreibung innerhalb eines Landes kann den Zugang zu Sozialsystemen erschweren. Flexible und inklusive Programme sind essenziell damit diese Kinder erreicht werden.

#### 4. RESILIENTE SOZIALSYSTEME AUFBAUEN, DIE AUCH AUF DIE NAHENDE KLIMAKRISE REAGIEREN KÖNNEN

Sozialsysteme sollten so aufgebaut sein, dass sie mit Krisen für Familien umgehen können, z.B. mit dem Verlust einer Arbeitsstelle oder Krankheit. Aber wie reagieren sie auf systemische Krisen, die große Teile der Bevölkerung gleichzeitig betreffen? Covid-19 ist hier ein Stresstest mit gemischten Ergebnissen. Länder mit starken Sozialsystemen konnten die betroffenen Menschen besser schützen, aber viele hatten auch Schwierigkeiten damit, Programme schnell auszuweiten, um mehr Menschen zu erreichen und die Unterstützung zu erhöhen. Die Erfahrung zeigt, dass es für eine schnelle Reaktion entscheidend ist, dass die entsprechenden Systeme vorbereitet sind. Dazu braucht es gemeinsame Anstrengungen: von der politischen Ebene, um schnell finanzielle Mittel und eine Ausweitung des Empfänger\*innenkreises zu erreichen; über die administrative Ebene, um z.B. Informationen zu den potenziellen Empfänger\*innen bereitstellen zu können; bis zur Personalebene, damit Mitarbeitende zur Verfügung stehen, die Familien unterstützen, wenn die Maßnahmen in Reaktion auf eine Krise anlaufen oder ausgeweitet werden.

Man kann sich kaum eine deutlichere moralische Verpflichtung vorstellen als die Beendigung von Kinderarmut und mit der unerbittlich anwachsenden Klimakrise verstärkt sich diese Verpflichtung. Die Beschleunigung unserer Anstrengungen im Kampf gegen die Klimakrise muss die höchste Priorität haben. Aber die harte Realität ist, dass selbst mit einem umfassenden Wandel - der keineswegs garantiert ist - das bisherige Versagen dazu führt, dass die Kinder der kommenden Generation keine andere Wahl haben, als die Hauptlast bei der Aufgabe tragen zu müssen, das Ruder noch herumzureißen. Wenn wir die entsprechenden politischen Veränderungen priorisieren – und wir haben die Werkzeuge und Möglichkeiten, das zu tun – könnten wir eine große Wirkung erzielen. Wir könnten jedem Kind ein Leben ohne Armut ermöglichen und die Chance geben sein/ihr Potential zu erfüllen, so dass sie die Herausforderungen der Zukunft so stark und so gemeinschaftlich wie möglich angehen können.

***David Stewart** arbeitet seit vielen Jahren zu sozialer Ungleichheit und Leiter des Teams für Kinderarmut und Soziale Sicherheit in UNICEFs Programmabteilung in New York.*

*Der Text wurde von UNICEF Deutschland aus dem Englischen übersetzt.*

# UNICEF PROGRAMME IN DEUTSCHLAND

## PROGRAMM KINDERRECHTESCHULEN

„Die Kinder werden immens selbstständiger – in ihrem Denken und ihrem Tun und ihrem Handeln.“ (stellv. Schulleiterin einer Kinderrechteschule in Nordrhein-Westfalen)

Die UN-Kinderrechtskonvention hält alle relevanten Rechte von Kindern und Jugendlichen fest und macht sie damit zu Rechteinhaber\*innen. Mit der Unterzeichnung der Konvention hat sich Deutschland unter anderem dazu verpflichtet, nicht mehr über den Kopf der Kinder und Jugendlichen hinweg zu entscheiden, sondern sie als eigenständige Persönlichkeiten anzuerkennen und bei Entscheidungen, die sie betreffen, einzubeziehen. Um sich einzubringen müssen die Kinder und Jugendlichen ihre Rechte kennen und die Chance erhalten, sie einzufordern. Erwachsene erklärt die UN-Kinderrechtskonvention zu Pflichtenträger\*innen, die dafür verantwortlich sind, die Kinderrechte zu achten, zu schützen, umzusetzen – und auch zu vermitteln.



## Mehr Respekt und Verantwortung durch Kinderrechte

Der beste Ort um möglichst allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland ihre Rechte zu vermitteln, sind die Schulen. Mit dem Kinderrechteschulen Programm setzt sich UNICEF dafür ein, dass mehr Schulen die UN-Kinderrechtskonvention im Unterricht und alltäglichen Umgang verankern. Die Kinderrechte werden so zum Herzstück der Schulgemeinschaft. Die Schüler\*innen lernen, dass sie das Recht haben, gehört zu werden, mitzudenken und mitzureden. Sie lernen auch, dass die Ansichten aller gleichwertig sind und gehen respektvoller miteinander um. Sie übernehmen Verantwortung für sich und andere Kinder in ihrem Umfeld und weltweit.

## Auf dem Weg zur Kinderrechteschule

Rund 220 Kinderrechteschulen gibt es aktuell in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Sie alle haben in einem mehrstufigen Training gelernt, wie sie die Kinderrechte in der Schulgemeinschaft umsetzen können und auch wie das, über den Schulkontext hinaus, unsere Gesellschaft zukunftsfähig macht. Um das Kinderrechteschulen Programm nachhaltig in den Bundesländern zu verankern, arbeitet UNICEF mit den zuständigen Ministerien der jeweiligen Bundesländer zusammen. Bis 2030 sollen sich Schulen in allen 16 Bundesländern auf den Weg machen können, um Kinderrechteschule zu werden.

Mehr Informationen unter <https://www.unicef.de/kinderrechteschulen>

## BUNDESINITIATIVE SCHUTZ VON GEFLÜCHTETEN MENSCHEN IN FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFEN

In Reaktion auf die Ankunft einer großen Zahl geflüchteter Menschen in Deutschland ab dem Jahr 2015, hat UNICEF 2016 gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium und einem breiten Netzwerk an Partnern (NGOs, Wohlfahrtsverbände) die Bundesinitiative zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften ins Leben gerufen. Ziele der Bundesinitiative sind die Einführung verbindlicher Mindeststandards in Geflüchtetenunterkünften, der Aufbau und die Stärkung von Netzwerken, die Bündelung und der Transfer von Expertise und die Verbesserung der Datenlage zu den genannten Mindeststandards.

Insbesondere hat die Bundesinitiative „Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ entwickelt, die zuletzt 2021 aktualisiert wurden. Darüber hinaus hat UNICEF in diesem Rahmen Schulungsmaterial und Toolboxes entwickelt und flächendeckend Schulungen für Leitungen und Personal an Unterkünften durchgeführt.

Unterkünfte für geflüchtete Menschen sind keine Orte für Kinder und können das Leben in der eigenen Wohnung nicht ersetzen. Trotzdem hat sich seit der Gründung der Initiative 2016 viel verbessert. Die Rechte von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen werden aber immer noch nicht umfänglich umgesetzt und die Datenlage ist lückenhaft. Nach einer

2020 erschienenen Studie von UNICEF und dem Deutschen Institut für Menschenrechte werden zwar die Mindeststandards bundesweit als Referenzmittel für die Entwicklung von Schutzkonzepten verwendet, diese sind jedoch in den wenigsten Bundesländern gesetzlich verpflichtend. Insbesondere über die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in den Kommunen ist wenig bekannt. Daher ist ein unabhängiges Monitoring in den Bundesländern, das auch die kommunalen Unterkünfte einschließt, notwendig.

Mehr Informationen unter <https://www.gewaltschutz-gu.de/>

Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften: <https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-schutz-fluechtlinge-2021/243676>

## PROGRAMM KINDERFREUNDLICHE KOMMUNEN

Kindheit findet immer dort statt, wo Kinder zu Hause sind. Ob die Rechte von Kindern und Jugendlichen verwirklicht werden, entscheidet sich deshalb vor allem in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld – in ihrer Nachbarschaft, in ihrer Schule, in ihrem Stadtviertel.

Im Jahr 2012 wurde der Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. von UNICEF Deutschland und dem Deutschen Kinderhilfswerk gegründet. Der Verein zeichnet Kommunen und Gemeinden aus, die ihre politischen Entscheidungen und ihr gesellschaftliches Handeln am Wohl der Kinder und Jugendlichen und deren Rechte orientieren. Grundlage für messbare Kinderfreundlichkeit in den Städten und Gemeinden ist die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention – also die Verwirklichung der Kinderrechte auf lokaler Ebene.

Um kinderfreundliche Kommune zu werden, entwickeln die Kommunen und Gemeinden einen Aktionsplan, der die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Nach dem Beschluss des Aktionsplans durch die Kommune prüft der Verein gemeinsam mit dafür ausgebildeten Sachverständigen den Aktionsplan qualitativ und entscheidet über die Vergabe des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“. In Kinderfreundlichen Kommunen bekommen Kinder und Jugendliche die Chance sich einzumischen, ihre Meinung zu sagen und ihr Lebensumfeld aktiv mitzugestalten, z.B. über Befragungen, Kinder- und Jugendbüros oder -Parlamente.

Über 40 Kommunen in Deutschland haben sich dem Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ angeschlossen – darunter zum Beispiel Potsdam, Köln, Regensburg, Wolfsburg, Hanau, Stuttgart und Bad Pyrmont. Das Vorhaben basiert auf den internationalen Erfahrungen aus der Child Friendly Cities Initiative von UNICEF. Global nehmen aktuell 48 Länder mit zahlreichen Kommunen und Gemeinden an der Initiative teil.

Mehr Informationen unter <https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/>

# LITERATURVERZEICHNIS

---

## **30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland - Sophie Gatzsche, Sebastian Sedlmayr**

- Aurin, K. (1983). Die Politisierung der Pädagogik im ‚Dritten Reich‘. Zeitschrift für Pädagogik, Jahrgang 29, Heft 5, S. 675-692.
- Deutscher Bundestag (1991). Plenarprotokoll 12/57, stenographischer Bericht 67. Sitzung, 14.11.1991. Bonn.
- Deutsches Kinderhilfswerk (2019). Kinderrechte-Index. [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinderrechte/2.25\\_Kinderrechte-Index\\_alle-Dokumente/Kinderrechte-Index\\_2019\\_WEB.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.25_Kinderrechte-Index_alle-Dokumente/Kinderrechte-Index_2019_WEB.pdf) (abgerufen am 17.03.2022).
- Deutsches Kinderhilfswerk (2022). Kinderrechtsbasierte Kriterien für familiengerichtliche Verfahren. <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz/kinderrechtsbasierte-kriterien-fuer-familiengerichtliche-verfahren/> (abgerufen am 17.03.2022).
- Götz, M. (Hrsg.) (2021). Wenn du mich noch einmal braune Schokolade nennst. München: Internationales Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen.
- Mattes, M. (2009). Ganztageserziehung in der DDR. „Tagesschule“ und Hort in den Politiken und Diskursen der 1950er- bis 1970er-Jahre. Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft 54, S. 230-246.
- UN Committee on the Rights of the Child (2014). Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany. Genf.
- UNICEF (2021a). Brand Barometer Study 2020-2021. Genf.
- UNICEF (2021b). Changing Childhoods. <https://changingchildhood.unicef.org/> (abgerufen am 17.03.2022).
- UNICEF Office of Research (2020). Report Card 16. Florenz.

## **30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland: viel erreicht und viel zu tun - Jörg Maywald**

- Maywald, J. (2019). Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis, Freiburg: Herder Verlag.
- SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (2021). Koalitionsvertrag. Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800> (abgerufen am 06.02.2022).
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013). Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1). Genf.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014). Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany. 1363938 (isl-ev.de) (abgerufen am 06.02.2022).

### Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für Städte und Gemeinden - Dominik Bär

Bär, D.; Roth, R.; Csaki, F. (2021). Handbuch Kinderfreundliche Kommunen - Kinderrechte kommunal verwirklichen. Frankfurt am Main: Debus Pädagogik.

Bundesregierung (2019). Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Berlin.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019). Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands. Berlin.

Deutsches Kinderhilfswerk (2020). Kinderreport Deutschland 2020. Berlin.

Dodd, H.F.; Fitz-Gibbon, L.; Watson, B.E.; Nesbit, R.J. (2021). Children's Play and Independent Mobility in 2020: Results from the British Children's Play Survey. Int. J. Environ. Res. Public Health 2021, 18, 4334. <https://doi.org/10.3390/ijerph18084334> (abgerufen am 25.02.2022).

Donath, P. (2019). Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln. <https://shop.dkhw.de/de/fachpublikationen/165-gutachten-kinderrechte-im-kommunalen-verwaltungshandeln.html> (abgerufen am 25.02.2022).

Kinderfreundliche Kommunen e.V. (Hrsg.) (2019). Gute Praxis in Kinderfreundlichen Kommunen. Berlin.

National Coalition Deutschland (Hrsg.) (2019). Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen. Berlin.

Oestrich-Winkel (2021). Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2021. [https://www.oestrich-winkel.de/media/neufassung\\_hauptsatzung\\_oktober\\_2016.pdf](https://www.oestrich-winkel.de/media/neufassung_hauptsatzung_oktober_2016.pdf) (abgerufen am 25.02.2022).

Schleiermacher, T.; Schade, P.; Bolwin, L.; Pohl, P. (2020). Kinderechte in Kommunen. Stand und Perspektiven. IW Consult. Köln.

Schulze-Oben, N. (2021). Veränderung des Verwaltungshandelns – Wie Kinderrechte in die Amtsstuben Einzug hielten. In: Bär, D.; Roth, R.; Csaki, F. Handbuch Kinderfreundliche Kommunen. Frankfurt am Main: Debus Pädagogik.

Wissenschaftszentrum Berlin u.a. (2021). Zusammenfassung Eine Stadt – getrennte Welten? Sozialräumliche Ungleichheiten für Kinder in sieben deutschen Großstädten. Berlin.

Zaiane, L., Billen, R. (2021). Umsetzung des Kindeswohls im Verwaltungshandeln aus rechtlicher Perspektive. In: Bär, D.; Roth, R.; Csaki, F. Handbuch Kinderfreundliche Kommunen. Frankfurt am Main: Debus Pädagogik.

## Die UN-Kinderrechtskonvention, der Nationale Aktionsplan und ihre Auswirkungen auf unternehmerisches Handeln - Eine Zwischenbilanz - Anahita Thoms

- Ausschuss über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (2013). Allgemeine Bemerkung XVI zu den staatlichen Verpflichtungen bezüglich der Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf Kinderrechte. <https://bit.ly/3prKX4z> (abgerufen am 02.03.2022).
- Auswärtiges Amt (2020). Monitoring zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte. <https://bit.ly/3GMzzap> (abgerufen am 02.03.2022).
- Auswärtiges Amt (Hrsg.) (2020). Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen Abschlussbericht. <https://bit.ly/3HEFkqM> (abgerufen am 02.03.2022).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022). Lieferkettengesetz - Fragen und Antworten. <https://bit.ly/32kiw0k> (abgerufen am 02.03.2022).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022). Nachhaltigkeit und CSR. <https://bit.ly/3fGkF9x> (abgerufen am 02.03.2022).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022). Nachhaltigkeit belegen: Zertifikate und Siegel. <https://bit.ly/3tledal> (abgerufen am 02.03.2022).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019). Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. <https://bit.ly/33QfTni> (abgerufen am 02.03.2022).
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2021). Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz. <https://bit.ly/3FNrbG2> (abgerufen am 02.03.2022).
- Bundesregierung (2021). Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte. <https://bit.ly/3L9qxqs> (abgerufen am 02.03.2022).
- Deutsches Global Compact Netzwerk (2019). Kinderrechte und unternehmerisches Handeln. <https://bit.ly/3fHgvOY> (abgerufen am 02.03.2022).
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2019). Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands. <https://bit.ly/3J115kV> (abgerufen am 02.03.2022).
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2020). Ergänzung zum Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN - KRK. <https://bit.ly/3GLxfjD> (abgerufen am 02.03.2022).
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V. et al. (2020). Kinderrechte und unternehmerische Sorgfaltspflichten - Wie Bundesregierung und Bundestag Kinderrechte in globalen Lieferketten jetzt schützen sollten. <https://bit.ly/3nHJXJ3> (abgerufen am 02.03.2022).
- Europäische Kommission (Hrsg.) (2020). Study on due diligence requirements through the supply chain - Part I. <https://bit.ly/3HucnOv> (abgerufen am 02.03.2022).
- Europäische Kommission (2022). Pressemitteilung: Gerechte und nachhaltige Wirtschaft: Kommission legt Unternehmensregeln für Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Wertschöpfungsketten fest. <https://bit.ly/3tuqD46> (abgerufen am 02.03.2022).

- Europäisches Parlament (2021). Corporate due diligence and corporate accountability - Resolution of 10 March 2021 (P9\_TA(2021)0073). <https://bit.ly/3rrShin> (abgerufen am 02.03.2022).
- European Parliament Legislative Train (2022). Legislative proposal on sustainable corporate governance. <https://bit.ly/34fH8s0> (abgerufen am 02.03.2022).
- Hofmann, R. & Donath, P. (2017). Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. <https://bit.ly/3gl9WSj> (abgerufen am 02.03.2022).
- Initiative Lieferkettengesetz (2020). Kernbotschaften - Warum es ein Lieferkettengesetz braucht. <https://bit.ly/33BWYwP> (abgerufen am 02.03.2022).
- National Coalition Deutschland (2019). Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen. <https://bit.ly/3rFZ9bH> (abgerufen am 02.03.2022).
- Schumm, H. (2021). Das modifizierte Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und die Pflichten der Geschäftsleiter. *StuB*, 22/2021, S. 894 - 903.
- SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (2021). Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). <https://bit.ly/3L84P68> (abgerufen am 02.03.2022).
- UNICEF (2021). Übersehene Folgen der Pandemie: So hart trifft die Coronakrise weltweit Kinder. <https://bit.ly/3KsLDzL> (abgerufen am 02.03.2022).
- Wapler, F. (2019). Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. *RdJB*, 3/2019, S. 252 - 273.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2019). Zur Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz. <https://bit.ly/3gnZzx8> (abgerufen am 02.03.2022).

### **Die Deutsche Nachhaltigkeitsagenda - Kinderrechte – in, mit, durch Deutschland? - Gabriele Köhler**

- Aust, A. (2021). Kein Kind zurücklassen. Warum es wirksame Maßnahmen gegen Kinderarmut braucht. [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/expertise-kinderarmut-2021.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-kinderarmut-2021.pdf) (abgerufen am 02.02.2022).
- Bundesagentur für Arbeit (2021). Kinderbonus: Anspruch, Auszahlung, Höhe. <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderbonus> (abgerufen am 02.02.2022).
- Bundesgesetzblatt (2021). Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl121s2959.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s2959.pdf) (abgerufen am 01.02.2022).
- Bundesregierung (2020). Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. (DNS 2021). <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/7c0614aff0f2c847f51c4d8e9646e610/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-barrierefrei-data.pdf?download=1> (abgerufen am 01.02.2022).

- Bundesregierung (2021). Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Freiwilliger Staatenbericht Deutschlands zum HLPF 2021. <https://www.bmz.de/resource/blob/86824/6631843da2eb297d849b03d883140fb7/staatenbericht-deutschlands-zum-hlpf-2021.PDF> (abgerufen am 01.02.2022).
- Bundesregierung (2022). Regelsätze sind gestiegen. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regelsaetze-steigen-1960152> (abgerufen am 02.02.2022).
- Byanyima, W. (2021). A global vaccine apartheid is unfolding. People's lives must come before profit. Covid blog. UNAIDS. [https://www.unaids.org/en/20210203\\_oped\\_guardian](https://www.unaids.org/en/20210203_oped_guardian) (abgerufen am 10.02.2022).
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (2021). Kein Kind zurücklassen. Warum es wirksame Maßnahmen gegen Kinderarmut braucht [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publicationen/doc/expertise-kinderarmut-2021.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/doc/expertise-kinderarmut-2021.pdf) (abgerufen am 01.02.2022).
- Deutsches Kinderhilfswerk (2021). Kindeswohl geflüchteter Kinder – Unsere Forderungen [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/7\\_Kernforderungen/Kernforderungspapier\\_Kindeswohl\\_gefluechteter\\_Kinder\\_f.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/7_Kernforderungen/Kernforderungspapier_Kindeswohl_gefluechteter_Kinder_f.pdf) (abgerufen am 04.02.2022).
- DGVN (2017). Migration, Flüchtlinge und die Vereinten Nationen. Basisinformationen. [https://dgvn.de/fileadmin/user\\_upload/BI\\_56\\_UN\\_und\\_Migration\\_Web\\_.pdf](https://dgvn.de/fileadmin/user_upload/BI_56_UN_und_Migration_Web_.pdf) (abgerufen am 01.02.2022).
- DPA (2019). Betreiber stellen 300.000 Haushalten Strom ab. <https://www.zeit.de/news/2019-10/25/betreiber-stellen-300000-haushalten-strom-ab> (abgerufen am 10.02.2022).
- European Commission (2019). European Child Guarantee. <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1428&langId=en> (abgerufen am 03.02.2022).
- Feminists for a People's Vaccine (2021). International Trade & Investment Rules, Intellectual Property Rights and Covid-19: A Perspective From the South. Issue Paper #2. [https://dawnnet.org/wp-content/uploads/2021/06/FPV\\_Issue-Paper-2-International-Trade-and-Investment-Rules-Intellectual-Property-Rights-and-COVID-19\\_-A-Perspective-from-the-South-1.pdf](https://dawnnet.org/wp-content/uploads/2021/06/FPV_Issue-Paper-2-International-Trade-and-Investment-Rules-Intellectual-Property-Rights-and-COVID-19_-A-Perspective-from-the-South-1.pdf) (abgerufen am 02.02.2022).
- Ghebreyesu, T. (2021). Zitiert in Reuters: World has entered stage of „vaccine apartheid“ - WHO head. <https://www.reuters.com/business/healthcare-pharmaceuticals/world-has-entered-stage-vaccine-apartheid-who-head-2021-05-17/>. (abgerufen am 10.02.2022).
- Hillis, S. et al. (2021). Global minimum estimates of children affected by COVID-19-associated orphanhood and deaths of caregivers: a modelling study. The Lancet, Ausgabe 398, 31 Juli 2021. [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(21\)01253-8/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(21)01253-8/fulltext) (abgerufen am 31.01.2022).
- Hödl, S. (2021). Kommt malen, spielen, wischen. TAZ 1.2.2022. <https://taz.de/Archiv-Suche/!5829428&s=saskia%2Bhödl&SuchRahmen=Print/> (abgerufen 01.02.2022).
- Hujo, K. & Kempf, I. (2021). Joining Up the Dots Between Social and Climate Justice: Time for a New Eco-Social Contract. [https://www.unrisd.org/unrisd/website/newsview.nsf/\(httpNews\)/86445ADED10EBD0B8025877B00371493?OpenDocument](https://www.unrisd.org/unrisd/website/newsview.nsf/(httpNews)/86445ADED10EBD0B8025877B00371493?OpenDocument).

- Human Rights Council (2021). Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights. <https://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/wgtranscorp/pages/igwgontnc.aspx> (abgerufen am 01.02.2022).
- IPCC (2019). Global warming of 1.5°C. [https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2019/06/SR15\\_Full\\_Report\\_High\\_Res.pdf](https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2019/06/SR15_Full_Report_High_Res.pdf) (abgerufen am 04.02.2022).
- Kadritzke, N. (2022). Der systematische Rechtsbruch an Europas Grenzen. Wie Griechenland und Polen in der Asylpolitik Fakten schaffen. <https://monde-diplomatique.de/artikel/!5825681> (abgerufen am 02.02.2022).
- Küppers, B. (2021). Bundestag beschließt Lieferkettengesetz. Terre des Hommes <https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitfelder/kinderarbeit/meldungen/bundestag-beschliesst-lieferkettengesetz/> (abgerufen am 02.02.2022).
- Martens, J.; Dziggel, T.; Gerhartsreiter, T.; Seitz, K. (2021). SDGs und Agenda 2030 im Koalitionsvertrag 2021–2025. Welchen Fortschritt wagen? [https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Briefing\\_1221\\_Fortschritt\\_wagen.pdf](https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Briefing_1221_Fortschritt_wagen.pdf) (abgerufen am 03.02.2022).
- Nakate, V. (2021). A Bigger Picture. London: One Boat.
- OXFAM (2022). Inequality Kills. The unparalleled action needed to combat unprecedented inequality in the wake of COVID-19. <https://oxfamilibrary.openrepository.com/bitstream/handle/10546/621341/bp-inequality-kills-170122-en.pdf> (abgerufen am 31.01.2022).
- PRO ASYL (2021). Zum Koalitionsvertrag: Licht und Schatten im Inland, doch die Zukunft des Asylrechts entscheidet sich auf EU-Ebene. <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-zum-koalitionsvertrag-licht-und-schatten-im-inland-doch-die-zukunft-des-asylrechts-entscheidet-sich-auf-eu-ebene/> (abgerufen am 02.02.2022).
- Pruin, D. (2022). Impfgerechtigkeit statt Impf-Charity. Weltsichten. Ausgabe 2/2022, S. 34ff.
- Ramspeck, S. & Brun, C. (2021). Festung Europa: Frontex in der Kritik. <https://www.srf.ch/news/international/umstrittene-praktiken-festung-europa-frontex-in-der-kritik> (abgerufen am 02.02.2022).
- Schneider, C. (2021). „Unentschlossenes Handeln der Regierungen gefährdet die Zukunft von Millionen Kindern“ <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2021/statement-abschluss-cop26/252678> (abgerufen am 31.01.2022).
- Statista (2022). Ökologischer Fußabdruck. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/588224/umfrage/oekologischer-fussabdruck-der-laender-mit-den-hoechsten-werten/> (abgerufen am 10.02.2022).
- Statistisches Bundesamt (2021a). Bundesregierung erreicht vier ihrer zwölf Nachhaltigkeitsziele für 2020. Pressemitteilung. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21\\_121\\_325.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_121_325.html) (abgerufen am 31.01.2022).
- Statistisches Bundesamt (2021b). Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. <https://sustainabledevelopment-deutschland.github.io>
- Terre des Hommes (2021). Weltkindertag 2021 – Neue Bundesregierung soll AnKER-Zentren abschaffen!. <https://www.tdh.de/weltkindertag-2021-neue-bundesregierung-soll-ankerzentren-abschaffen/> (abgerufen am 04.02.2022).

- UN (2021). Our Common Agenda. Report of the Secretary-General. [https://www.un.org/en/content/common-agenda-report/assets/pdf/Common\\_Agenda\\_Report\\_English.pdf](https://www.un.org/en/content/common-agenda-report/assets/pdf/Common_Agenda_Report_English.pdf) (abgerufen am 11.02.2022).
- UNHCR (2021a). Figures at a glance. <https://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html> (abgerufen am 31.01.2022).
- UNHCR (2021b). Mid-year trends. <https://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/618ae4694/mid-year-trends-2021.html> (abgerufen am 31.01.2022).
- UNICEF (2021a). Eine Dekade des Handelns für eine gerechte und nachhaltige Welt – das wird nur mit Kindern gemeinsam gelingen. <https://www.unicef.de/blob/229408/4cf44e746d864bdec815b6563db0783a/statement-nachhaltigkeitsstrategie-data.pdf> (abgerufen am 05.02.2022).
- UNICEF (2021b). Die Auswirkungen des Klimawandels auf Kinder und Jugendliche. <https://www.unicef.de/informieren/einsatz-fuer-kinderrechte/klimawandelundkinderrechte> (abgerufen am 31.01.2022).
- UNICEF (2021c). Draft Strategic Plan 2022-2025. [https://www.unicef.org/executiveboard/media/5316/file/2021-12-Draft\\_Strategic\\_Plan\\_2022-2025-EN-2021.05.04.pdf](https://www.unicef.org/executiveboard/media/5316/file/2021-12-Draft_Strategic_Plan_2022-2025-EN-2021.05.04.pdf) (abgerufen am 31.01.2022).
- UNICEF (2021d). Preventing a lost decade. <https://www.unicef.org/reports/unicef-75-preventing-a-lost-decade> (abgerufen am 09.02.2022).
- Usher, A. D. (2021). A beautiful idea: how COVAX has fallen short. The Lancet. Ausgabe 397, 19. Juni 19 2021. [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(21\)01367-2/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(21)01367-2/fulltext) (abgerufen am 31.01.2022).
- WHO (2022). Access to COVID-19 tools funding commitment tracker <https://www.who.int/publications/m/item/access-to-covid-19-tools-tracker> (abgerufen am 09.02.2022).

### **Verankerung von Kinderrechten in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit - Lena Stamm, Anna Würth**

- BMZ (2021). Endbericht. Agents of Change. Kinder –und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. [https://www.bmz.de/resource/blob/85300/2183e2037017e5bc0c222a00ec9fa764/BMZ179\\_Agents\\_of\\_Change\\_210701.pdf](https://www.bmz.de/resource/blob/85300/2183e2037017e5bc0c222a00ec9fa764/BMZ179_Agents_of_Change_210701.pdf) (abgerufen am 11.02.2022).
- International Labour Organization & United Nations Children’s Fund (2020). COVID-19 and Child Labour: A time of crisis, a time to act. New York/Genf.
- Polak, J. T.; Smidt, L.; Taube, L. (2021). Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik. Teil 1: Das Menschenrechtskonzept und seine Umsetzung. Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval). Bonn.
- Stamm, L. & Bettzieche, L. (2014). Zuhören - ernst nehmen - handeln: wie das Recht auf Partizipation von Kindern in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden kann. Policy Paper / Deutsches Institut für Menschenrechte, 25. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Sustainable Development Report (2022). Germany. <https://dashboards.sdgindex.org/profiles/germany> (abgerufen am 11.02.2022).

- The World Bank, UNESCO and UNICEF (2021). The State of the Global Education Crisis: A Path to Recovery. Washington D.C., Paris, New York.
- UN-Kinderrechtsausschuss (2009). Allgemeine Bewerbung Nr. 12. Das Recht, gehört zu werden, UN Dok. CRC/C/GC/12. Genf.
- UNICEF (2021a). Preventing a lost decade. New York.
- UNICEF (2021b). COVID-19 and School Closures: One year of education disruption. <https://www.unicef.de/informieren/materialien/report-covid-19-and-school-closures/239486> (abgerufen am 11.02.2022).
- UNICEF (o.J.). Mapping the Global Goals for Sustainable Development and the Convention on the Rights of the Child. <https://www.unicef.org/media/60231/file> (abgerufen am 12.02.2022).

### **Aufbruch statt Stagnation: Ein Plädoyer für das Potenzial der Digitalisierung zur Verwirklichung der Kinderrechte - Jutta Croll**

- Biggeri, Mario, Karkara, Ravi (2014). Transforming Children's Rights into Real Freedom: A Dialogue Between Children's Rights and the Capability Approach from a Life Cycle Perspective. In: Stoecklin, D., Bonvin, J.-M. (Hg.) (2014): Children's Rights and the Capability Approach, S. 19-41.
- Croll, J. (2022). Das Recht auf Gehör nach Art. 12 UN-KRK – Zur Bedeutung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 für die Mitgliedsstaaten und für Deutschland. In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hg.): Kinderrechte: Von Kommune bis EU. [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinderrechte/2.17\\_Kinderrechte\\_ins\\_Grundgesetz/DKHW\\_Sammelband\\_final.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.17_Kinderrechte_ins_Grundgesetz/DKHW_Sammelband_final.pdf) (abgerufen am 19.04.2022), S. 73 – 84.
- Croll, J. (2021). Schutz, Befähigung und Teilhabe als neues Paradigma des Jugendmedienschutzes in Deutschland. In: Frühe Kindheit. 5/ 2021, S. 26 – 31.
- CRC/C/GC/25 Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2021). Allgemeine Bemerkung Nr. 25: Zu den Rechten von Kindern in Bezug auf das digitale Umfeld <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-25-2021-childrens-rights-relation> (abgerufen am 19. 02. 2022).
- Deutsches Kinderhilfswerk – DKHW (2018). Kinderreport Deutschland 2018. [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinderrechte/2.2\\_Kinderreport\\_aktuell\\_und\\_aeltere/Kinderreport\\_2018/DKHW\\_Kinderreport\\_2018.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.2_Kinderreport_aktuell_und_aeltere/Kinderreport_2018/DKHW_Kinderreport_2018.pdf) (abgerufen am 19. 02. 2022).
- Deutsches Kinderhilfswerk – DKHW (2019). Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. 3. Auflage. <https://www.kinderrechte.de/beteiligung/starke-kinder-und-jugendparlamente/ueber-das-projekt/> (abgerufen am 19.02.2022).
- Fatke, R.; Schneider, H. (2005). Kinder und Jugendpartizipation in Deutschland. [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP\\_Kinder-und\\_Jugendpartizipation\\_in\\_Deutschland.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Kinder-und_Jugendpartizipation_in_Deutschland.pdf) (abgerufen am 19.02.2022).
- Freeman, M. (2009). Children's Rights As Human Rights: Reading the UNCRC. In: J. Qvortrup, W.A. Corsaro & M.-S. Honig (Hg.): The Palgrave Handbook of Childhood Studies, Basingstoke, S. 377-393.

- Krappmann, L. (2013). Das Kindeswohl im Spiegel der UN-Kinderrechtskonvention. In: Ethikjournal. 2/2013, S. 6–12.
- Kränzl-Nagl, R. & Mierendorff, J. (2007). Kindheit im Wandel – Annäherungen an ein komplexes Phänomen. In: SWS-Rundschau. Die Zeitschrift des Vereins für interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Studien und Analysen (47. Jg.) Heft 1, S. 3-25.
- Liebel, M. (2020). Wer hat das letzte Wort? Eine kritische Würdigung der UN-Kinderrechtskonvention. In: Informationszentrum Dritte Welt. 378/2020, S. 34ff.
- MPFS – Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2021). JIM-Studie – Jugend, Information, Medien. [https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2021/JIM-Studie\\_2021\\_barrierefrei.pdf](https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2021/JIM-Studie_2021_barrierefrei.pdf) (abgerufen am 19.02.2022).
- Stoecklin, D. & Bonvin, J.-M. (Hg.) (2014). Children’s Rights and the Capability Approach.
- UNICEF (2019): For Every Child, Every Right. The Convention on the Rights of the Child at the Crossroads. <http://www.unicef.org/media/62371/file/Convention-rights-child-at-crossroads-2019.pdf> (abgerufen am 19.02.2022).

### **Herausforderung psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland: Was hat sich durch die COVID-19-Pandemie verändert und wie kann die Situation verbessert werden? - Jörg M. Fegert, Emily Gossmann, Sophie Hofmann, Vera Clemens**

- Bernheim, D.; Keller, F.; Fegert, J.M. & Sukale, T. (2021). Akzeptanz der Videotherapie an einer Ausbildungsambulanz für Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche in Zeiten der Corona-Pandemie: Einschätzungen aus Patienten-, Sorgeberechtigten- und Therapeutesicht, *Nervenheilkunde*, vol. 40, no. 5, pp. 341-347.
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2021). Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Corona-Pandemie. Wiesbaden.
- Clemens, V.; Berthold, O.; Witt, A.; Sachser, C.; Brähler, E.; Plener, P.L.; Strauß, B.; Fegert, J.M. (2020a). Lifespan risks of growing up in a family with mental illness or substance abuse. *Scientific Reports*, 10(1), 15453.
- Clemens, V.; Deschamps, P.; Fegert, J. M.; Anagnostopoulos, D.; Bailey, S.; Doyle, M.; Eliez, S.; Hansen, A.S.; Hebebrand, J.; Hillegers, M.; Jacobs, B.; Karwautz, A.; Kiss, E.; Kotsis, K.; Kumperscak, H.G.; Pejovic-Milovancevic, M.; Christensen, A.M.R.; Raynaud, J.P.; Westerinen, H.; Visnapuu-Bernadt, P. (2020b). Potential effects of “social” distancing measures and school lockdown on child and adolescent mental health. *European Child & Adolescent Psychiatry*, 29(6), 739-742.
- Clemens, V. & Fegert, J. (2021). Ein Marshallplan für Kinder, Jugend und Familie. *Nervenheilkunde*, 40, 287–293.
- Clemens, V.; Köhler-Dauner, F.; Ziegenhain, U.; Fegert, J. M. (2021). Predictors of Parental Coping During the Covid-19 Pandemic: A Survey in Germany. *Frontiers in Psychology*, 12, 715327.
- Clemens, V., Sachser, C., Weilemann, M., Fegert, J.M. (2020c). 20 Jahre gewaltfreie Erziehung im BGB. Ulm.
- DAK-Gesundheit (2020). Mediensucht 2020 – Gaming und Social Media in Zeiten von Corona. Hamburg.

- Deutsches Institut für Menschenrechte (2020). Ergänzung zum Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN-KRK. Berlin.
- Fegert, J.M.; Clemens, V.; Berthold, O.; Kölch, M. (2020a). Kinderschutz ist systemrelevant – gerade in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie. *Jamt*, 4, 178-182.
- Fegert, J.M.; Kehoe, L.A.; Çuhadaroglu Çetin, F.; Doyle, M.; Eliez, S.; Hebebrand, J.; Hillegers, M.; Karwautz, A.; Kotsis, K.; Kiss, E.; Pejovic-Milovancevic, M.; Råberg Christensen, A.; Raynaud, J. & Anagnostopoulos, D. (2021). Next generation Europe: a recovery plan for children, adolescents and their families : For the time after the pandemic, we need a vision and investments for the future. *European Child & Adolescent Psychiatry*, 30(7), 991-995.
- Fegert, J.M.; Kölch, M. & Krüger, U. (2019). Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher in Deutschland – Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse.
- Fegert, J.M.; Hauth, I.; Banaschewski, T. & Freyberger, H.J. (2017) Übergang zwischen Jugend- und Erwachsenenalter: Herausforderungen für die Transitionspsychiatrie und -psychotherapie. *Psychotherapeut*, vol. 62, no. 1, pp. 34-38.
- Fegert, J.M.; Vitiello, B.; Plener, P. & Clemens, V. (2020b). Challenges and burdens of the Coronavirus 2019 (COVID-19) pandemic for child and adolescent mental health: a narrative review to highlight clinical and research needs in the acute phase and the long return to normality. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 14, 20.
- Gilsbach, S.; Herpertz-Dahlmann, B. & Konrad, K. (2021). Psychological Impact of the COVID-19 Pandemic on Children and Adolescents With and Without Mental Disorders. *Frontiers in Public Health*, 9, 679041.
- Heimann, T.; Berthold, O.; Clemens, V.; Witt, A., & Fegert, J. M. (2021). Child Abuse and Neglect and the Burden of the COVID-19 Pandemic on Families: A Series of Cases Consulted at the German Medical Child Protection Hotline. *Child Abuse Review*, 30(5), 485-492.
- Henn, K.; Schönecker, L.; Lange, S.; Fegert, J.M. & Ziegenhain, U. (2020). Unterstützung durch Schulbegleiterinnen (m/w/d\*\*) trotz corona-bedingten Schulschließungen. *Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, vol. 93, no. 10, pp. 482-488.
- Jianghong, L.; Bünning, M.; Kaiser, T. & Hipp, L. (2021). Who suffered most? Parental stress and mental health during the COVID-19 pandemic in Germany. *Journal of Family Research*, 1-29.
- Köhler-Dauner, F.; Clemens, V.; Hildebrand, K.; Ziegenhain, U. & Fegert, J. M. (2021a). The interplay between maternal childhood maltreatment, parental coping strategies as well as endangered parenting behavior during the current SARS-CoV-2 pandemic. *Developmental child welfare*, 3(2), 71-84.
- Köhler-Dauner, F.; Clemens, V.; Lange, S.; Ziegenhain, U. & Fegert, J.M. (2021b). Mothers' daily perceived stress influences their children's mental health during SARS-CoV-2-pandemic—an online survey. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 15, 31.
- Krisenchat gGmbH (2022). Krisenchat.de. <https://krisenchat.de/> (abgerufen am 23.02.2022).
- Maalla M'jid, N. (2020). Hidden scars: the impact of violence and the COVID-19 pandemic on children's mental health. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 14, 33.
- Masi, A.; Mendoza Diaz, A.; Tully, L.; Azim, S.I.; Woolfenden, S.; Efron, D. & Eapen, V. (2021). Impact of the COVID-19 pandemic on the well-being of children with neurodevelopmental disabilities and their parents. *Journal of Paediatrics and Child Health*, 57, 631-636.

- Mauz, E.; Eicher, S.; Peltz, D.; Junker, S.; Hölling, H. & Thorn, J. (2021). Psychische Gesundheit der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland während der COVID-19-Pandemie. Ein Rapid-Review. *Journal of Health Monitoring*, 6(S7).
- OECD (2020). OECD Policy Responses to Coronavirus (COVID-19) - Combatting COVID-19's effect on children. 2020. <https://www.oecd.org/coronavirus/policy-responses/combating-covid-19-s-effect-on-children-2e1f3b2f/> (abgerufen am 02.02.2022).
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (1989). Convention on the Rights of the Child. <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx> (abgerufen am 07.02.2022).
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Committee on the Rights of the Child (2020). CRC COVID-19 Statement. Genf.
- Pieh, C. (2022). istOKAY.at. <https://www.istokay.at/> (abgerufen am 07.02.2022).
- Pieh, C.; Plener, P.L.; Probst, T.; Dale, R. & Humer, E. (2021). Mental health in adolescents during COVID-19-related social distancing and home-schooling. *SSRN Electronic Journal*.
- Ravens-Sieberer, U.; Kaman, A.; Erhart, M.; Otto, C.; Devine, J.; Löffler, C.; Hurrelmann, K.; Bullinger, M.; Barkmann, C.; Siegel, N. A.; Simon, A. M.; Wieler, L. H.; Schlack, R. & Hölling, H. (2021) Quality of life and mental health in children and adolescents during the first year of the COVID-19 pandemic: results of a two-wave nationwide population-based study. *European Child & Adolescent Psychiatry*.
- Sachser, C.; Oлару, G.; Pfeiffer, E.; Brähler, E.; Clemens, V.; Rassenhofer, M.; Witt, A. & Fegert, J. M. (2021). The immediate impact of lockdown measures on mental health and couples' relationships during the COVID-19 pandemic - results of a representative population survey in Germany. *Social Science & Medicine*, 278, 113954.
- United Nations (2015). Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development. [https://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E](https://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E) (abgerufen am 07.02.2022).
- Watzke, B.; Heddaeus, D.; Steinmann, M.; Sängler, S. & Härter, M. (2014). Gestuftes Vorgehen (Stepped-Care) bei der Behandlung von Patienten mit Depressionen. Bericht über das Gesundheitsnetz Depression im psychenet - Hamburger Netz psychische Gesundheit. *Verhaltenstherapie & Psychosoziale Praxis*, 46(2), 455-458.

### **Kinderarmut, kindliches Wohlbefinden und Kinderrechte - Hans Bertram**

- Bertram, H. (2006). Overview of Child Well Being in Germany Policy Towards a Supportive Environment for Children. New York: United Nations.
- Bertram, H. (2018). Die Zweiverdiener-Familie: Ein europäischer Vergleich. Konrad-Adenauer-Stiftung. St. Augustin.
- Bertram, H. (2021). Kinder – unsere Zukunft - Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland 2021. Köln: UNICEF.
- Bonin, H. et al. (2013). Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland. Ifo-Schnelldienst.

- Bundesverfassungsgericht (2010). Regelleistungen nach SGB II ("Hartz IV- Gesetz") nicht verfassungsgemäß.
- Deutschland (2017). Sozialgesetzbuch - Achtes Buch. Kinder- und Jugendhilfe.
- Müller-Schneider, T. & Voigt, M. (2011). Die Grundsicherung von Kindern in westlichen Wohlfahrtsgesellschaften: Ein Vergleich von fünf ausgewählten Ländern. Sozialer Fortschritt, 60, 33-37.
- Pinker, S. (2003). The Blank Slate. New York: Penguin.
- Schmucker, H. (1955). Einfluß der Kinderzahl auf das Lebensniveau der Familie: Empirische Untersuchung anhand der Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1955 on JSTOR. Sozialer Fortschritt.
- Schreiber, W. (1955). Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft (1955). Unveränderter Nachdruck des „Schreiber-Plans“ zur dynamischen Rente aus dem Jahr 1955.
- Schreiber, W. (1957). Kabinettsprotokolle Online „1. Grundsatzfragen der Alters- und Invalidenrente.“ (2.6.1). Bundesarchiv.
- Shonkoff, J.P. & Phillips, D.A. (2000). From Neurons to Neighborhoods. The Science of Early Childhood Development. Committee on Integrating the Science of Early Childhood Development. ACADEMY. Medicine, 1-31.
- Skinner, B.F. & Ortman, E. (2018). Jenseits von Freiheit und Würde. Rowohlt Repertoire.

### **Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Kontext Flucht und Migration - eine kurze Bilanz - Nerea González Méndez de Vigo**

- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2021). (Hrsg.). Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. [https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2021/04/webversion\\_onlineumfrage2020.pdf](https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2021/04/webversion_onlineumfrage2020.pdf) (abgerufen am 09.02.2022).
- Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families / Committee on the Rights of the Child. Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return, CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23.
- Committee on the Rights of the Child (2014). Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, CRC/C/DEU/CO/3-4.
- Committee on the Rights of the Child (2004). Consideration of reports submitted by states parties under article 44 of the convention. Concluding observations: Germany, CRC/C/15/Add.226.
- Committee on the Rights of the Child (2013). General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), CRC/C/GC/14.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2017). Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am Montag, dem 20. März 2017, 13:30 Uhr im Innenausschuss des Deutschen Bundestags. Zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Familiennachzug für subsidiär Geschützte) - BT-Drucksache 18/10044 - und dem Antrag der Fraktion DIE LINKE - Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen uneingeschränkt gewährleisten - BT-Drucksache 18/10243. Berlin.

- Deutsches Institut für Menschenrechte (2020). Stellungnahme Hürden beim Familiennachzug Das Recht auf Familie für international Schutzberechtigte Dezember 2020. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Huerden\\_beim\\_Familiennachzug.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Huerden_beim_Familiennachzug.pdf) (abgerufen am 09.02.2022).
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2012). Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verletzt die Menschenrechte!. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/aktuell/aktuell\\_03\\_2012\\_asylbewerberleistungsgesetz.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/aktuell/aktuell_03_2012_asylbewerberleistungsgesetz.pdf) (abgerufen am 09.02.2022).
- Dinter, K. (2021). Die medizinische Versorgung Geflüchteter aus rechtlicher Sicht. NZS, 2021, S. 285 – 290.
- Hruschka, C. (2019). Expertenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO zum Thema „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ [https://pure.mpg.de/rest/items/item\\_3243648\\_2/component/file\\_3243649/content](https://pure.mpg.de/rest/items/item_3243648_2/component/file_3243649/content) (abgerufen am 09.02.2022).
- JUMEN & Pro Asyl (Hrsg.). (2021). Zerrissene Familien. Praxisbericht und Rechtsgutachten zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. [PRO-ASYL JUMEN Gutachten Familiennachzug subSchutz\\_03-2021.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2021/03/PRO-ASYL_JUMEN_Gutachten_Familiennachzug_subSchutz_03-2021.pdf) (proasyl.de) (abgerufen am 09.02.2022).
- JUMEN & Terre des hommes (Hrsg.) (2021). Der Anspruch auf Entlassung aus einer Aufnahmeeinrichtung für minderjährige Geflüchtete und ihre Familien unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. [https://jumen.org/wp-content/uploads/2021/11/Gutachten\\_AnkerZentren.pdf](https://jumen.org/wp-content/uploads/2021/11/Gutachten_AnkerZentren.pdf) (abgerufen am 09.02.2022).
- Pro Asyl (Hrsg.) (2021). Daten, Fakten und Hintergründe zum Familiennachzug, [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/06\\_02\\_end\\_Faktenblatt-Familiennachzug-konvertiert.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/06_02_end_Faktenblatt-Familiennachzug-konvertiert.pdf) (abgerufen am 09.02.2022).
- SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (2021). Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). <https://bit.ly/3L84P68> (abgerufen am 02.03.2022).
- UNHCR & UNICEF (2021). Empfehlungen von UNHCR und UNICEF Deutschland zum Bildungszugang asylsuchender Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen. Berlin/Köln.
- Wapler, F. et al (2017). Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mainz.
- Wissenschaftliche Dienste Bundestag. Ausarbeitung, WD 3 - 3000 - 135/20. Aktuelle Rechtsprechung zum Familiennachzug zu Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten, 3. Juli 2020 (abgerufen: 09.02.2022).
- Wrase, M. (2019). Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer«, Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes. Berlin.

## Kinderschutz in Deutschland 30 Jahre nach Inkrafttreten der UN-KRK - Thomas Meysen, Ulrike Urban-Stahl

- Amyna (2015). Inklusion in 5 Minuten. Ausgabe 01/2015: Factsheet: Sexueller Missbrauch von Mädchen\* und Jungen\* mit Behinderung. [https://amyna.de/wp/wp-content/uploads/01\\_2015\\_Factsheet\\_sexueller\\_Missbrauch\\_an\\_M%C3%A4dchen\\_und\\_Jungen\\_mit\\_Behinderung.pdf](https://amyna.de/wp/wp-content/uploads/01_2015_Factsheet_sexueller_Missbrauch_an_M%C3%A4dchen_und_Jungen_mit_Behinderung.pdf) (abgerufen am 10.2.2022).
- Amyna (2015a). Inklusion in 5 Minuten. Ausgabe 05/2015: Kindeswohlgefährdungen bei Kindern mit Behinderungen. [https://amyna.de/wp/wp-content/uploads/05\\_2015\\_Kindeswohlgefaehrdungen\\_bei\\_Kindern\\_mit\\_Behinderung.pdf](https://amyna.de/wp/wp-content/uploads/05_2015_Kindeswohlgefaehrdungen_bei_Kindern_mit_Behinderung.pdf) (abgerufen am 10.2.2022).
- Biesel, K.; Urban-Stahl, U. (2022). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim; Basel: BeltzJuventa.
- Chapman, M. V. & Christ, S. L. (2008). Attitudes toward Out-of-Home Care over 18 Months: Changing Perceptions of Youths in Foster Care. In: National Association of Social Workers. S. 135-145.
- Die Kinderschutz-Zentren (Hrsg.) (2012). Kinderschutz auch für Jungen und Mädchen mit Behinderung. Herausforderungen für die Jugend- und Behindertenhilfe. Köln.
- Gilbert, N.; Parton, N. & Skivenes, M. (2011). Child Protection Systems: International Trends and Orientations. Oxford: Oxford Press.
- Mayrhofer, H.; Schachner, A.; Mandl, S. & Seidler, Y. (2019). Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen. Wien: BMASGK. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718> (abgerufen am 10.2.2022).
- Merkel-Hoguin, L.; Fluke, D. & Krugman, R. D. (2019). National Systems of Child Protection. Understanding the International Variability and Context for Developing Policy and Practice. Wiesbaden: Springer.
- Merritt, D. H. & Franke, T. M. (2010). Should I Stay or Should I Go? Children's Placement Preferences Longitudinally. In: Journal of Social Service Research. 36. S. 46-67.
- Meysen, Th. & Kelly, L. (2018). Child Protection Systems: Between Professional Cooperation and Trustful Relationships. A comparison of professional practical and ethical dilemmas in England/Wales, Germany, Portugal and Slovenia. In: Child and Family Social Work. S. 222-228.
- Schrötte, M.; Hornberg, C.; Glammeier, S.; Sellach, B.; Kavemann, B. & Puhe, H. (2012). Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. Berlin: BMFSFJ.
- Sletten, M. S. & Ellingsen, I. T. (2020). When standardization becomes the lens of professional practice in child welfare services. In: Child and Family Social Work. S. 714-722.
- Smessaert, A. (2021). Selbstvertretungen. In: Meysen, Th.; Lohse, K.; Schönecker, L.; Smessaert, A. (Hrsg.). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden: Nomos. Kap. 2 Rn. 24-36.
- Sullivan, P. & Knutson, J. (2000). Maltreatment and disabilities: a population-based epidemiological study. In: Child Abuse and Neglect. Vol. 24, No.10. S. 1257-1273.
- Urban-Stahl, U. (2021). Partizipation. In: Amthor, R.-Ch.; Goldberg, B.; Hansbauer, P.; Landes, B.; Wintergerst, Th. (Hrsg.). Kreft/ Mielenz Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim: BeltzJuventa. S. 636-642.

## **Partizipation von Kindern und Jugendlichen sollte eine Selbstverständlichkeit sein - Haram Dar**

Hart, R. (1992). Children's Participation: From Tokenism to Citizenship. Florence: UNICEF

Köhler, H. (2009). Dankesworte von Bundespräsident Horst Köhler - Die 13. Bundesversammlung hat den Bundespräsidenten für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt. [https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Horst-Koehler/Reden/2009/05/20090523\\_Rede.html](https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Horst-Koehler/Reden/2009/05/20090523_Rede.html) (abgerufen am 01.03.2022).

## **Warum ist die Einbindung von Heranwachsenden in der deutschen Politik und insbesondere in der Entwicklungszusammenarbeit notwendig? Wie kann sie gelingen? - Jess Mukeba**

BMZ (2021). Agents of Change. Kinder-und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. <https://www.bmz.de/de/aktuelles/publikationen/publikationen-reihen/85300-85300> (abgerufen am 10.03.2022).

Kinder-und Jugendrechte.de (2022). Der BMZ-Jugendbeirat: Mit Svenja Schulze per „Du“!. <https://www.kinder-und-jugendrechte.de/special/news-details/der-bmz-jugendbeirat-mit-svenja-schulze-per-du> (abgerufen am 10.03.2022).

Müller, I. (2019). Unicef will junge Menschen bis 24 Jahre ansprechen. Tagesspiegel. <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/kinderhilfswerk-erweitert-zielgruppe-unicef-will-jungemenschen-bis-24-jahre-ansprechen/23923100.html> (abgerufen am 10.03.2022).

UNICEF (o.J.) Junge Erwachsene für UNICEF: Die Hochschulgruppen. <https://www.unicef.de/mitmachen/ehrenamtlich-aktiv/junge-leute?msckid=d2433614b5bd11ec84782f7a3cce99ad> (abgerufen am 08.03.2022).

## **Gerechte Gesellschaften für Kinder – David Stewart**

Bastagli, F.; Hagen-Zanker, J. & Sturge, G. (2016). Cash transfers: what does the evidence say? A rigorous review of programme impact and of the role of design and implementation features. London: ODI.

Gentilini, U. et al. (2021). Social Protection and Jobs Responses to COVID-19: A Real-Time Review of Country Measures. <http://documents.worldbank.org/curated/en/281531621024684216/Social-Protection-and-Jobs-Responses-to-COVID-19-A-Real-Time-Review-of-Country-Measures-May-14-2021>.

Global Coalition to End Child poverty and UNICEF (2017). A world free from child poverty: a guide to the tasks to achieve the vision. New York.

Global Coalition to End Child poverty (2021). Voluntary National Reviews for the Sustainable Development Goals: Are countries committed to ending child poverty by 2030? Global Coalition to end Child Poverty. New York.

ILO (2021). World Social Protection Report 2020-22: Social protection at the crossroads – in pursuit of a better future. Geneva.

ODI/UNICEF (2020). Universal child benefits: policy issues and options. London/New York.

Silwal, A. R.; Engilbertsdottir, S.; Cuesta, J.; Newhouse, D. & Stewart, D. (2020). Global Estimate of Children in Monetary Poverty: An Update. Poverty and Equity Discussion Paper. <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/34704> License: CC BY 3.0 IGO.

Social Protection Inter-Agency Cooperation Board, SPIAC-B (2020). SPIAC-B: A Joint Statement on the Role of Social Protection in Responding to the COVID 19 Pandemic. <https://socialprotection.org/connect/stakeholders/social-protection-inter-agency-cooperation-board-spiac-b>.

UNICEF and Save the Children (2020). Technical Note: Impact of COVID-19 on multidimensional child poverty. <https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2020/09/Technical-Note-Save-the-Children-UNICEF-COVID-and-impact-on-multidimensional-child-poverty.pdf>.

# ANHANG: DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION UND FAKULTATIVPROTOKOLLE

---

## ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

### Artikel 1: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

### Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

### Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

#### **Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

#### **Artikel 5: Respektierung des Elternrechts**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

#### **Artikel 6: Recht auf Leben**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

#### **Artikel 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit**

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

#### **Artikel 8: Identität**

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

### **Artikel 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang**

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüf- baren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder ver- nachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufent- haltort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzu- nehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden El- ternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Ver- tragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienange- hörigen, die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienan- gehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

### **Artikel 10: Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte**

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einrei- se in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohl- wollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Fami- lienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorge- sehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten ver- einbar sind.

### **Artikel 11: Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland**

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

### **Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

### **Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit**

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

### **Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

### **Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

### **Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre**

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

### **Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

### **Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl**

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes ver-

verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungs-dienste und -einrichtungen zu nutzen.

### **Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

### **Artikel 20: Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption**

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

### **Artikel 21: Adoption**

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

## **Artikel 22: Flüchtlingskinder**

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

## Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

## Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und

durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

### **Artikel 25: Unterbringung**

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

### **Artikel 26: Soziale Sicherheit**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

## Artikel 27: Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

## Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen; e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

### **Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen**

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

### **Artikel 30: Minderheitenschutz**

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

### **Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

### **Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

### **Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

### **Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

### **Artikel 35: Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

### **Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung**

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

### **Artikel 37: Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft**

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

### **Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

### **Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

### **Artikel 40: Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz ent-

scheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien un-eingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

#### **Artikel 41: Weitergehende inländische Bestimmungen**

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

a) im Recht eines Vertragsstaats oder

b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

## TEIL II DER UN-KINDERRRECHSKONVENTION

### Artikel 42: Verpflichtung zur Bekanntmachung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

### Artikel 43: Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum erstenmal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

#### **Artikel 44: Berichtspflicht**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar:

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,

b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

## Artikel 45: Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern;

a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

## TEIL III DER UN-KINDERRECHSKONVENTION

### Artikel 46: Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

### Artikel 47: Ratifikation

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

### Artikel 48: Beitritt

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

### Artikel 49: Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

### Artikel 50: Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet, innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

### Artikel 51: Vorbehalte

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

### Artikel 52: Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

### **Artikel 53: Verwahrung**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

### **Artikel 54: Urschrift, verbindlicher Wortlaut**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

## FAKULTATIVPROTOKOLL ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES BETREFFEND DIE BETEILIGUNG VON KINDERN AN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

### Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

erneut bekräftigend, dass die Rechte des Kindes eines besonderen Schutzes bedürfen, und dazu aufrufend, die Situation der Kinder ohne jeden Unterschied stetig zu verbessern und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit zu ermöglichen,

beunruhigt über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die diese auf die Erhaltung des Friedens sowie auf die dauerhafte Sicherheit und Entwicklung haben,

unter Verurteilung der Tatsache, dass Kinder in bewaffneten Konflikten zu Zielen werden und völkerrechtlich geschützte Objekte, darunter Örtlichkeiten, an denen sich gewöhnlich eine bedeutende Zahl von Kindern aufhält, wie Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

unter Hinweis auf die Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, insbesondere auf die Einstufung der Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren oder ihrer Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen,

daher in der Erwägung, dass zur wirksameren Durchsetzung der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte die Notwendigkeit besteht, den Schutz von Kindern vor einer Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu verbessern,

unter Hinweis darauf, dass in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt ist, dass im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

in der Überzeugung, dass ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen, mit dem die Altersgrenze für eine mögliche Einziehung von Personen zu den Streitkräften und ihre Teilnahme an Feindseligkeiten angehoben wird, wirksam zur Umsetzung des Grundsatzes beitragen wird, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

unter Hinweis darauf, dass die 26. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Dezember 1995 unter anderem die Empfehlung abgegeben hat, dass die an

einem Konflikt beteiligten Parteien alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, erfreut darüber, dass im Juni 1999 das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einstimmig angenommen wurde, das unter anderem die zwangsweise und die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

mit größter Beunruhigung verurteilend, dass bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der nationalen Grenzen sowie grenzüberschreitend in Feindseligkeiten einsetzen, und im Bewusstsein der Verantwortung derjenigen, die Kinder in diesem Sinne einziehen, ausbilden und einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einzuhalten,

unter Hinweis darauf, dass dieses Protokoll die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, einschließlich des Artikels 51, sowie die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unberührt lässt,

in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar für den umfassenden Schutz von Kindern sind, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während fremder Besetzung, in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse jener Kinder, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden, eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrunde liegen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte geworden sind, zu verstärken,

dazu anregend, dass die Gemeinschaft, insbesondere Kinder und kindliche Opfer, an der Verbreitung von Informations- und Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken –

haben Folgendes vereinbart:

## Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

## Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden.

## Artikel 3

(1) Die Vertragsstaaten heben das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften in Lebensjahren an; sie berücksichtigen dabei die in jenem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.

(2) Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt dazu eine verbindliche Erklärung, in der das Mindestalter festgelegt ist, ab dem er die Einziehung von Freiwilligen zu seinen nationalen Streitkräften gestattet, sowie eine Beschreibung der von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen, mit denen er sicherstellt, dass eine solche Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt.

(3) Vertragsstaaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, treffen Schutzmaßnahmen, durch die mindestens gewährleistet wird, dass

- a) die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt;
- b) die Einziehung mit der in Kenntnis der Sachlage abgegebenen Zustimmung der Eltern oder des Vormunds der Person erfolgt;
- c) die Person über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;
- d) die Person vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.

(4) Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit verschärfen, indem er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

(5) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters gilt nicht für Schulen im Sinne der Artikel 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben werden oder ihrer Aufsicht unterstehen.

## Artikel 4

(1) Bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, einschließlich der notwendigen rechtlichen Maßnahmen für ein Verbot und eine strafrechtliche Ahndung eines solchen Vorgehens.

(3) Die Anwendung dieses Artikels berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei. Artikel 5 Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als schlösse es Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht aus, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

### Artikel 5

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als schlösse es Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht aus, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

### Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat trifft alle erforderlichen rechtlichen, verwaltungsbezogenen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls innerhalb seines Hoheitsbereichs sicherzustellen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Militärdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen erforderlichenfalls jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung.

### Artikel 7

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so bei der Verhütung von Verstößen gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Personen, die Opfer von Verstößen gegen das Protokoll geworden sind, einschließlich technischer Zusammenarbeit und finanzieller Unterstützung. Diese Unterstützung und Zusammenarbeit erfolgt in Absprache zwischen den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.

(2) Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten diese Unterstützung im Rahmen bestehender mehrseitiger, zweiseitiger oder sonstiger Programme oder, unter anderem, durch einen in Übereinstimmung mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

## Artikel 8

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung der Bestimmungen des Protokolls, einschließlich derjenigen betreffend Teilnahme und Einziehung, ergriffen hat.

(2) Nach Abgabe des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

## Artikel 9

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Der Generalsekretär unterrichtet in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls alle Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, über jede gemäß Artikel 3 hinterlegte Erklärungsurkunde.

## Artikel 10

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

## Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres der kündigende Vertragsstaat in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Handlungen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

## Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

## Artikel 13

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

## FAKULTATIVPROTOKOLL ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES BETREFFEND DEN VERKAUF VON KINDERN, DIE KINDERPROSTITUTION UND DIE KINDERPORNOGRAPHIE

### Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen, insbesondere der Artikel 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36, angebracht wäre, die Maßnahmen zu erweitern, welche die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu gewährleisten,

ferner in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes anerkennt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,

ernsthaft darüber besorgt, dass der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist,

zutiefst besorgt über die weitverbreitete und andauernde Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unmittelbar fördert,

in der Erkenntnis, dass eine Reihe besonders gefährdeter Gruppen, namentlich Mädchen, in höherem Maße dem Risiko der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind und dass Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Opfer sexueller Ausbeutung ausmachen,

besorgt über die zunehmende Verfügbarkeit von Kinderpornographie über das Internet und andere neue Technologien und unter Hinweis auf die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet und insbesondere auf die Schlussfolgerung der Konferenz, in der sie fordert, die Herstellung, den Vertrieb, die Ausfuhr, die Übermittlung, die Einfuhr und den vorsätzlichen Besitz von Kinderpornographie sowie die Werbung dafür weltweit unter Strafe zu stellen, und unter Hinweis auf die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Internetindustrie,

in der Überzeugung, dass die Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie durch einen ganzheitlichen Ansatz erleichtert werden wird, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht,

sowie in der Überzeugung, dass Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen werden müssen, um die Nachfrage, die zum Verkauf von Kindern, zur Kinderprostitution und zur Kinderpornographie führt, zu verringern, und ferner in der Überzeugung, dass es wichtig ist, die weltweite Partnerschaft zwischen allen Handelnden zu fördern und die Rechtsdurchsetzung auf nationaler Ebene zu verbessern,

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte betreffend den Schutz von Kindern, einschließlich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Bestimmungen des Aktionsprogramms zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie der Erklärung und des Aktionsplans des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie anderer einschlägiger Beschlüsse und Empfehlungen zuständiger internationaler Organe durchzuführen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes –

haben Folgendes vereinbart:

## Artikel 1

Die Vertragsstaaten verbieten den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie nach Maßgabe dieses Protokolls.

## Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

- a) „Verkauf von Kindern“ jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird;
- b) „Kinderprostitution“ die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;

c) „Kinderpornographie“ jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

### Artikel 3

(1) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise begangen werden:

a) in Bezug auf den Verkauf von Kindern im Sinne des Artikels 2:

i) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke

a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;

b. der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn;

c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;

ii) als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;

b) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution im Sinne des Artikels 2;

c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken.

(2) Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats gilt dies auch für den Versuch, eine dieser Handlungen zu begehen, sowie für die Mittäterschaft oder Teilnahme an einer dieser Handlungen.

(3) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die der Schwere der Taten Rechnung tragen.

(4) Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat gegebenenfalls Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann diese Verantwortlichkeit juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.

(5) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen um sicherzustellen, dass alle an der Adoption eines Kindes beteiligten Personen im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften handeln.

## Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten zu begründen, wenn die Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;

b) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist.

(3) Jeder Vertragsstaat trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die genannten Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist.

(4) Dieses Protokoll schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht nicht aus.

## Artikel 5

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten gelten als in jeden zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten und werden als auslieferungsfähige Straftaten in jeden später zwischen ihnen geschlossenen Auslieferungsvertrag im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf diese Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten an, vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(4) Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit zu begründen haben.

(5) Wird in Bezug auf eine in Artikel 3 Absatz 1 beschriebene Straftat ein Auslieferungersuchen gestellt und liefert der ersuchte Vertragsstaat den Täter wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht

aus oder will ihn deswegen nicht ausliefern, so trifft dieser Staat geeignete Maßnahmen, um den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten.

### Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander größtmögliche Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen oder mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, welche die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zum Gegenstand haben, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren notwendigen Beweismittel.

(2) Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den gegebenenfalls zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Rechtshilfe. Bestehen solche Verträge oder Vereinbarungen nicht, so leisten die Vertragsstaaten einander Hilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

### Artikel 7

Vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden die Vertragsstaaten

a) Maßnahmen treffen, um gegebenenfalls die Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf Folgendes vorzusehen:

i) Gegenstände, wie Material, Vermögenswerte und andere Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;<sup>39</sup>

ii) Erträge aus solchen Straftaten;

b) Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Beschlagnahme oder Einziehung der unter Buchstabe a bezeichneten Sachen oder Erträge nachkommen;

c) Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung solcher Straftaten benutzt wurden.

### Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen, indem sie insbesondere

a) die Verletzlichkeit kindlicher Opfer anerkennen und die Verfahren so anpassen, dass ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung getragen wird;

---

39 Für die Schweiz gilt folgende Übersetzung: „i) Güter, wie Dokumente, Vermögenswerte und andere Hilfsmittel, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;“

- b) kindliche Opfer über ihre Rechte und ihre Rolle, über Umfang, zeitlichen Ablauf und Stand des Verfahrens sowie über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;
- c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen kindlicher Opfer in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgetragen und geprüft werden;
- d) kindlichen Opfern während des gesamten Gerichtsverfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen;
- e) die Privatsphäre und die Identität kindlicher Opfer erforderlichenfalls schützen und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen treffen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation kindlicher Opfer führen könnten;
- f) gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass kindliche Opfer und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;
- g) unnötige Verzögerungen bei der Entscheidung von Fällen und der Durchführung von Beschlüssen oder Entscheidungen vermeiden, mit denen kindlichen Opfern eine Entschädigung gewährt wird.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Ungewissheit in Bezug auf das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen, einschließlich Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers, nicht verhindert.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass in Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern, die Opfer der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um eine geeignete, insbesondere juristische und psychologische Ausbildung der Personen sicherzustellen, die mit Opfern von nach diesem Protokoll verbotenen Straftaten arbeiten.
- (5) Die Vertragsstaaten treffen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung solcher Straftaten und/oder am Schutz und an der Rehabilitation ihrer Opfer beteiligt sind.
- (6) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtige er das Recht des Beschuldigten auf ein faires und unparteiisches Verfahren oder als sei er mit diesem Recht unvereinbar.

## Artikel 9

- (1) Die Vertragsstaaten werden Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen sowie sozialpolitische Leitlinien und Programme zur Verhütung der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten beschließen oder verstärken, durchführen und bekannt machen. Besondere Beachtung ist dem Schutz von Kindern zu schenken, die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind.

(2) Die Vertragsstaaten fördern durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln sowie durch Aufklärung und Schulung das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, in Bezug auf vorbeugende Maßnahmen und schädliche Folgen der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel fördern die Vertragsstaaten die Mitwirkung der Gemeinschaft und insbesondere der Kinder und kindlichen Opfer an solchen Informations-, Aufklärungs- und Schulungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer solcher Straftaten sicherzustellen, einschließlich ihrer vollständigen sozialen Wiedereingliederung und ihrer vollständigen körperlichen und psychischen Genesung.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle kindlichen Opfer der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten Zugang zu Verfahren haben, die ihnen ermöglichen, ohne Diskriminierung von den gesetzlich Verantwortlichen Schadensersatz zu verlangen.

(5) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Herstellung und Verbreitung von Material, mit dem für die in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten geworben wird, wirksam zu verbieten.

#### **Artikel 10**

(1) Die Vertragsstaaten unternehmen alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, indem sie mehrseitige, regionale und zweiseitige Vereinbarungen schließen, um den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution, die Kinderpornographie und den Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern ferner die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Organisationen.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung kindlicher Opfer bei ihrer körperlichen und psychischen Genesung sowie ihrer sozialen Wiedereingliederung und Rückführung in die Heimat.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zu der Gefährdung von Kindern durch den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und den Kindersextourismus beitragen.

(4) Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, stellen im Rahmen bestehender mehrseitiger, regionaler, zweiseitiger oder anderer Programme finanzielle, technische oder andere Hilfe zur Verfügung.

## Artikel 11

Dieses Protokoll lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

## Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung des Protokolls getroffen hat.

(2) Nach Vorlegen des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

## Artikel 13

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

## Artikel 14

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

## Artikel 15

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Über-

einkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Straftaten, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

## Artikel 16

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

## Artikel 17

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

## FAKULTATIVPROTOKOLL ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES BETREFFEND EIN MITTEILUNGSVERFAHREN

### Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

davon Kenntnis nehmend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) die darin festgelegten Rechte für jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds anerkennen,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

außerdem in Bekräftigung des Status des Kindes als Träger von Rechten und als Mensch mit Würde und sich entwickelnden Fähigkeiten,

in der Erkenntnis, dass die besondere und abhängige Situation von Kindern ihnen beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung ihrer Rechte erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann,

in der Erwägung, dass dieses Protokoll die nationalen und regionalen Mechanismen verstärken und ergänzen wird, die es Kindern ermöglichen, Beschwerden wegen einer Verletzung ihrer Rechte einzulegen,

in der Erkenntnis, dass das Wohl des Kindes beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung der Rechte des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein sollte und dass dabei auf allen Ebenen der Notwendigkeit kindgerechter Verfahren Rechnung getragen werden sollte,

die Vertragsstaaten dazu ermutigend, geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um einem Kind, dessen Rechte verletzt wurden, den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen auf innerstaatlicher Ebene zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und andere mit der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes betraute zuständige Fachinstitutionen in dieser Hinsicht spielen können,

in der Erwägung, dass es zur Verstärkung und Ergänzung dieser nationalen Mechanismen und zur weiteren Verbesserung der Durchführung des Übereinkommens und gegebenenfalls der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten angebracht wäre, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) die Wahrnehmung der in diesem Protokoll vorgesehenen Aufgaben zu ermöglichen –

haben Folgendes vereinbart:

## **TEIL I**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1**

##### **Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes**

(1) Ein Vertragsstaat dieses Protokolls erkennt die in diesem Protokoll vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses an.

(2) Der Ausschuss übt seine Zuständigkeit gegenüber einem Vertragsstaat dieses Protokolls nicht in Angelegenheiten aus, die die Verletzung von Rechten aus einer Übereinkunft betreffen, der dieser Staat nicht als Vertragspartei angehört.

(3) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Staat betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

#### **Artikel 2**

##### **Allgemeine Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses**

Bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben lässt sich der Ausschuss vom Grundsatz des Wohls des Kindes leiten. Er trägt außerdem den Rechten sowie der Meinung des Kindes Rechnung, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu berücksichtigen ist.

#### **Artikel 3**

##### **Verfahrensordnung**

(1) Der Ausschuss gibt sich eine Verfahrensordnung, die bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben zu beachten ist. Dabei berücksichtigt er insbesondere Artikel 2, um zu gewährleisten, dass die Verfahren kindgerecht sind.

(2) Der Ausschuss nimmt in seine Verfahrensordnung Schutzbestimmungen auf, um einer Manipulation des Kindes durch diejenigen, die in seinem Namen handeln, vorzubeugen; er kann die Prüfung jeder Mitteilung ablehnen, die seiner Auffassung nach nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

## **Artikel 4**

### **Schutzmaßnahmen**

(1) Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Einzelpersonen nicht infolge einer Mitteilung an oder einer Zusammenarbeit mit dem Ausschuss einer Menschenrechtsverletzung, Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden.

(2) Die Identität einer betroffenen Einzelperson oder Personengruppe darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

## **TEIL II**

### **MITTEILUNGSVERFAHREN**

#### **Artikel 5**

##### **Mitteilungen von Einzelpersonen**

(1) Mitteilungen können von oder im Namen einer der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelperson oder Personengruppe eingereicht werden, die behauptet, Opfer einer Verletzung eines Rechts aus einer der nachstehenden Übereinkünfte, denen der Staat als Vertragspartei angehört, durch diesen Vertragsstaat zu sein:

a) dem Übereinkommen;

b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;

c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

(2) Wird eine Mitteilung im Namen einer Einzelperson oder Personengruppe eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Verfasser kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

#### **Artikel 6**

##### **Vorläufige Maßnahmen**

(1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

(2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

## **Artikel 7 Zulässigkeit**

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie nicht schriftlich eingereicht wird;
- c) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens und/oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar ist;
- d) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
- e) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;
- f) wenn die Mitteilung offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird;
- g) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen;
- h) wenn die Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, außer in Fällen, in denen der Verfasser nachweisen kann, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war.

## **Artikel 8 Übermittlung der Mitteilung**

(1) Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, bringt er jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem betreffenden Vertragsstaat so bald wie möglich vertraulich zur Kenntnis.

(2) Der Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.

## Artikel 9 Gütliche Einigung

(1) Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

(2) Mit Zustandekommen einer gütlichen Einigung unter der Ägide des Ausschusses wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.

## Artikel 10 Prüfung der Mitteilungen

(1) Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen so schnell wie möglich unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.

(2) Der Ausschuss berät über die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Hat der Ausschuss um vorläufige Maßnahmen ersucht, führt er die Prüfung der Mitteilung beschleunigt durch.

(4) Bei der Prüfung von Mitteilungen, in denen Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Rechte behauptet werden, prüft der Ausschuss die Angemessenheit der von dem Vertragsstaat im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eine Reihe möglicher Maßnahmen treffen kann.

(5) Nachdem der Ausschuss eine Mitteilung geprüft hat, übermittelt er den betreffenden Parteien umgehend seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.

## Artikel 11 Folgemaßnahmen

(1) Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung und unterbreitet dem Ausschuss eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen und ins Auge gefassten Maßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.

(2) Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, oder gegebenenfalls über die Anwendung einer Vereinbarung zur gütlichen Einigung; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schließt dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach

Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

## **Artikel 12**

### **Zwischenstaatliche Mitteilungen**

(1) Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus einer der folgenden Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, nicht nach:

a) dem Übereinkommen;

b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;

c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

(2) Der Ausschuss darf keine Mitteilungen entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betreffen oder von einem Vertragsstaat ausgehen, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

(3) Der Ausschuss stellt den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Regelung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

(4) Eine Erklärung nach Absatz 1 wird von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Rücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer nach diesem Artikel bereits übermittelten Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Rücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaats entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

## **TEIL III**

### **UNTERSUCHUNGSVERFAHREN**

#### **Artikel 13**

##### **Untersuchungsverfahren im Falle schwerwiegender oder systematischer Verletzungen**

(1) Erhält der Ausschuss glaubhafte Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen

betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesem Zweck umgehend zu den Angaben Stellung zu nehmen.

(2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden glaubhaften Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

(3) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

(4) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen umgehend dem betreffenden Vertragsstaat.

(5) Der Vertragsstaat unterbreitet so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

(6) Nachdem das Verfahren hinsichtlich einer Untersuchung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen in Artikel 16 vorgesehenen Bericht aufzunehmen.

(7) Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses bezüglich der Rechte, die in einigen oder allen der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte niedergelegt sind, nicht anerkennt.

(8) Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 7 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

## **Artikel 14**

### **Folgemaßnahmen nach dem Untersuchungsverfahren**

(1) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 13 Absatz 5 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen oder ins Auge gefasst wurden.

(2) Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Unter-

suchung getroffen hat; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schließt dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

## TEIL IV

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 15

##### Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit

(1) Der Ausschuss kann mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen seine Auffassungen oder Empfehlungen zu Mitteilungen und Untersuchungen, die einen Bedarf an fachlicher Beratung oder Unterstützung erkennen lassen, übermitteln und etwaige Stellungnahmen und Vorschläge des Vertragsstaats zu den Auffassungen oder Empfehlungen beifügen.

(2) Der Ausschuss kann diesen Stellen außerdem mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats alles aus den nach diesem Protokoll geprüften Mitteilungen zur Kenntnis bringen, was ihnen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zu entscheiden, die den Vertragsstaaten dabei behilflich sein können, Fortschritte bei der Verwirklichung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen anerkannten Rechte zu erzielen.

#### Artikel 16

##### Bericht an die Generalversammlung

Der Ausschuss nimmt in seinen nach Artikel 44 Absatz 5 des Übereinkommens alle zwei Jahre der Generalversammlung vorzulegenden Bericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

#### Artikel 17

##### Verbreitung des Fakultativprotokolls und Informationen über das Fakultativprotokoll

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und Erwachsenen wie auch Kindern, einschließlich solcher mit Behinderungen, durch geeignete und wirksame Mittel und in barrierefreien Formaten den Zugang zu Informationen über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu erleichtern, insbesondere in Sachen, die den Vertragsstaat betreffen.

## Artikel 18

### Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Dieses Protokoll steht jedem Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

## Artikel 19

### Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

## Artikel 20

### Nach dem Inkrafttreten begangene Verletzungen

(1) Der Ausschuss ist nur zuständig für Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts durch den Vertragsstaat, die nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls begangen werden.

(2) Wird ein Staat nach Inkrafttreten dieses Protokolls dessen Vertragspartei, so betreffen seine Verpflichtungen gegenüber dem Ausschuss nur Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Staat begangen wurden.

## Artikel 21

### Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befür-

worten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten ein solches Treffen, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

## **Artikel 22** **Kündigung**

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 5 oder 12 oder Untersuchungen nach Artikel 13, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

## **Artikel 23** **Verwahrer und Unterrichtung durch den Generalsekretär**

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Der Generalsekretär unterrichtet alle Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
- b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und seiner Änderungen nach Artikel 21;
- c) Kündigungen nach Artikel 22.

## **Artikel 24** **Sprachen**

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.







**Deutsches Komitee für UNICEF e.V.**  
**Höninger Weg 104**  
**50969 Köln**  
**Tel.: 0221/93650-0**  
**E-Mail: [mail@unicef.de](mailto:mail@unicef.de)**  
**[www.unicef.de](http://www.unicef.de)**

**Büro Berlin**  
**Schumannstraße 18**  
**10117 Berlin**  
**Tel: 030/275807910**  
**E-Mail: [bueroberlin@unicef.de](mailto:bueroberlin@unicef.de)**

**Spendenkonto:**  
**IBAN: DE57 3702 0500 0000 3000 00**  
**Bank für Sozialwirtschaft Köln**



Das DZI Spenden-Siegel bescheinigt  
UNICEF Deutschland eine seriöse und  
vertrauenswürdige Mittelverwendung.